

Datum des Prospekts: 9. Juni 2022

Deutsche Börse Commodities GmbH

Programm für die Ausgabe von bis zu 10.000.000.000 Xetra-Gold[®] Inhaberschuldverschreibungen

Die Deutsche Börse Commodities GmbH (die "**Emittentin**") gibt ab dem 29. November 2007 (der "**Emissionstag**") bis zu zehn Milliarden Inhaberschuldverschreibungen (die "**Schuldverschreibungen**") aus. Jede einzelne Schuldverschreibung verbrieft das Recht des Gläubigers, von der Emittentin Lieferung von einem Gramm Gold nach Maßgabe der Emissionsbedingungen zu verlangen; ist ein Gläubiger aufgrund für ihn geltender rechtlicher Beschränkungen gehindert, Lieferung von Gold zu erhalten, kann er von der Emittentin anstelle der Lieferung von Gold die Rückzahlung der Schuldverschreibung nach Maßgabe der Emissionsbedingungen verlangen. Die Schuldverschreibungen haben keine Endfälligkeit.

Die Schuldverschreibungen lauten auf den Inhaber und sind durch eine Globalurkunde verbrieft, die zum Emissionstag von Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main, verwahrt wird.

Die Schuldverschreibungen sind am regulierten Markt (General Standard) an der Frankfurter Wertpapierbörse zugelassen und werden fortlaufend in Euro notiert.

Emissionsbegleitende Institute und Plazeure

B. Metzler seel. Sohn & Co. AG

Commerzbank Aktiengesellschaft

Deutsche Bank AG

**DZ BANK AG Deutsche Zentral-
Genossenschaftsbank, Frankfurt am Main**

Plazeur für die Schweiz

Bank Vontobel AG

Dieser Prospekt ist die Grundlage für das öffentliche Angebot der Schuldverschreibungen ab dem 10. Juni 2022, 00.00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) (einschließlich) und ersetzt den Prospekt vom 14. Juni 2021, welcher die Grundlage für das öffentliche Angebot der Schuldverschreibungen bis zum 9. Juni 2022, 24.00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) (einschließlich) war.

Der Prospekt verliert am 9. Juni 2023 seine Gültigkeit. Eine Pflicht zur Erstellung eines Nachtrags im Falle wichtiger neuer Umstände, wesentlicher Unrichtigkeiten oder wesentlicher Ungenauigkeiten besteht nach diesem Datum nicht.

Inhaltsverzeichnis

1. Zusammenfassung	5
Abschnitt A – Einleitung mit Warnhinweisen.....	5
Abschnitt B – Basisinformationen über die Emittentin.....	5
Abschnitt C – Basisinformationen über die Wertpapiere.....	8
Abschnitt D – Basisinformationen über das öffentliche Angebot von Wertpapieren und/oder die Zulassung zum Handel an einem geregelten Markt.....	10
2. Risikofaktoren	12
2.1 Spezifische wesentliche Risikofaktoren in Bezug auf die Emittentin.....	12
2.1.1 Risiken im Zusammenhang mit der finanziellen Situation und der spezifischen Geschäftstätigkeit der Emittentin.....	12
a) Insolvenzrisiko aufgrund des begrenzten Vermögens der Emittentin.....	12
b) Bonitätsrisiko in Bezug auf die Emittentin.....	13
c) Risiko des Verlustes des Goldes in physischer Form.....	14
d) Risiko im Zusammenhang mit der Lieferung von Goldbarren beim Transport zur Lieferstelle.....	14
e) Risiko der Nichterfüllung der Lieferansprüche auf Gold durch die Buchgoldschuldnerin.....	15
f) Risiko im Falle des Verlusts der Lieferansprüche auf Gold gegen die Buchgoldschuldnerin.....	15
g) Risiko im Falle einer missbräuchlichen Verfügung über die Lieferansprüche auf Gold durch die Verwahrstelle.....	15
2.1.2 Spezifische Risiken im Zusammenhang mit dem Geschäftsbetrieb der Emittentin.....	16
a) Risiko im Zusammenhang mit der Gleichrangigkeit von Forderungsansprüchen von Gläubigern der Schuldverschreibungen und anderen Gläubigern der Emittentin.....	16
b) Operationale Risiken.....	16
c) Risiko im Falle einer Insolvenz der Verwahrstelle.....	16
2.2 Spezifische wesentliche Risikofaktoren in Bezug auf die Schuldverschreibungen.....	17
2.2.1 Risiken im Zusammenhang mit der Anlage in die Schuldverschreibungen sowie dem Halten und Verkaufen der Schuldverschreibungen.....	17
a) Marktrisiko in Bezug auf die Schuldverschreibungen.....	17
b) Liquiditätsrisiko; Handelbarkeit der Schuldverschreibungen.....	18
c) Risiken im Zusammenhang mit der Bestimmung der Preise der Schuldverschreibungen im Sekundärmarkt / Risiken der Preisbildung.....	18

	d)	Keine Berechtigung oder wirtschaftliches Eigentum an Gold.....	19
	e)	Risiko von Interessenkonflikten.....	19
2.2.2		Spezifischen Risiken, die sich aus den Bedingungen der Schuldverschreibungen ergeben	20
	a)	Risiken im Falle einer vorzeitigen Rückzahlung / Kündigung der Schuldverschreibungen.....	20
	b)	Wiederanlagerisiko im Falle einer vorzeitigen Rückzahlung / Kündigung der Schuldverschreibungen	21
	c)	Risiko im Zusammenhang mit der Benchmark-Verordnung	21
	d)	Währungswechselkursrisiko im Zusammenhang mit der Rückzahlung	23
	e)	Risiken im Zusammenhang mit einer Marktstörung.....	23
	f)	Besondere Risiken im Zusammenhang mit erhöhten Depotentgelten	24
	g)	Abwicklungsentgelt bei Rückzahlung der Schuldverschreibung zum Rückzahlungsbetrag	24
2.2.3		Besondere Risiken im Zusammenhang mit der Lieferung von Gold.....	25
	a)	Echtheit oder Feingehalt des Goldes.....	25
	b)	Kursrisiken im Zusammenhang mit der Einreichung und Ausführung des Lieferungsverlangens.....	25
	c)	Kostenrisiken bei Lieferung von Goldbarren.....	26
	d)	Risiken im Zusammenhang mit einem möglichen Verlust der zu liefernden Goldbarren	27
	e)	Risiko im Zusammenhang mit Rundungsdifferenzen bei Lieferung von Standardbarren	27
3.		Verantwortung für die in diesem Prospekt gemachten Angaben.....	28
	3.1	Verantwortlichkeitserklärung	28
	3.2	Erklärungen von Seiten Sachverständiger	28
	3.3	Informationen von Seiten Dritter	28
	3.4	Angaben auf der Website der Emittentin.....	28
4.		Wichtige Hinweise.....	29
5.		Deutsche Börse Commodities GmbH.....	31
	5.1	Angaben über die Emittentin	31
	5.2	Geschäftsüberblick - Haupttätigkeitsbereiche und wichtigste Märkte	31
	5.3	Organisationsstruktur.....	32
	5.4	Trendinformationen	32
	5.4.1	Keine wesentliche Verschlechterung der Aussichten der Emittentin	32
	5.4.2	Keine wesentliche Änderung der Finanz- und Ertragslage der Emittentin	32
	5.4.3	Weitere Trendinformationen.....	32

5.5	Verwaltungs-, Geschäftsführungs- und Aufsichtsorgane	32
5.5.1	Geschäftsführer und Verwaltungsrat.....	32
5.5.2	Interessenkonflikte	33
5.6	Praktiken der Geschäftsführung	34
5.7	Hauptanteilseigner	34
5.8	Finanzinformationen über die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin	35
5.8.1	Historische Finanzinformationen/ Jahresabschluss	35
5.8.2	Prüfung der historischen jährlichen Finanzinformationen	36
5.8.3	Zwischenfinanzinformationen und sonstige Finanzinformationen	36
5.8.4	Gerichtsverfahren und Schiedsgerichtsverfahren.....	36
5.8.5	Wesentliche Veränderungen in der Finanzlage der Emittentin	36
5.8.6	Stammkapital.....	36
5.9	Abschlussprüfer	36
5.10	Gesellschaftsvertrag der Emittentin.....	36
5.11	Wesentliche Verträge	37
5.12	Relevante Versicherungspolicen	37
5.13	Einsehbare Dokumente.....	37
6.	Allgemeine Informationen zum Prospekt	39
6.1	Form des Prospekts und Veröffentlichungen.....	39
6.2	Hinweise zur Billigung des Prospekts und Notifizierung.....	39
6.3	Durch Verweis einbezogene Informationen	39
6.4	Zustimmung zur Verwendung des Prospekts	41
7.	Emissionsbedingungen der Schuldverschreibungen.....	42
§ 1	Teilschuldverschreibungen, Form, Einzelne Definitionen	42
§ 2	Status; Tilgung.....	42
§ 3	Lieferung von Gold	42
§ 4	Ersatzweise Zahlung eines Geldbetrages	44
§ 5	Vorzeitige Rückzahlung nach Wahl der Emittentin	46
§ 6	Zahlungen	47
§ 7	Rückkauf und Entwertung.....	47
§ 8	Der Fiscal Agent, die Berechnungsstelle, die Rücknahmestelle und die Zahlstellen	47
§ 9	Steuern.....	49
§ 10	Vorlegungsfrist	49
§ 11	Ersetzung	49
§ 12	Mitteilungen	50

§ 13 Anwendbares Recht, Gerichtsstand und gerichtliche Geltendmachung	50
8. Allgemeine Informationen zu Verkaufsbeschränkungen	51
8.1 Allgemeine Verkaufs- und Übertragungsbeschränkungen	51
8.2 Vereinigte Staaten von Amerika	51
8.3 Europäischer Wirtschaftsraum	52
8.4 Schweiz	52
8.5 Norwegen	53
9. Warnhinweis zur Besteuerung der Schuldverschreibungen	54
10. Allgemeine Informationen zu den Schuldverschreibungen	55
10.1 Angaben über die Schuldverschreibungen	55
10.1.1 Typ und Kategorie der Schuldverschreibungen; Wertpapierkennnummern	55
10.1.2 Beeinflussung des Wertes der Anlage in Schuldverschreibungen durch den Wert von Gold	55
10.1.3 Rechtliche Grundlage der Schuldverschreibungen	55
10.1.4 Währung der Schuldverschreibungen	55
10.1.5 Rang der Schuldverschreibungen	55
10.1.6 Rechte aus den Schuldverschreibungen und Verfahren zur Ausübung dieser Rechte	55
10.1.7 Beschreibung des Basiswerts	56
10.1.8 Übertragbarkeit der Schuldverschreibungen	57
10.2 Genehmigung	57
10.3 Interessen von Seiten natürlicher und juristischer Personen, die an der Emission/dem Angebot beteiligt sind und potentielle Interessenkonflikte	57
10.4 Gründe für das Angebot und Verwendung der Erträge	58
10.5 Zulassung zum Handel und Handelsregeln	59
10.6 Veröffentlichung von Informationen nach erfolgter Emission	59
11. Bedingungen und Voraussetzungen für das Angebot	60
11.1 Bedingungen des Angebots	60
11.2 Kategorien von Anlegern	60
11.3 Preisfestsetzung	60
11.4 Platzierung und Übernahme	61
11.5 Hinweise im Hinblick auf das Angebot der Schuldverschreibungen in der Schweiz	61
12. Namen und Anschriften	62

1. Zusammenfassung

Abschnitt A – Einleitung mit Warnhinweisen

Warnhinweise

- a) Die Zusammenfassung sollte als Einleitung zu dem Prospekt verstanden werden.
- b) Anleger sollten jede Entscheidung, in die betreffenden Wertpapiere zu investieren, auf den Prospekt als Ganzes stützen.
- c) **Die Wertpapiere sind nicht kapitalgeschützt und sehen keine Mindestrückzahlung vor.** Anleger könnten ihr gesamtes angelegtes Kapital (Totalverlust) oder einen Teil davon verlieren.
- d) Für den Fall, dass vor einem Gericht Ansprüche aufgrund der in dem Prospekt enthaltenen Informationen geltend gemacht werden, können als Kläger auftretende Anleger nach nationalem Recht die Kosten für die Übersetzung des Prospekts, einschließlich etwaiger Nachträge vor Prozessbeginn zu tragen haben.
- e) Die Deutsche Börse Commodities GmbH (die "**Emittentin**"), die als Emittentin der Wertpapiere die Verantwortung für die Zusammenfassung einschließlich etwaiger Übersetzungen hiervon übernommen hat, oder die Personen, die die Zusammenfassung samt etwaiger Übersetzungen vorgelegt und übermittelt haben, haften zivilrechtlich, jedoch nur für den Fall, dass die Zusammenfassung, wenn sie zusammen mit den anderen Teilen des Prospekts gelesen wird, irreführend, unrichtig oder widersprüchlich ist oder dass sie, wenn sie zusammen mit den anderen Teilen des Prospekts gelesen wird, nicht die Basisinformationen vermittelt, die in Bezug auf Anlagen in die betreffenden Wertpapiere für die Anleger eine Entscheidungshilfe darstellen würden.
- (f) Sie sind im Begriff, ein Produkt zu erwerben, das nicht einfach ist und schwer zu verstehen sein kann.

Einleitende Angaben

Bezeichnung und Wertpapierkennnummern:	Bei den Schuldverschreibungen handelt es sich um Inhaberschuldverschreibungen, die durch eine Globalurkunde verbrieft werden (die " Schuldverschreibungen "). ISIN: / WKN: DE000A0S9GB0 / A0S9GB
Identität und Kontaktdaten der Emittentin:	Deutsche Börse Commodities GmbH Die Emittentin (mit der Rechtsträgerkennung (LEI): 529900NOE80ZSJXIXI20) hat ihren eingetragenen Sitz in der Mergenthalerallee 61, 65760 Eschborn, Bundesrepublik Deutschland. Telefonnummer: +49 69 211 11670
Zuständige Behörde:	Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (" BaFin "). Die Geschäftsadresse der BaFin (Wertpapieraufsicht) lautet: Marie-Curie-Str. 24-28, 60439 Frankfurt, Bundesrepublik Deutschland. (Telefonnummer: +49 228 41080).
Billigung des Prospekts:	9. Juni 2022

Abschnitt B – Basisinformationen über die Emittentin

Wer ist die Emittentin der Wertpapiere?

Sitz und Rechtsform:	Die Deutsche Börse Commodities GmbH ist eine nach dem Recht und in der Bundesrepublik Deutschland gegründete Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in der Mergenthalerallee 61, 65760 Eschborn, Bundesrepublik Deutschland.
Haupttätigkeiten:	Die einzige Tätigkeit der Deutsche Börse Commodities GmbH besteht in der

	laufenden Emission der Schuldverschreibungen, die Gegenstand dieses Prospekts sind, und Geschäften, die mit dieser Emission in Zusammenhang stehen. Alle Tätigkeiten, die aus der Emission der Schuldverschreibungen resultieren, wie z.B. die Verwahrung von Gold und die Erfüllung von Lieferansprüchen von Gläubigern, hat die Emittentin an Dritte ausgelagert. Aus diesen Tätigkeiten erwachsen der Emittentin Verpflichtungen gegenüber den Gläubigern der Schuldverschreibungen und den Dritten, die Geschäftsbesorgungen für die Emittentin durchführen.																								
Hauptanteilseigner:	Die Emittentin hat folgende Anteilseigner, die jeweils die in der nachstehenden Tabelle bezeichnete Kapital- und Stimmrechtsbeteiligung haben: <table border="1" data-bbox="555 554 1443 1005"> <thead> <tr> <th>Name</th> <th>Kapitalbeteiligung</th> <th>Stimmrechtsbeteiligung</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>B. Metzler seel. Sohn & Co. AG</td> <td>16,2%</td> <td>14,48%</td> </tr> <tr> <td>Commerzbank Aktiengesellschaft</td> <td>16,2%</td> <td>14,48%</td> </tr> <tr> <td>Deutsche Bank AG</td> <td>16,2%</td> <td>14,48%</td> </tr> <tr> <td>Deutsche Börse AG</td> <td>16,2%</td> <td>25,10%</td> </tr> <tr> <td>DZ BANK AG Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank, Frankfurt am Main</td> <td>16,2%</td> <td>14,48%</td> </tr> <tr> <td>Umicore AG & Co. KG</td> <td>2,8%</td> <td>2,50%</td> </tr> <tr> <td>Vontobel Beteiligungen AG</td> <td>16,2%</td> <td>14,48%</td> </tr> </tbody> </table>	Name	Kapitalbeteiligung	Stimmrechtsbeteiligung	B. Metzler seel. Sohn & Co. AG	16,2%	14,48%	Commerzbank Aktiengesellschaft	16,2%	14,48%	Deutsche Bank AG	16,2%	14,48%	Deutsche Börse AG	16,2%	25,10%	DZ BANK AG Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank, Frankfurt am Main	16,2%	14,48%	Umicore AG & Co. KG	2,8%	2,50%	Vontobel Beteiligungen AG	16,2%	14,48%
Name	Kapitalbeteiligung	Stimmrechtsbeteiligung																							
B. Metzler seel. Sohn & Co. AG	16,2%	14,48%																							
Commerzbank Aktiengesellschaft	16,2%	14,48%																							
Deutsche Bank AG	16,2%	14,48%																							
Deutsche Börse AG	16,2%	25,10%																							
DZ BANK AG Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank, Frankfurt am Main	16,2%	14,48%																							
Umicore AG & Co. KG	2,8%	2,50%																							
Vontobel Beteiligungen AG	16,2%	14,48%																							
Identität der Hauptgeschäftsführer:	Geschäftsführer der Emittentin sind Dr. Michael König und Steffen Orben.																								
Identität der Abschlussprüfer:	KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, THE SQUAIRE, Am Flughafen, 60549 Frankfurt am Main, war der Abschlussprüfer der Emittentin für die Geschäftsjahre bis einschließlich 2020. Die Emittentin hat für das Geschäftsjahr 2021 PricewaterhouseCoopers GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Frankfurt am Main, (PwC) als neuen Abschlussprüfer bestellt.																								

Welches sind die wesentlichen Finanzinformationen über die Emittentin?

Tabelle 1: Gewinn- und Verlustrechnung

in Tausend Euro	Für den Zeitraum 1. Januar bis 31. Dezember 2020 (geprüft)	Für den Zeitraum 1. Januar bis 31. Dezember 2021 (geprüft)
Umsatzerlöse	23.249	24.089
Sonstige betriebliche Erträge	1.158.385	482.634
Sonstige betriebliche Aufwendungen	-1.171.470	-496.268
Jahresüberschuss	6.955	7.109

Tabelle 2: Bilanz

in Tausend Euro	Jahresabschluss 31. Dezember 2020 (geprüft)	Jahresabschluss 31. Dezember 2021 (geprüft)
Summe der Aktiva	10.678.325	12.166.391
Summe der Verbindlichkeiten	10.667.174	12.155.528

Gezeichnetes Kapital	1.000	1.000
Bilanzgewinn	9.370	9.479
Tabelle 3: Kapitalflussrechnung		
in Tausend Euro	Für den Zeitraum 1. Januar bis 31. Dezember 2020 (geprüft)	Für den Zeitraum 1. Januar bis 31. Dezember 2021 (geprüft)
Netto-Cashflows aus der laufenden Geschäftstätigkeit	7.272	3.134
Netto-Cashflows aus Finanzierungstätigkeiten	-5.500	-7.000
Netto-Cashflow aus Investitionstätigkeiten	0	0

Welches sind die zentralen Risiken, die für die Emittentin spezifisch sind?

Insolvenzrisiko aufgrund des begrenzten Vermögens der Emittentin

Gläubiger sind dem Risiko einer Insolvenz und somit einer Überschuldung oder Zahlungsunfähigkeit der Emittentin ausgesetzt, d. h. einer vorübergehenden oder endgültigen Unfähigkeit zur termingerechten Erfüllung ihrer Verpflichtungen.

Die Fähigkeit der Emittentin, ihre Verpflichtungen aufgrund der Schuldverschreibungen erfüllen zu können, hängt von der Deckung der Schuldverschreibungen durch hinterlegtes physisches Gold und die erworbenen Lieferansprüche auf Gold gegen die Umicore AG & Co. KG, Hanau (die "**Buchgoldschuldnerin**") ab. Der Eintritt folgender Umstände in Bezug auf diese Vermögenswerte kann die Fähigkeit der Emittentin beeinträchtigen, ihren Verpflichtungen aufgrund der Schuldverschreibungen nachzukommen:

- Das Gold in physischer Form, das durch die Verwahrstelle für die Emittentin verwahrt wird, ist einem Verlustrisiko aufgrund von Naturereignissen oder menschlichen Handlungen ausgesetzt.
- Eine Nichterfüllung der Lieferansprüche auf Gold durch die Buchgoldschuldnerin würde voraussichtlich die Fähigkeit der Emittentin beeinträchtigen, ihre Verpflichtungen aufgrund der Schuldverschreibungen erfüllen zu können.
- Die Ansprüche der Gläubiger aus den Schuldverschreibungen sind nicht besichert und gleichrangig mit Forderungen anderer Gläubiger der Emittentin, so dass das Risiko besteht, dass solche anderen Gläubiger der Emittentin auf diese Vermögenswerte zur Befriedigung ihrer Forderungen gegen die Emittentin zugreifen.
- Falls über das Vermögen der Verwahrstelle ein Insolvenzverfahren durchgeführt wird, kann durch die Prüfung der Eigentumsverhältnisse durch den Insolvenzverwalter eine erhebliche Zeitverzögerung eintreten, die die Geltendmachung von Liefer- oder Zahlungsansprüchen gegen die Emittentin beeinträchtigt oder unmöglich macht.

Wird gegen die Emittentin ein Insolvenzverfahren eröffnet, können Gläubiger der Schuldverschreibungen ihre Ansprüche nur noch nach den rechtlichen Bestimmungen der Insolvenzordnung geltend machen. Gläubiger der Schuldverschreibungen erhalten dann einen Geldbetrag, der sich nach der Höhe der sogenannten Insolvenzquote bemisst. Dieser Geldbetrag wird regelmäßig nicht annähernd die Höhe des von dem Gläubiger der Schuldverschreibung für den Kauf der Schuldverschreibung bezahlten Kapitalbetrags erreichen. **Eine Insolvenz der Emittentin kann sogar zum vollständigen Verlust des Kapitalbetrags führen, den Gläubiger beim Kauf der Schuldverschreibungen bezahlt haben.**

Operationale Risiken

Die Emittentin ist eine Gesellschaft, die im Wesentlichen über keine eigenen personellen und sachlichen Mittel verfügt, sondern alle wesentlichen Verwaltungsaufgaben durch dritte Personen auf der Grundlage von Geschäftsbesorgungsverträgen erbringen lässt. Wird ein solcher Vertrag gekündigt, wird die Erfüllung der Verpflichtungen aus den Schuldverschreibungen davon abhängig sein, dass andere Personen bereit sind, anstelle des bisherigen Vertragspartners die vorgenannten Verwaltungsaufgaben zu erbringen und gleichwertige Verträge mit der Emittentin abzuschließen. Ist die Emittentin nicht oder zumindest nicht kurzfristig in der Lage, entsprechende andere Personen zu finden und mit ihnen gleichwertige Verträge abzuschließen, kann dies negative Auswirkungen auf die Fähigkeit der Emittentin haben, ihre Verpflichtungen aus den Schuldverschreibungen zu erfüllen. Dies wiederum

kann im Extremfall zu einer Insolvenz der Emittentin und damit unter Umständen sogar zum vollständigen Verlust des Kapitalbetrags führen, den Gläubiger der Schuldverschreibungen beim Kauf der Schuldverschreibungen bezahlt haben.

Abschnitt C – Basisinformationen über die Wertpapiere

Welches sind die wichtigsten Merkmale der Wertpapiere?

Gattung und Art der Wertpapiere, ISIN/WKN, Währung und freie Übertragbarkeit

Bei den Schuldverschreibungen handelt es sich um Inhaberschuldverschreibungen, die durch eine Globalurkunde verbrieft werden. Die ISIN / WKN lauten: DE000A0S9GB0 / A0S9GB. Die Währung ist Euro, sofern eine Rückzahlung der Schuldverschreibungen erfolgt. Die Schuldverschreibungen sind frei übertragbar.

Mit den Schuldverschreibungen verbundene Rechte

Ziel der Schuldverschreibungen ist es, dass Gläubigern für jede von ihnen gehaltene Schuldverschreibungen im Falle einer Ausübung ein Gramm Gold geliefert wird. Die Schuldverschreibungen haben keine feste Laufzeit.

Ausübung durch den Anleger: Gläubiger können die jeweils gehaltene Schuldverschreibungen jederzeit während der Laufzeit der Schuldverschreibungen ausüben (vorbehaltlich bestimmter Einschränkungen, wenn die Emittentin die Schuldverschreibungen zuvor gekündigt hat) und die Lieferung von einem Gramm Gold zum maßgeblichen Einlösungstermin für jede ausgeübte Schuldverschreibung verlangen. Sind Gläubiger der Schuldverschreibungen aus rechtlichen Gründen daran gehindert, eine Lieferung von Gold zu erhalten, können sie ersatzweise Zahlung eines Geldbetrags in EUR zum maßgeblichen Einlösungstermin verlangen. In diesem Fall entspricht der Rückzahlungsbetrag für jede Schuldverschreibung dem maßgeblichen Goldpreis am Ausübungstag, der zum EUR/USD-Wechselkurs in EUR pro Gramm umgerechnet wird. Außerdem können Gläubiger die Schuldverschreibungen an der Börse, an der die Schuldverschreibungen notiert sind, oder außerbörslich verkaufen.

Kündigung durch die Emittentin: Die Emittentin hat das Recht, die Schuldverschreibungen während der Kündigungsperiode (für die Rückzahlung am vorzeitigen Rückzahlungstag), durch Kündigung gegenüber den Gläubigern bis spätestens zum 31. Januar des maßgeblichen Jahres (sofern am 31. Dezember des jeweils vorangegangenen Jahres weniger als 10.000.000 Schuldverschreibungen ausstehend sind), zu kündigen. Falls die Emittentin die Schuldverschreibungen kündigt, können Gläubiger, wie vorstehend beschrieben, die Schuldverschreibungen dennoch bis zum 26. Mai des gleichen Jahres ausüben. Wenn Gläubiger der Schuldverschreibungen dieses Recht nicht vor oder an diesem Datum wirksam ausüben, erhalten sie am 29. Mai desselben Jahres einen Geldbetrag in EUR. In diesem Fall entspricht der Rückzahlungsbetrag für jede Schuldverschreibung dem maßgeblichen Goldpreis am Berechnungstag, der zum EUR/USD-Wechselkurs in EUR pro Gramm umgerechnet wurde.

Rangordnung der Schuldverschreibungen

Die Schuldverschreibungen begründen nicht besicherte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die den gleichen Rang besitzen, wie alle anderen nicht besicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin.

Beschränkungen der mit den Schuldverschreibungen verbundenen Rechte

Gläubiger können ihren Lieferanspruch auf Gold nur nach Maßgabe der Emissionsbedingungen geltend machen. Andere Beschränkungen der mit den Schuldverschreibungen verbundenen Rechte bestehen nicht.

Wo werden die Wertpapiere gehandelt?

Die Schuldverschreibungen sind am regulierten Markt (General Standard) der Frankfurter Wertpapierbörse zugelassen und werden fortlaufend in Euro notiert.

Welches sind die zentralen Risiken, die für die Wertpapiere spezifisch sind?

Marktrisiko

Durch den Erwerb von Schuldverschreibungen ist ein Anleger aus wirtschaftlicher Sicht in Gold investiert und trägt das Marktrisiko in Bezug auf Gold. Bei einem Sinken des Goldpreises kann es zu einer teilweisen oder vollständigen Entwertung des investierten Kapitals kommen.

Liquiditätsrisiko; Handelbarkeit der Schuldverschreibungen

Es besteht keine Gewähr, dass die Zulassung der Schuldverschreibungen für den regulierten Markt (General Standard) an der Frankfurter Wertpapierbörse dauerhaft fortbesteht oder ein Handel der Schuldverschreibungen an der Frankfurter Wertpapierbörse dauerhaft erfolgt. Es besteht deshalb das Risiko, dass ein börslicher Verkauf von Schuldverschreibungen nicht oder nicht jederzeit möglich ist.

Risiken im Falle einer vorzeitigen Rückzahlung / Kündigung der Schuldverschreibungen

Der Gläubiger trägt das Risiko, dass die Schuldverschreibungen von der Emittentin gekündigt werden. Im Fall einer Kündigung und vorzeitigen Rückzahlung der Schuldverschreibungen kann der vorzeitige Rückzahlungsbetrag unter Umständen sehr niedrig sein. Er ist möglicherweise niedriger als der Betrag, den der Gläubiger der Schuldverschreibungen erhalten hätte, wenn keine Kündigung und vorzeitigen Rückzahlung der Schuldverschreibungen erfolgt wäre.

Im Falle einer vorzeitigen Rückzahlung durch die Emittentin werden die Schuldverschreibungen durch Zahlung des vorzeitigen Rückzahlungsbetrages an die Gläubiger der Schuldverschreibungen getilgt, sofern Gläubiger nicht rechtzeitig ein Lieferungsverlangen auf die Lieferung von Gold geltend machen. Nach Tilgung der Schuldverschreibungen durch Zahlung des vorzeitigen Rückzahlungsbetrages können Gläubiger der Schuldverschreibungen nicht mehr an möglichen weiteren Steigerungen des Goldpreises partizipieren. Gläubiger der Schuldverschreibungen tragen dabei das Risiko, dass die Laufzeit der Schuldverschreibungen durch eine Kündigung der Schuldverschreibungen durch die Emittentin zu einem für ihn ungünstigen Zeitpunkt beendet wird.

Falls die Emittentin die Schuldverschreibungen vorzeitig zurück zahlt und den Wert des Goldes in physischer Form und der Lieferansprüche auf Gold gegen die Buchgoldschuldnerin durch Verkauf im Markt realisiert, besteht keine Gewähr, dass ein solcher Verkauf keine nachteiligen Auswirkungen auf den erzielbaren Goldpreis hat. Es besteht das Risiko, dass der an Gläubiger der Schuldverschreibungen gezahlte vorzeitige Rückzahlungsbetrag niedriger ist als der Wert der Schuldverschreibungen vor der Kündigung durch die Emittentin.

Wiederanlagerisiko

Im Falle einer vorzeitigen Rückzahlung durch die Emittentin werden die Schuldverschreibungen durch Zahlung des vorzeitigen Rückzahlungsbetrages an die Gläubiger der Schuldverschreibungen getilgt, sofern Gläubiger nicht rechtzeitig ein Lieferungsverlangen auf die Lieferung von Gold geltend machen. Gläubiger der Schuldverschreibungen, die trotz der vorzeitigen Rückzahlung weiter in Gold investiert sein möchten, haben gegebenenfalls die Möglichkeit andere Wertpapiere zu erwerben, die Gold verbrieft. Sofern Anleger solche anderen Wertpapiere erwerben möchten, die Gold verbrieft, besteht keine Gewähr, dass im Zeitpunkt der vorzeitigen Rückzahlung im Markt Wertpapiere erworben werden können, die ein im Vergleich zu diesen Schuldverschreibungen gleichwertiges Nutzen- und Risikoprofil aufweisen. Selbst wenn dies der Fall wäre, können einem Anleger zusätzliche Transaktionskosten für den Erwerb solcher Wertpapiere entstehen.

Besondere Risiken im Zusammenhang mit erhöhten Depotentgelten

Für die Zentralverwahrung der Schuldverschreibungen durch die Clearstream Banking AG als Clearing System fallen im Verhältnis zwischen der Clearstream Banking AG und dem betreffenden Verwahrer Depotentgelte an, die höher sein werden als die Depotentgelte, die die Clearstream Banking AG in Bezug auf andere Wertpapiere berechnet. Das erhöhte Depotentgelt mindert die mögliche Rendite der Gläubiger der Schuldverschreibungen aus den Schuldverschreibungen stärker, als dies durch ein übliches Depotentgelt im Zusammenhang mit dem Halten anderer Wertpapiere der Fall wäre.

Echtheit oder Feingehalt des Goldes

Weder die Emittentin noch die Verwahrstelle noch irgendeine andere von der Emittentin beauftragte Stelle überprüfen die Echtheit oder den Feingehalt des Goldes, das durch die Clearstream Banking AG als Verwahrstelle für die Emittentin verwahrt wird. Für die Echtheit und den Feingehalt des Goldes haftet die Umicore AG & Co. KG als Verantwortliche für alle physischen Lieferprozesse. Ist das Gold in physischer Form, welches durch die Clearstream Banking AG als Verwahrstelle für die Emittentin verwahrt wird, unecht oder entspricht sein Feingehalt nicht mindestens den Anforderungen, die in dem jeweils gültigen Regelwerk der The London Bullion Market Association (oder einer Nachfolgeorganisation, die Marktteilnehmer im Londoner Markt für den Handel mit Gold repräsentiert) für die Lieferung von Goldbarren aufgestellt werden, sind die Schuldverschreibungen unter Umständen nur noch durch die vorbezeichneten Haftungsansprüche gegen die die Umicore AG & Co. KG als Verantwortliche für alle physischen Lieferprozesse gedeckt.

Kursrisiken im Zusammenhang mit der Einreichung und Ausführung des Lieferungsverlangens

Gläubiger der Schuldverschreibungen sollten sich in diesem Zusammenhang bewusst sein, dass sämtliche ungünstigen Schwankungen des Goldpreises nach dem maßgeblichen Ausübungstag bis zum jeweiligen Liefertag zu ihren Lasten gehen und somit die mögliche Rendite der Schuldverschreibungen mindern können.

Kostenrisiken bei Lieferung von Goldbarren

Die Kosten für eine Auslieferung des Goldes an einen Gläubiger der Schuldverschreibungen können höher sein als bei einem Kauf von Gold am Schalter. Bei der Lieferung einer kleinen Menge Gold können diese Kosten einen erheblichen Anteil des Wertes des zu liefernden Goldes betragen oder diesen sogar übersteigen. Falls ein Gläubiger von Schuldverschreibungen seinen Anspruch auf Lieferung der verbrieften Menge Gold gegen die Emittentin geltend macht und eine Lieferstelle außerhalb der Bundesrepublik Deutschland bezeichnet, muss der Gläubiger zudem sämtliche Zölle, Steuern und sonstigen Abgaben tragen, die nach dem Recht des Staates, in dem sich die Lieferstelle befindet, für oder im Zusammenhang mit einer solchen Lieferung von Gold erhoben werden.

Abschnitt D – Basisinformationen über das öffentliche Angebot von Wertpapieren und/oder die Zulassung zum Handel an einem geregelten Markt

Zu welchen Konditionen und nach welchem Zeitplan kann ich in dieses Wertpapier investieren?**Allgemeine Bedingungen, Konditionen und voraussichtlicher Zeitplan des Angebots****Gesamtsumme der Emission**

Emission von bis zu zehn Milliarden Xetra-Gold® Inhaberschuldverschreibungen ab dem 29. November 2007 (der "Emissionstag").

Angebotspreis

Der Preis, zu dem Schuldverschreibungen angeboten werden, ergibt sich aus Angebot und Nachfrage nach den Schuldverschreibungen selbst und nicht aus dem Verhältnis von Angebot und Nachfrage nach Gold. Dabei bestimmt sich der Preis der Schuldverschreibungen im Wesentlichen nach dem Einkaufspreis, zu dem nach der Zeichnung der betreffenden Schuldverschreibungen ein von der Emittentin beauftragter Kommissionär eine entsprechende Menge Feinunzen Gold entweder für Rechnung der Emittentin im Markt in U. S. Dollar erwirbt oder im Falle eines Selbsteintritts selbst als Verkäufer an die Emittentin liefert, umgerechnet in einen Betrag in Euro pro Gramm. Im Falle eines Selbsteintritts des Kommissionärs muss der zur Zeit der Ausführung der Kommission bestehende Marktpreis für Gold in entsprechender Menge eingehalten sein. Neben dem Goldpreis können dabei auch weitere Faktoren (z.B. die Bonität der Emittentin, die Beurteilung der Risikofaktoren oder die Liquidität der Schuldverschreibungen) preisbildend sein. Der Ausgabepreis wurde erstmals am Emissionstag und sodann fortlaufend festgelegt und ist bei den Anbietern erfragbar.

Hinweise im Hinblick auf das Angebot der Schuldverschreibungen in der Schweiz:

Angebot der Schuldverschreibungen: Die Schuldverschreibungen werden weder direkt noch indirekt öffentlich in der Schweiz gemäß den Vorgaben des schweizerischen Finanzdienstleistungsgesetzes des ("FIDLEG") angeboten, außer unter Anwendung einer Ausnahme gemäß Art. 36 Abs. 1 FIDLEG.

Einzelheiten der Zulassung zum Handel an einem geregelten Markt

Die Schuldverschreibungen sind am regulierten Markt (General Standard) der Frankfurter Wertpapierbörse zugelassen und werden fortlaufend in Euro notiert.

Wer ist der Anbieter und/oder die die Zulassung zum Handel beantragende Person?

Neben der Emittentin gibt es folgende Anbieter (Plazeure) für die Bundesrepublik Deutschland:

- B. Metzler seel. Sohn & Co. AG (LEI: 529900IOG1ENLW4SUU53; Sitz: Untermainanlage 1, 60329 Frankfurt am Main, Bundesrepublik Deutschland)
- Commerzbank Aktiengesellschaft (LEI: 851WYGNLUQLFZBSYGB56; Sitz: Kaiserstraße 16 (Kaiserplatz), 60311 Frankfurt am Main)
- Deutsche Bank AG (LEI: 7LTFWZYICNSX8D621K86; Sitz: Taunusanlage 12, 60325 Frankfurt am Main);

- DZ BANK AG Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank, Frankfurt am Main (LEI: 529900HNOAA1KXQJUQ27; Sitz: Platz der Republik, 60265 Frankfurt am Main), und für die Schweiz
- Bank Vontobel AG (LEI: 549300L7V4MGECYRM576; Sitz: Gotthardstrasse 43, CH-8022 Zürich, Schweiz)

Weshalb wird dieser Prospekt erstellt?

Zweckbestimmung der Erlöse und geschätzte Nettoerlöse

Mit der Emission der Schuldverschreibungen verfolgt die Emittentin eine Gewinnerzielungsabsicht. Die Emittentin erzielt Gewinne, indem sie von der Clearstream Banking AG einen Teil der Beträge erhält, die die Clearstream Banking AG von den betreffenden Verwahrern der Schuldverschreibungen als erhöhte Depotentgelte vereinnahmt.

Mit dem Erlös aus der Emission von Schuldverschreibungen erwirbt die Emittentin (a) Gold in physischer Form, welches sie durch die Verwahrstelle verwahren lässt und (b), bis zur Buchgold-Obergrenze, Lieferansprüche auf Gold gegen die Umicore AG & Co. KG, Hanau als die Buchgoldschuldnerin, eine Konzerntochter der Umicore s.a., Brüssel, die weltweit mehrere Goldraffinerien betreibt und Goldbarren herstellt. Die Summe aus der Menge an Gold in physischer Form und der Menge an Gold, für die Lieferansprüche auf Gold gegen die Buchgoldschuldnerin bestehen, ergibt eine Menge Gold, dessen Grammzahl der Zahl der jeweils ausgegebenen Schuldverschreibungen entspricht. Clearstream Banking AG als Verwahrstelle hat sich gegenüber der Emittentin vertraglich verpflichtet, zu überwachen und sicherzustellen, dass die Schuldverschreibungen zu jedem Zeitpunkt in der vorbezeichneten Weise durch Gold in physischer Form und Lieferansprüche auf Gold gegen die Buchgoldschuldnerin gedeckt sind.

Die "**Buchgold-Obergrenze**" wird als Menge von Gold ausgedrückt und bezeichnet die Grenze, bis zu der die Emittentin während der Laufzeit der Schuldverschreibungen Lieferansprüche auf Gold gegen die Buchgoldschuldnerin erwerben wird. Die Buchgold-Obergrenze beträgt:

- solange die Zahl der ausstehenden Schuldverschreibungen zehn Millionen nicht übersteigt, 500 Kilogramm;
- solange die Zahl der ausstehenden Schuldverschreibungen zehn Millionen übersteigt und 100 Millionen *nicht* übersteigt, eine Menge Gold, die fünf Prozent der Summe der durch diese Schuldverschreibungen verbrieften Lieferansprüche entspricht; und
- solange die Zahl der ausstehenden Schuldverschreibungen 100 Millionen übersteigt, 5.000 Kilogramm.

Sobald Buchgoldansprüche durch die Emittentin oder eine von ihr beauftragte Person gegenüber der Buchgoldschuldnerin geltend gemacht werden, werden diese Ansprüche ab dem Tag der Geltendmachung in der geltend gemachten Höhe für die Dauer von zehn Bankarbeitstagen bei der Berechnung der Buchgold-Obergrenze nicht berücksichtigt. Clearstream Banking AG als Verwahrstelle hat sich gegenüber der Emittentin vertraglich verpflichtet, die Einhaltung der Buchgold-Obergrenze zu überwachen.

Platzierung und Übernahme

Die Schuldverschreibungen können sowohl unmittelbar gegenüber Anlegern als auch gegenüber den Plazeuren begeben werden.

Angabe der wesentlichsten Interessenkonflikte in Bezug auf das Angebot oder die Zulassung zum Handel

Die Plazeure sind im Handel mit Gold tätig und erwerben und veräußern für eigene und fremde Rechnung auf Gold bezogene Finanzinstrumente, wie etwa Terminkontrakte, Optionen und andere auf Gold bezogene Derivate. Ferner erwerben und veräußern diese Plazeure im Rahmen der Verwaltung fremder Vermögen Gold und auf Gold bezogene Finanzinstrumente. Die Plazeure können daher im Rahmen ihrer Tätigkeiten Transaktionen in Gold bzw. in auf Gold bezogenen Finanzinstrumenten tätigen oder in Bezug auf Gold bzw. auf Gold bezogene Finanzinstrumente Entscheidungen treffen und Maßnahmen durchführen, die einen negativen Einfluss auf die Wertentwicklung des Goldpreises haben. Sinkt der Goldpreis aufgrund derartiger Transaktionen, Entscheidungen oder Maßnahmen dieser Plazeure, sinkt auch der Wert der Schuldverschreibungen.

2. Risikofaktoren

Der Kauf von Schuldverschreibungen, die in diesem Prospekt beschrieben werden, ist mit Risiken verbunden. Die folgenden Ausführungen weisen auf Risiken hin, die

- die Fähigkeit der Deutsche Börse Commodities GmbH, Mergenthalerallee 61, 65760 Eschborn, als Emittentin der Schuldverschreibungen (die "**Emittentin**") beeinträchtigen können, ihren Verpflichtungen im Rahmen der Schuldverschreibungen gegenüber den Anlegern nachzukommen (Darstellung der Risiken unter "2.1 Spezifische wesentliche Risikofaktoren in Bezug auf die Emittentin" auf den Seiten 12 ff. dieses Prospekts) bzw.
- für die Bewertung der Folgen einer Anlage in die Schuldverschreibungen von wesentlicher Bedeutung sind (Darstellung der Risiken unter "2.2 Spezifische wesentliche Risikofaktoren in Bezug auf die Schuldverschreibungen" auf den Seiten 17 ff. dieses Prospekts).

Die Risikofaktoren sind entsprechend ihrer Beschaffenheit in Kategorien unterteilt, wobei je Kategorie die wesentlichsten Risiken an erster Stelle genannt werden. Die Reihenfolge in der Darstellung weiterer Risikofaktoren innerhalb einer Kategorie stellt weder eine Aussage über die Eintrittswahrscheinlichkeit noch über die Schwere bzw. die Bedeutung der einzelnen Risiken dar. Die Beurteilung der Wesentlichkeit erfolgte durch die Emittentin auf Grundlage der Wahrscheinlichkeit ihres Eintretens und des zu erwartenden Umfangs ihrer negativen Auswirkungen. Der Umfang der negativen Auswirkungen auf die Schuldverschreibungen wird unter Bezugnahme auf die Höhe der möglichen Verluste des eingesetzten Kapitals (einschließlich eines möglichen Totalverlustes), das Entstehen von Mehrkosten oder die Begrenzung von Erträgen aus den Schuldverschreibungen beschrieben.

Künftige Anleger sollten ferner beachten, dass mehrere oder alle der nachstehend beschriebenen Risiken zusammen eintreten und sich dadurch gegenseitig verstärken können.

2.1 Spezifische wesentliche Risikofaktoren in Bezug auf die Emittentin

In diesem Abschnitt werden die spezifischen Risiken in Hinblick auf die Deutsche Börse Commodities GmbH als Emittentin beschrieben, welche die Fähigkeit der Emittentin zur Erfüllung ihrer Verbindlichkeiten aus den Schuldverschreibungen betreffen.

Die Risikofaktoren sind entsprechend ihrer Beschaffenheit in zwei Kategorien (Abschnitt "2.1.1 Risiken im Zusammenhang mit der finanziellen Situation und der spezifischen Geschäftstätigkeit der Emittentin" und "2.1.2 Spezifische Risiken im Zusammenhang mit dem Geschäftsbetrieb der Emittentin") unterteilt.

2.1.1 Risiken im Zusammenhang mit der finanziellen Situation und der spezifischen Geschäftstätigkeit der Emittentin

In dieser Risikofaktorkategorie werden die spezifischen Risiken im Zusammenhang mit der finanziellen Situation und der spezifischen Geschäftstätigkeit der Emittentin dargestellt. Die wesentlichsten Risiken dieser Kategorie werden an erster Stelle dargestellt. Dies sind "a) Insolvenzrisiko aufgrund des begrenzten Vermögens der Emittentin" und "b) Bonitätsrisiko in Bezug auf die Emittentin".

a) Insolvenzrisiko aufgrund des begrenzten Vermögens der Emittentin

Es besteht das Risiko, dass die Emittentin ihren Verpflichtungen aus den Schuldverschreibungen nicht, nicht termingerecht oder nur teilweise nachkommen kann.

Die Emittentin wurde gemäß ihrer Satzung nur zum Zwecke der Förderung des Rohstoffhandels in Europa durch Emission von Inhaberschuldverschreibungen auf physisch hinterlegte Rohstoffe gegründet und verfügt mit Ausnahme von Gold in physischer Form und Lieferansprüchen auf Gold gegen die Umicore AG & Co. KG, Hanau (die "**Buchgoldschuldnerin**") zur Deckung der vor dem Datum dieses Prospekts begebenen Schuldverschreibungen zum Datum dieses Prospekts über keine wesentlichen Vermögenswerte.

Die Fähigkeit der Emittentin, ihre Verpflichtungen aufgrund der Schuldverschreibungen erfüllen zu können, hängt daher davon ab, dass für sämtliche Schuldverschreibungen eine Deckung vorhanden ist. Die Deckung erfolgt durch den Erwerb von Vermögenswerten mit den Erlösen aus der Ausgabe der Schuldverschreibungen. Bei diesen Vermögenswerten wird es sich um Gold in physischer Form und um Lieferansprüche auf Gold gegen die Buchgoldschuldnerin handeln. Der Eintritt verschiedener Umstände in Bezug auf diese Vermögenswerte kann die Fähigkeit der Emittentin beeinträchtigen, ihren Verpflichtungen aufgrund der Schuldverschreibungen nachzukommen.

Anleger sollten in diesem Zusammenhang auch beachten, dass die Emittentin keinem Einlagensicherungsfonds oder einem ähnlichen Sicherungssystem angeschlossen ist, das im Falle der Insolvenz der Emittentin Forderungen der Gläubiger der Schuldverschreibungen ganz oder teilweise abdecken würde.

Wird gegen die Emittentin ein Insolvenzverfahren eröffnet, können Gläubiger der Schuldverschreibungen ihre Ansprüche nur noch nach den rechtlichen Bestimmungen der Insolvenzordnung geltend machen. Gläubiger der Schuldverschreibungen erhalten dann einen Geldbetrag, der sich nach der Höhe der sogenannten Insolvenzquote bemisst. Dieser Geldbetrag wird regelmäßig nicht annähernd die Höhe des von dem Gläubiger der Schuldverschreibung für den Kauf der Schuldverschreibung bezahlten Kapitalbetrags erreichen. **Eine Insolvenz der Emittentin kann sogar zum vollständigen Verlust des Kapitalbetrags führen, den Gläubiger beim Kauf der Schuldverschreibungen bezahlt haben.**

b) Bonitätsrisiko in Bezug auf die Emittentin

Es besteht das Risiko, dass die Emittentin ihren Verpflichtungen aus den Schuldverschreibungen nicht, nicht termingerecht oder nur teilweise nachkommen kann. Daher sollten Anleger bei ihren Anlageentscheidungen regelmäßig die Bonität der Emittentin berücksichtigen. Die Bonität beschreibt die Kreditwürdigkeit und Zahlungsfähigkeit der Emittentin. Sie ist ausschlaggebend für die Sicherheit einer Schuldverschreibung der Emittentin. Die Schuldnerbonität ist daher ein zentrales Kriterium für die Entscheidung einer Anlage in die Schuldverschreibungen.

Unter dem Bonitätsrisiko versteht man die Gefahr der Illiquidität (Zahlungsunfähigkeit) der Emittentin, d.h. eine mögliche vorübergehende oder endgültige Unfähigkeit zur termingerechten Erfüllung ihrer Liefer- und Zahlungsverpflichtungen. Mit Emittenten, die eine geringe Bonität aufweisen, ist typischerweise ein erhöhtes Insolvenzrisiko verbunden.

Da die Emittentin gemäß ihrer Satzung nur zum Zwecke der Förderung des Rohstoffhandels in Europa durch Emission von Inhaberschuldverschreibungen auf physisch hinterlegte Rohstoffe gegründet wurde und daneben keine weitere eigenständige operative Geschäftstätigkeit entfaltet, beträgt das Stammkapital der Emittentin eine Million Euro. Ein Anleger ist daher durch einen Kauf der Schuldverschreibungen im Vergleich zu einer Emittentin mit einer deutlich höheren Kapitalausstattung einem wesentlich größeren Bonitätsrisiko ausgesetzt.

Je geringer die Bonität der Emittentin ist, desto höher ist das Risiko einer Insolvenz der Emittentin. Eine Insolvenz der Emittentin kann zum vollständigen Verlust des Kapitalbetrags führen, den Gläubiger beim Kauf der Schuldverschreibungen bezahlt haben.

c) Risiko des Verlustes des Goldes in physischer Form

Es besteht das Risiko des Verlustes des Goldes in physischer Form. Ein Verlust des Goldes würde mit hoher Wahrscheinlichkeit die Fähigkeit der Emittentin beeinträchtigen, ihre Verpflichtungen aufgrund der Schuldverschreibungen erfüllen zu können.

Das Gold in physischer Form, das durch die Clearstream Banking AG als Verwahrstelle für die Emittentin verwahrt wird, ist einem Verlustrisiko ausgesetzt. Dieser Goldbestand ist gegen bestimmte Verluste auf Grund bestimmter Risiken (wie Brand, Explosion, Einbruchdiebstahl, Raub innerhalb des Versicherungsortes oder Raub auf Transportwegen) und in unterschiedlichen Höhen pro Schadensfall versichert. Verlust oder Beschädigung des Goldes infolge der Verwirklichung anderer Risiken sind nicht versichert. Zudem kann der Zugang zu dem verwahrten Gold aufgrund von Naturereignissen (z.B. Erdbeben oder Überschwemmungen) oder menschlichen Handlungen (z.B. terroristischer Angriff) eingeschränkt oder unmöglich sein.

Die Clearstream Banking AG als Verwahrstelle hat gegenüber der Emittentin in dem Verwahr- und Dienstleistungsvertrag zwischen der Emittentin und der Verwahrstelle in Höhe eines Betrages von bis zu 50 Millionen Euro pro Kalenderjahr und für die Laufzeit des Verwahrvertrages die Haftung dafür übernommen, dass jede ausgegebene Schuldverschreibung durch Gold in physischer Form und durch Lieferansprüche auf Gold gegen die Buchgoldschuldnerin gedeckt ist. Ausgenommen sind Fälle höherer Gewalt. Eine über 50 Millionen Euro pro Kalenderjahr hinausgehende Deckung der ausgegebenen Schuldverschreibungen durch Gold in physischer Form und durch Lieferansprüche auf Gold gegen die Buchgoldschuldnerin ist damit nicht gewährleistet. Der Verwahrvertrag ist zudem für eine Dauer von fünf Jahren abgeschlossen und verlängert sich automatisch um jeweils weitere zwei Jahre, sofern er nicht sechs Monate vor Ende der jeweils ursprünglich vorgesehenen Vertragslaufzeit von einer der beiden Parteien gekündigt wird.

Erst soweit bezüglich des Goldes in physischer Form ein Verlust eintritt, der weder durch die beschriebene Versicherung noch durch die Haftungsübernahme der Clearstream Banking AG abgedeckt ist, trägt die Emittentin das Verlustrisiko. Dies können beispielsweise Verlustfälle sein, deren Betrag die vorgenannte Schadensdeckung übersteigt oder Fälle höherer Gewalt wie z.B. Naturereignisse sein, die nicht versichert sind und für die auch die Clearstream Banking AG nicht die Haftung übernimmt.

Verwirklicht sich bei der Emittentin ein solches Verlustrisiko, würde dies mangels anderer zur Verfügung stehender Vermögenswerte mit hoher Wahrscheinlichkeit die Fähigkeit der Emittentin beeinträchtigen, ihre Verpflichtungen aufgrund der Schuldverschreibungen erfüllen zu können. Dies wiederum kann im Extremfall zu einer Insolvenz der Emittentin und damit unter Umständen sogar zum vollständigen Verlust des Kapitalbetrags führen, den Gläubiger der Schuldverschreibungen beim Kauf der Schuldverschreibungen bezahlt haben.

d) Risiko im Zusammenhang mit der Lieferung von Goldbarren beim Transport zur Lieferstelle

Falls ein Anleger seinen Anspruch auf Lieferung der verbrieften Menge Gold gegen die Emittentin geltend macht, wird die Emittentin erst durch die Lieferung des Goldes an die Lieferstelle von ihrer Leistungspflicht aufgrund der Schuldverschreibungen befreit. Insoweit trägt die Emittentin bis zur erfolgten Lieferung des Goldes an die jeweilige Lieferstelle das Risiko eines Verlustes von Gold beim Transport zur jeweiligen Lieferstelle.

Für den Transport des Goldes zur jeweiligen Lieferstelle, den die Umicore AG & Co. KG für die Emittentin veranlasst, schließt Umicore AG & Co. KG eine Versicherung ab. Die Versicherung deckt den Verlust und die Verschlechterung des zu liefernden Goldes in voller Höhe ab.

Kommt es zu einem Verlust von Gold beim Transport zur jeweiligen Lieferstelle und kommt das Versiche-

rungsunternehmen seiner Zahlungsverpflichtung aus der abgeschlossenen Versicherung nicht nach, würde dies mangels anderer zur Verfügung stehender Vermögenswerte voraussichtlich die Fähigkeit der Emittentin beeinträchtigen, ihre Verpflichtungen aufgrund der Schuldverschreibungen erfüllen zu können. Dies wiederum kann im Extremfall zu einer Insolvenz der Emittentin und damit unter Umständen sogar zum vollständigen Verlust des Kapitalbetrags führen, den Gläubiger der Schuldverschreibungen beim Kauf der Schuldverschreibungen bezahlt haben.

e) Risiko der Nichterfüllung der Lieferansprüche auf Gold durch die Buchgoldschuldnerin

Die in den Schuldverschreibungen verbrieften Lieferansprüche auf Gold sind auf Seiten der Emittentin bis zur Höhe der Buchgold-Obergrenze durch Lieferansprüche auf Gold gedeckt, die der Emittentin ihrerseits gegen die Buchgoldschuldnerin zustehen. Diese Lieferansprüche der Emittentin sind unbesichert.

Eine Nichterfüllung der Lieferansprüche auf Gold durch die Buchgoldschuldnerin würde die Fähigkeit der Emittentin beeinträchtigen, ihre Verpflichtungen aufgrund der Schuldverschreibungen erfüllen zu können. Bis zur Höhe der Buchgold-Obergrenze tragen Anleger daher aus wirtschaftlicher Sicht das Ausfallrisiko der Buchgoldschuldnerin. Verwirklicht sich das Ausfallrisiko der Buchgoldschuldnerin und führt dies zu einer Insolvenz der Emittentin, kann dies zum vollständigen Verlust des Kapitalbetrags führen, den Gläubiger der Schuldverschreibungen beim Kauf der Schuldverschreibungen bezahlt haben.

f) Risiko im Falle des Verlusts der Lieferansprüche auf Gold gegen die Buchgoldschuldnerin

Die Emittentin hat sich gegenüber der Verwahrstelle in dem Verwahr- und Dienstleistungsvertrag zwischen der Emittentin und der Verwahrstelle verpflichtet, über die Lieferansprüche auf Gold, die der Emittentin gegen die Buchgoldschuldnerin zustehen, nur mit Zustimmung der Verwahrstelle zu verfügen. Eine Verfügung über die Lieferansprüche, welche die Emittentin entgegen dieser vertraglichen Verpflichtung vornimmt, ist Dritten gegenüber jedoch wirksam.

Wird eine solche Verfügung durch die Emittentin vorgenommen und befindet sich die Gegenleistung zum Zeitpunkt der Geltendmachung von Liefer- oder Zahlungsansprüchen durch Anleger nicht mehr im Vermögen der Emittentin, würde dies mangels anderer zur Verfügung stehender Vermögenswerte voraussichtlich die Fähigkeit der Emittentin beeinträchtigen, ihre Verpflichtungen aufgrund der Schuldverschreibungen erfüllen zu können. Dies wiederum kann im Extremfall zu einer Insolvenz der Emittentin und damit unter Umständen sogar zum vollständigen Verlust des Kapitalbetrags führen, den Gläubiger der Schuldverschreibungen beim Kauf der Schuldverschreibungen bezahlt haben.

g) Risiko im Falle einer missbräuchlichen Verfügung über die Lieferansprüche auf Gold durch die Verwahrstelle

Die Emittentin hat der Verwahrstelle in dem Verwahr- und Dienstleistungsvertrag zwischen der Emittentin und der Verwahrstelle das Recht eingeräumt, über die Lieferansprüche auf Gold, die der Emittentin gegen die Buchgoldschuldnerin zustehen, zu verfügen. Im Fall einer missbräuchlichen Verfügung durch die Verwahrstelle haftet die Verwahrstelle in Höhe eines Betrages von bis zu 50 Millionen Euro pro Kalenderjahr, für die Laufzeit des Verwahrvertrages und im Fall einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung unbeschränkt. Im Fall einer weder vorsätzlichen noch grob fahrlässigen Pflichtverletzung der Verwahrstelle haftet die Verwahrstelle auf Ersatz desjenigen Schadens, der typisch und voraussehbar war.

Sofern die Haftungssumme der Verwahrstelle und deren Versicherung nicht ausreicht, entstandene Schäden zu kompensieren, könnte dies die Fähigkeit der Emittentin beeinträchtigen, ihre Verpflichtungen aufgrund der Schuldverschreibungen erfüllen zu können. Dies wiederum kann im Extremfall zu einer Insolvenz der Emittentin und damit unter Umständen sogar zum vollständigen Verlust des Kapitalbetrags führen, den Gläubiger der Schuldverschreibungen beim Kauf der Schuldverschreibungen bezahlt haben.

2.1.2 Spezifische Risiken im Zusammenhang mit dem Geschäftsbetrieb der Emittentin

In dieser Risikofaktorkategorie werden die spezifischen Risiken im Zusammenhang mit dem Geschäftsbetrieb der Emittentin dargestellt. Die wesentlichsten Risiken dieser Kategorie werden an erster Stelle dargestellt. Dies sind "a) Risiko im Zusammenhang mit der Gleichrangigkeit von Forderungsansprüchen von Gläubigern der Schuldverschreibungen und anderen Gläubigern der Emittentin" und "b) Operationale Risiken".

a) Risiko im Zusammenhang mit der Gleichrangigkeit von Forderungsansprüchen von Gläubigern der Schuldverschreibungen und anderen Gläubigern der Emittentin

Die Ansprüche der Gläubiger aus den Schuldverschreibungen sind nicht besichert. Dementsprechend stehen das Gold, das durch die Verwahrstelle in physischer Form für die Emittentin verwahrt wird, und die Lieferansprüche auf Gold gegen die Buchgoldschuldnerin den Schuldverschreibungsgläubigern nicht vorrangig zu. Vielmehr können andere Gläubiger der Emittentin auf diese Vermögenswerte zur Befriedigung ihrer Forderungen gegen die Emittentin im Wege der Zwangsvollstreckung zugreifen. Im Falle eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen der Emittentin wären die Forderungen dieser anderen Gläubiger gegen die Emittentin mit den Ansprüchen aus den Schuldverschreibungen gleichrangig.

Im Ergebnis stehen somit andere Gläubiger der Emittentin mit den Schuldverschreibungsgläubigern in Bezug auf die Vermögenswerte der Emittentin in einem Konkurrenzverhältnis. Reichen die Vermögenswerte der Emittentin nicht zur Befriedigung der Forderungen sämtlicher Gläubiger aus, besteht somit das Risiko, dass die Schuldverschreibungsgläubiger mit ihren Forderungen gegen die Emittentin aus den Schuldverschreibungen teilweise oder vollständig ausfallen und damit unter Umständen sogar einen vollständigen Verlust des Kapitalbetrags erleiden, den sie beim Kauf der Schuldverschreibungen bezahlt haben.

b) Operationale Risiken

Die Emittentin ist eine Gesellschaft, die im Wesentlichen über keine eigenen personellen und sachlichen Mittel verfügt. Alle wesentlichen Verwaltungsaufgaben werden im Auftrag der Emittentin durch dritte Personen erbracht, mit denen die Emittentin Geschäftsbesorgungsverträge abgeschlossen hat. Sämtliche dieser Verträge sind - mit jeweils unterschiedlichen Fristen - kündbar. Wird ein solcher Vertrag durch einen Vertragspartner oder durch die Emittentin im Fall von Pflichtverletzungen gekündigt, wird die Erfüllung der Verpflichtungen aus den Schuldverschreibungen von der Fähigkeit der Emittentin abhängig sein, andere Personen zu finden, die anstelle des bisherigen Vertragspartners die vorgenannten Verwaltungsaufgaben zu erbringen bereit sind und mit ihnen gleichwertige Verträge abzuschließen. Darüber hinaus besteht das Risiko, dass dritte Personen, die wesentliche Verwaltungsaufgaben im Auftrag der Emittentin erbringen, ihre Tätigkeit unerwartet einstellen, z.B. im Falle einer Insolvenz der dritten Person.

Ist die Emittentin nicht oder zumindest nicht kurzfristig in der Lage, entsprechende andere Personen zu finden und mit ihnen gleichwertige Verträge abzuschließen, kann dies negative Auswirkungen auf die Fähigkeit der Emittentin haben, ihre Verpflichtungen aus den Schuldverschreibungen zu erfüllen. Dies wiederum kann im Extremfall zu einer Insolvenz der Emittentin und damit unter Umständen sogar zum vollständigen Verlust des Kapitalbetrags führen, den Gläubiger der Schuldverschreibungen beim Kauf der Schuldverschreibungen bezahlt haben.

c) Risiko im Falle einer Insolvenz der Verwahrstelle

Das Eigentum an dem durch die Verwahrstelle verwahrten Gold in physischer Form steht der Emittentin zu. Dies gilt auch für den Fall, dass über das Vermögen der Verwahrstelle ein Insolvenzverfahren durch-

geführt wird. Allerdings kann in diesem Fall durch die Prüfung der Eigentumsverhältnisse durch den Insolvenzverwalter und gerichtliche Auseinandersetzungen eine erhebliche Zeitverzögerung eintreten. Bis der Insolvenzverwalter einem Verlangen der Emittentin auf Herausgabe des verwahrten Goldes nachkommt, kann die Geltendmachung von Liefer- und Zahlungsansprüchen gegen die Emittentin beeinträchtigt oder unmöglich sein. Dies wiederum kann im Extremfall zu einer Insolvenz der Emittentin und damit unter Umständen sogar zum vollständigen Verlust des Kapitalbetrags führen, den Gläubiger der Schuldverschreibungen beim Kauf der Schuldverschreibungen bezahlt haben.

2.2 Spezifische wesentliche Risikofaktoren in Bezug auf die Schuldverschreibungen

In diesem Abschnitt werden die spezifischen Risiken in Hinblick auf die Schuldverschreibungen dargestellt.

Die Risikofaktoren sind entsprechend ihrer Beschaffenheit in drei Kategorien (Abschnitt "2.2.1 Risiken im Zusammenhang mit der Anlage in die Schuldverschreibungen sowie dem Halten und Verkaufen der Schuldverschreibungen", "2.2.2 Spezifische Risiken, die sich aus den Bedingungen der Schuldverschreibungen ergeben", "2.2.3 Besondere Risiken im Zusammenhang mit der Lieferung von Gold") unterteilt.

2.2.1 Risiken im Zusammenhang mit der Anlage in die Schuldverschreibungen sowie dem Halten und Verkaufen der Schuldverschreibungen

In dieser Risikofaktorkategorie werden die Risiken im Zusammenhang mit der Anlage in die Schuldverschreibungen sowie dem Halten und Verkaufen der Schuldverschreibungen dargestellt. Die wesentlichsten Risiken dieser Kategorie werden an erster Stelle dargestellt. Dies sind "a) Marktrisiko" und "b) Liquiditätsrisiko; Handelbarkeit der Schuldverschreibungen".

a) Marktrisiko in Bezug auf die Schuldverschreibungen

Durch den Erwerb von Schuldverschreibungen ist ein Anleger aus wirtschaftlicher Sicht in Gold investiert und trägt das Marktrisiko in Bezug auf Gold. Der Wert der Schuldverschreibungen wird daher, bei ansonsten gleichbleibenden Bedingungen, bei einem Anstieg des Goldpreises seit dem Erwerb von Schuldverschreibungen steigen und bei einem Sinken des Goldpreises seit dem Erwerb von Schuldverschreibungen sinken. Bei einem Sinken des Goldpreises unter den Stand des Goldpreises zum Zeitpunkt des Erwerbs von Schuldverschreibungen kann es zu einer teilweisen Entwertung des investierten Kapitals kommen. Zu einer vollständigen Entwertung des investierten Kapitals käme es, wenn der Goldpreis auf null sinken, Gold somit wertlos würde.

Der Goldpreis unterliegt Schwankungen und wird von einer Reihe von Faktoren beeinflusst, auf die die Emittentin keinen Einfluss hat. Dazu zählen unter anderem:

- globale oder regionale politische, wirtschaftliche oder die Finanzmärkte betreffende Ereignisse, einschließlich z.B. der laufenden Covid-19 Pandemie,
- Erwartungen von Anlegern in Bezug auf Inflationsraten, Zinssätze, Devisenkurse und sonstige Veränderungen an den weltweiten Kapitalmärkten,
- die weltweite Nachfrage nach und das Angebot von Gold, das unter anderem von der Goldproduktion und dem Goldverkauf durch Goldproduzenten, dem Angebot durch Recycling von Gold, dem Goldankauf und Goldverkauf durch Zentralbanken und anderen institutionellen Anlegern und der Nachfrage der Schmuck- und verarbeitenden Industrie nach Gold abhängt und
- das Anlageverhalten und die Handelsaktivitäten von Hedgefonds, Rohstofffonds und anderen

Marktteilnehmern, die durch Marktpreisschwankungen Erträge zu erzielen versuchen.

Der Erwerb von Schuldverschreibungen erhöht aus wirtschaftlicher Sicht die Nachfrage nach Gold. Umgekehrt erhöht sich bei einer Veräußerung von Schuldverschreibungen aus wirtschaftlicher Sicht das Angebot von Gold. Je nach der Zahl der Schuldverschreibungen, die erworben oder wieder veräußert werden, können der Erwerb und die Veräußerung von Schuldverschreibungen selbst Einfluss auf den Goldpreis haben. Das bedeutet, dass sich steigende Veräußerungszahlen bei den Schuldverschreibungen in diesem Zusammenhang negativ auf den Goldpreis und damit mittelbar auch negativ auf den Preis der Schuldverschreibungen auswirken können.

Bei einem Sinken des Goldpreises unter den Stand des Preises zum Zeitpunkt des Erwerbs der Schuldverschreibungen kommt es zu einer teilweisen Entwertung des investierten Kapitals. Dies gilt ebenfalls für den Fall, dass der Goldpreis zwar auf oder über dem Preis zum Zeitpunkt des Erwerbs der Schuldverschreibungen notiert, aber der Anleger unter Berücksichtigung etwaiger Kosten einen Verlust erleidet. Zu einer vollständigen Entwertung des investierten Kapitals käme es zum Beispiel, wenn der Goldpreis auf null sinken und Gold somit wertlos werden würde. Demzufolge besteht für den Fall, dass der Goldpreis auf null sinkt, ein Totalverlustrisiko. **Anleger in die Schuldverschreibungen sollten daher beachten, dass sie den Kapitalbetrag, den sie für den Kauf der Schuldverschreibungen bezahlt haben, ganz oder teilweise verlieren können.**

b) Liquiditätsrisiko; Handelbarkeit der Schuldverschreibungen

Die Schuldverschreibungen sind am regulierten Markt (General Standard) an der Frankfurter Wertpapierbörse zugelassen. Es besteht keine Gewähr, dass der Handel der Schuldverschreibungen im regulierten Markt der Frankfurter Wertpapierbörse nicht zeitweilig ausgesetzt oder dauerhaft eingestellt oder die Zulassung von der Frankfurter Wertpapierbörse widerrufen oder zurückgenommen wird. In diesen Fällen ist es den Erwerbern zeitweilig oder dauerhaft verwehrt, die Schuldverschreibungen im regulierten Markt der Frankfurter Wertpapierbörse zu veräußern.

Bezüglich des Handels der Schuldverschreibungen an der Frankfurter Wertpapierbörse wird ein Designated Sponsoring durchgeführt. Die Deutsche Bank AG ist als Designated Sponsor im elektronischen Handelssystem Xetra[®] zugelassen und stellt Preise für den An- und den Verkauf von Schuldverschreibungen und tätigt zu diesen Preisen Geschäftsabschlüsse. Zu einem späteren Zeitpunkt können andere oder weitere zum Börsenhandel an der Frankfurter Wertpapierbörse zugelassene Unternehmen als Designated Sponsor zugelassen werden. Jeder Designated Sponsor kann seine Zulassung jederzeit zurückgeben und ist dann nach Ablauf von fünf Börsentagen nicht mehr verpflichtet, Preise für den An- und den Verkauf von Schuldverschreibungen zu stellen.

Die Emittentin ist den Erwerbern von Schuldverschreibungen gegenüber nicht verpflichtet, zu gewährleisten, dass auch in der Zukunft ein Designated Sponsor Preise für den An- und den Verkauf von Schuldverschreibungen stellt und zu diesen Preisen Geschäftsabschlüsse tätigt. Wird bezüglich des Handels der Schuldverschreibungen an der Frankfurter Wertpapierbörse kein Designated Sponsoring durchgeführt, besteht das Risiko, dass ein börslicher Verkauf von Schuldverschreibungen nicht oder nicht jederzeit möglich ist.

Ist kein liquider Markt für die Schuldverschreibungen vorhanden, können Gläubiger der Schuldverschreibungen diese gegebenenfalls nicht oder jedenfalls nicht zu dem von ihnen gewünschten Zeitpunkt am Markt oder unter Umständen lediglich zu einem nicht angemessenen Preis veräußern.

c) Risiken im Zusammenhang mit der Bestimmung der Preise der Schuldverschreibungen im Sekundärmarkt / Risiken der Preisbildung

Der Goldpreis bestimmt sich aus dem Verhältnis von Angebot und Nachfrage nach Gold. Der Wert der

Schuldverschreibungen ergibt sich aus Angebot und Nachfrage nach den Schuldverschreibungen selbst. Dadurch unterscheidet sich eine Anlage in Schuldverschreibungen von einer direkten Anlage in Gold. Für potentielle Käufer können dabei neben dem Goldpreis auch weitere Faktoren (z.B. die Bonität der Emittentin, die Beurteilung der in diesem Abschnitt des Prospekts offen gelegten Risikofaktoren oder die Liquidität der Schuldverschreibungen) preisbildend sein.

Der Wert einer Schuldverschreibung muss deshalb nicht zu jedem Zeitpunkt exakt dem Wert eines Gramms Gold entsprechen. Trotz steigenden Goldpreises kann daher ein Wertverlust der Schuldverschreibungen eintreten.

d) Keine Berechtigung oder wirtschaftliches Eigentum an Gold

Erwerber von Schuldverschreibungen erwerben lediglich die in den Schuldverschreibungen verbrieften Ansprüche. Erwerber von Schuldverschreibungen erwerben hinsichtlich des für die Emittentin verwahrten Goldes in physischer Form weder ein Eigentumsrecht noch ein Sicherungsrecht noch wirtschaftliches Eigentum. Eine Anlage in Schuldverschreibungen stellt keinen Kauf oder anderen Erwerb von Gold dar.

Im Falle der Insolvenz der Emittentin fällt das Gold in physischer Form daher grundsätzlich in die Insolvenzmasse. Gläubigern der Schuldverschreibungen steht somit bei einer Zahlungsunfähigkeit oder Insolvenz der Emittentin aus dem verwahrten Gold keine adäquate Sicherung ihrer Ansprüche zur Verfügung (siehe auch Risikohinweis "2.1.1.a) Insolvenzrisiko aufgrund des begrenzten Vermögens der Emittentin"). Im Falle einer Zahlungsunfähigkeit oder Insolvenz der Emittentin kann dies unter Umständen sogar zum vollständigen Verlust des Kapitalbetrags führen, den Gläubiger der Schuldverschreibungen beim Kauf der Schuldverschreibungen bezahlt haben.

e) Risiko von Interessenkonflikten

Risiko von Interessenkonflikten auf Grund der Wahrnehmung unterschiedlicher Aufgaben durch die Deutsche Bank AG im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen

Die Deutsche Bank AG, die in Bezug auf die Schuldverschreibungen unter anderem emissionsbegleitendes Institut, Designated Sponsor und Berechnungsstelle ist, ist im Handel mit Gold tätig und erwirbt und veräußert für eigene und fremde Rechnung auf Gold bezogene Finanzinstrumente, wie etwa Terminkontrakte, Optionen und andere auf Gold bezogene Derivate. Ferner erwirbt und veräußert die Deutsche Bank AG im Rahmen der Verwaltung fremder Vermögen Gold und auf Gold bezogene Finanzinstrumente. Hieraus können sich verschiedene potenzielle und tatsächliche Interessenkonflikte ergeben. Die Deutsche Bank AG kann im Rahmen ihrer Tätigkeit Transaktionen in Gold bzw. in auf Gold bezogenen Finanzinstrumenten tätigen oder in Bezug auf Gold bzw. auf Gold bezogene Finanzinstrumente Entscheidungen treffen und Maßnahmen durchführen, die einen negativen Einfluss auf die Wertentwicklung des Goldpreises haben.

Die Deutsche Bank AG ist im Rahmen ihrer Geschäftsaktivität nicht verpflichtet, die jeweiligen Interessen der Anleger in die Schuldverschreibungen zu berücksichtigen. Vielmehr wird die Deutsche Bank AG bei ihrer Tätigkeit als emissionsbegleitendes Institut, Designated Sponsor und Berechnungsstelle und bei ihrer Tätigkeit aufgrund jedweder anderen Funktion, die sie im Zusammenhang mit der Ausgabe der Schuldverschreibungen übernommen hat, nur diejenigen Pflichten und Aufgaben haben, die sie in der jeweiligen Eigenschaft ausdrücklich übernommen hat. Die Deutsche Bank AG ist in keiner Weise verpflichtet, die Interessen der Anleger zu wahren. Sinkt der Goldpreis aufgrund derartiger Transaktionen, Entscheidungen oder Maßnahmen der Deutsche Bank AG, sinkt auch der Wert der Schuldverschreibungen.

Risiko von Interessenkonflikten auf Grund der weiteren Geschäftsaktivität der Plazeure

Ebenso sind die anderen Plazeure, das heißt die B. Metzler seel. Sohn & Co. AG, die Commerzbank

Aktiengesellschaft, die DZ BANK AG Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank, Frankfurt am Main, und die Bank Vontobel AG im Handel mit Gold tätig und erwerben und veräußern für eigene und fremde Rechnung auf Gold bezogene Finanzinstrumente, wie etwa Terminkontrakte, Optionen und andere auf Gold bezogene Derivate. Ferner erwerben und veräußern diese Plazeure im Rahmen der Verwaltung fremder Vermögen Gold und auf Gold bezogene Finanzinstrumente. Die Plazeure können daher im Rahmen ihrer Tätigkeiten Transaktionen in Gold bzw. in auf Gold bezogenen Finanzinstrumenten tätigen oder in Bezug auf Gold bzw. auf Gold bezogene Finanzinstrumente Entscheidungen treffen und Maßnahmen durchführen, die einen negativen Einfluss auf die Wertentwicklung des Goldpreises haben.

Keiner dieser anderen Plazeure ist im Rahmen seiner Geschäftsaktivität verpflichtet, die jeweiligen Interessen der Anleger in die Schuldverschreibungen zu berücksichtigen. Vielmehr werden diese Plazeure im Zusammenhang mit den vorgenannten Geschäftstätigkeiten solche Entscheidungen treffen und Maßnahmen durchführen, die sie nach eigenem Ermessen für notwendig oder zweckmäßig erachten, um ihre jeweiligen Interessen zu wahren und sich dabei so verhalten, als würden die Schuldverschreibungen nicht existieren. Sinkt der Goldpreis aufgrund derartiger Transaktionen, Entscheidungen oder Maßnahmen dieser Plazeure, sinkt auch der Wert der Schuldverschreibungen.

Risiko von Interessenkonflikten auf Grund der Geschäftsaktivität der Umicore AG & Co. KG

Ferner ist die Umicore AG & Co. KG als Verantwortliche für alle physischen Lieferprozesse im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen und als Buchgoldschuldnerin im Handel mit Gold tätig. Die Umicore AG & Co. KG kann daher im Rahmen ihrer Tätigkeiten Transaktionen in Gold tätigen oder in Bezug auf Gold Entscheidungen treffen und Maßnahmen durchführen, die einen negativen Einfluss auf die Wertentwicklung des Goldpreises haben.

Die Umicore AG & Co. KG ist im Rahmen ihrer Geschäftsaktivität nicht verpflichtet, die jeweiligen Interessen der Anleger in die Schuldverschreibungen zu berücksichtigen. Vielmehr wird die Umicore AG & Co. KG im Zusammenhang mit dem Handel mit Gold solche Entscheidungen treffen und Maßnahmen durchführen, die sie nach eigenem Ermessen für notwendig oder zweckmäßig erachtet, um ihre Interessen zu wahren und sich dabei so verhalten, als würden die Schuldverschreibungen nicht existieren. Sinkt der Goldpreis aufgrund derartiger Transaktionen, Entscheidungen oder Maßnahmen, sinkt auch der Wert der Schuldverschreibungen.

2.2.2 Spezifischen Risiken, die sich aus den Bedingungen der Schuldverschreibungen ergeben

In dieser Risikofaktorkategorie werden die spezifischen Risiken, die sich aus den Bedingungen der Schuldverschreibungen ergeben, dargestellt. Die wesentlichsten Risiken dieser Kategorie werden an erster Stelle dargestellt. Dies sind "a) Risiken im Falle einer vorzeitigen Rückzahlung / Kündigung der Schuldverschreibungen" und "b) Wiederanlagerisiko im Falle einer vorzeitigen Rückzahlung / Kündigung der Schuldverschreibungen".

a) Risiken im Falle einer vorzeitigen Rückzahlung / Kündigung der Schuldverschreibungen

Wenn am 31. Dezember eines Jahres weniger als zehn Millionen Schuldverschreibungen durch die Emittentin ausgegeben sind, ist die Emittentin berechtigt, sämtliche Schuldverschreibungen nach Maßgabe der Emissionsbedingungen im darauf folgenden Jahr vorzeitig zurückzuzahlen.

Verlustrisiko im Falle einer vorzeitigen Rückzahlung / Kündigung der Schuldverschreibungen

Im Fall einer Kündigung und vorzeitigen Rückzahlung der Schuldverschreibungen kann der vorzeitige Rückzahlungsbetrag unter Umständen sehr niedrig sein. Er ist möglicherweise niedriger als der Betrag, den der Gläubiger der Schuldverschreibungen erhalten hätte, wenn keine Kündigung und vorzeitigen Rückzahlung der Schuldverschreibungen erfolgt wäre. Der Gläubiger der Schuldverschreibungen erleidet

dann einen Verlust, wenn der vorzeitige Rückzahlungsbetrag unter dem für den Erwerb der Schuldverschreibungen aufgewendeten Kapitalbetrag liegt. Auch ein vollständiger Verlust des Kapitalbetrags, den Gläubiger beim Kauf der Schuldverschreibungen bezahlt haben, ist möglich.

Renditerisiko im Falle einer vorzeitigen Rückzahlung / Kündigung der Schuldverschreibungen

Im Falle einer vorzeitigen Rückzahlung durch die Emittentin werden die Schuldverschreibungen durch Zahlung des vorzeitigen Rückzahlungsbetrages an die Gläubiger der Schuldverschreibungen getilgt, sofern Gläubiger nicht rechtzeitig ein Lieferungsverlangen auf die Lieferung von Gold geltend machen. Nach Tilgung der Schuldverschreibungen durch Zahlung des vorzeitigen Rückzahlungsbetrages können Gläubiger der Schuldverschreibungen nicht mehr an möglichen weiteren Steigerungen des Goldpreises partizipieren. Gläubiger der Schuldverschreibungen tragen dabei das Risiko, dass die Laufzeit der Schuldverschreibungen durch eine Kündigung der Schuldverschreibungen durch die Emittentin zu einem für ihn ungünstigen Zeitpunkt beendet wird, beispielsweise weil der Gläubiger einen steigenden Goldpreis erwartet.

Darüber hinaus tragen die Gläubiger der Schuldverschreibungen in diesem Fall das nachfolgend in "b) Wiederanlagerisiko im Falle einer vorzeitigen Rückzahlung / Kündigung der Schuldverschreibungen" beschriebene Wiederanlagerisiko.

Risiko nachteiliger Auswirkungen eines möglichen Verkaufs von Gold durch die Emittentin im Falle einer vorzeitigen Rückzahlung / Kündigung der Schuldverschreibungen

Falls die Emittentin die Schuldverschreibungen vorzeitig zurückzahlt und den Wert des Goldes in physischer Form und der Lieferansprüche auf Gold gegen die Buchgoldschuldnerin durch Verkauf im Markt realisiert, wird ein solcher Verkauf am zweiten Handelstag vor dem vorzeitigen Rückzahlungstag erfolgen. Ein solcher Verkauf kann möglicherweise nachteilige Auswirkungen auf den erzielbaren Goldpreis haben. Es besteht in diesem Fall das Risiko, dass der an Gläubiger der Schuldverschreibungen gezahlte vorzeitige Rückzahlungsbetrag niedriger ist als der Wert der Schuldverschreibungen vor der Kündigung durch die Emittentin.

b) Wiederanlagerisiko im Falle einer vorzeitigen Rückzahlung / Kündigung der Schuldverschreibungen

Im Falle einer vorzeitigen Rückzahlung durch die Emittentin werden die Schuldverschreibungen durch Zahlung des vorzeitigen Rückzahlungsbetrages an die Gläubiger der Schuldverschreibungen getilgt, sofern Gläubiger nicht rechtzeitig ein Lieferungsverlangen auf die Lieferung von Gold geltend machen.

Gläubiger der Schuldverschreibungen, die trotz der vorzeitigen Rückzahlung weiter in Gold investiert sein möchten, haben gegebenenfalls die Möglichkeit, andere Wertpapiere zu erwerben, die Gold verbrieft. Sofern Anleger solche anderen Wertpapiere erwerben möchten, die Gold verbrieft, besteht keine Gewähr, dass im Zeitpunkt der vorzeitigen Rückzahlung im Markt Wertpapiere erworben werden können, die ein im Vergleich zu diesen Schuldverschreibungen gleichwertiges Nutzen- und Risikoprofil aufweisen. Selbst wenn dies der Fall wäre, können einem Anleger zusätzliche Transaktionskosten für den Erwerb solcher Wertpapiere entstehen.

c) Risiko im Zusammenhang mit der Benchmark-Verordnung

Das Goldpreisfixing nach den Regeln der The London Bullion Market Association (oder einer Nachfolgeorganisation, die Marktteilnehmer im Londoner Markt für den Handel mit Gold repräsentiert), auf dessen Grundlage im Fall einer ersatzweisen Zahlung eines Geldbetrags auf Rückzahlungsverlangen eines Gläubigers bzw. im Fall einer vorzeitigen Rückzahlung der Schuldverschreibungen nach Wahl der Emittentin etwaige (vorzeitige) Rückzahlungsbeträge ermittelt und bestimmt werden, ist ein Referenzwert (auch "**Benchmark**") im Sinne der Verordnung (EU) 2016/1011 des Europäischen Parlaments und des

Rates vom 8. Juni 2016 über Indizes, die bei Finanzinstrumenten und Finanzkontrakten als Referenzwert oder zur Messung der Wertentwicklung eines Investmentfonds verwendet werden, und zur Änderung der Richtlinien 2008/48/EG und 2014/17/EU sowie der Verordnung (EU) Nr. 596/2014, in der durch die Verordnung (EU) 2019/2089 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2019 und die Verordnung (EU) 2021/168 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 10. Februar 2021 geänderten Fassung, ("**Benchmark-Verordnung**") und wird von ICE Benchmark Administration Limited ("**IBA**") als Administrator der Benchmark ("**Administrator**") bereitgestellt.

Gemäß der Benchmark-Verordnung dürfen Kreditinstitute und andere der Aufsicht der Europäischen Union unterliegende Unternehmen eine Benchmark nur dann verwenden (auch im Rahmen des Goldpreisfixing nach den Regeln der The London Bullion Market Association (oder einer Nachfolgeorganisation, die Marktteilnehmer im Londoner Markt für den Handel mit Gold repräsentiert)), wenn die Benchmark bzw. deren Administrator in dem von der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde gemäß Artikel 36 der Benchmark-Verordnung erstellten und geführten Register der Administratoren und Benchmarks eingetragen ist.

IBA war in diesem Register als Administrator eingetragen, wurde aber nach dem Ausscheiden des Vereinigten Königreichs aus der Europäischen Union und dem Ablauf des Übergangszeitraums am 31. Dezember 2020 zu einem Administrator aus einem Drittstaat und wurde deshalb zum 1. Januar 2021 aus dem Register gelöscht. Zum Datum dieses Prospekts wurde weder IBA noch das Goldpreisfixing nach den Regeln der The London Bullion Market Association (oder einer Nachfolgeorganisation, die Marktteilnehmer im Londoner Markt für den Handel mit Gold repräsentiert)) (wieder) in das Register aufgenommen.

Gemäß Artikel 51 Absatz 5 der Benchmark-Verordnung dürfen Kreditinstitute und andere der Aufsicht der Europäischen Union unterliegende Unternehmen eine Benchmark (wie das Goldpreisfixing nach den Regeln der The London Bullion Market Association (oder einer Nachfolgeorganisation, die Marktteilnehmer im Londoner Markt für den Handel mit Gold repräsentiert)), die von einem nicht eingetragenen Administrator aus einem Drittstaat bereitgestellt werden, dennoch während einer Übergangsphase bis zum 31. Dezember 2023 verwenden, wenn die Benchmark unter anderem für Finanzinstrumente (wie die Schuldverschreibungen) verwendet wird, die bereits auf diesen Referenzwert Bezug nehmen oder die vor dem 31. Dezember 2023 Bezug auf einen solchen Referenzwert nehmen. Das von der IBA als Administrator bereitgestellte Goldpreisfixing nach den Regeln der The London Bullion Market Association (oder einer Nachfolgeorganisation, die Marktteilnehmer im Londoner Markt für den Handel mit Gold repräsentiert) als Referenzwert kann daher von beaufsichtigten Unternehmen in der Europäischen Union bis zum 31. Dezember 2023 weiter verwendet werden. Allerdings kann die Verwendung dieser Benchmark nach dem 31. Dezember 2023 unzulässig werden, insbesondere, falls IBA als Administrator nicht bis zum Ablauf des Übergangszeitraums eine Anerkennung oder Übernahme als Administrator aus einem Drittstaat in der EU gemäß der Benchmark-Verordnung beantragt.

Zudem ist der Ausgang der Entwicklungen hinsichtlich der Verfügbarkeit von bedeutenden Referenzwerten weiterhin ungewiss und auch die Verfügbarkeit des Goldpreisfixings nach den Regeln der The London Bullion Market Association (oder einer Nachfolgeorganisation, die Marktteilnehmer im Londoner Markt für den Handel mit Gold repräsentiert) durch IBA als Administrator ist während der Laufzeit der Schuldverschreibungen nicht garantiert. Es ist nicht möglich vorherzusehen, ob und inwieweit IBA als Administrator ausreichend viele Quotierungen von Referenzbanken erhalten wird, um den Goldpreis als Referenzwert bestimmen zu können und ob das Goldpreisfixing nach den Regeln der The London Bullion Market Association (oder einer Nachfolgeorganisation, die Marktteilnehmer im Londoner Markt für den Handel mit Gold repräsentiert)) als Referenzwert auf dieselbe Art und Weise administriert und fortgeführt wird wie zum Datum dieses Prospekts. Dies könnte dazu führen, dass der Goldpreis als Referenzwert eine andere Entwicklung zeigt als in der Vergangenheit und könnte zudem weitere Folgen haben, die nicht vorhersehbar sind.

Es besteht daher das Risiko, dass das Goldpreisfixing nach den Regeln der The London Bullion Market Association (oder einer Nachfolgeorganisation, die Marktteilnehmer im Londoner Markt für den Handel mit Gold repräsentiert)) als Referenzwert im Rahmen der Schuldverschreibungen nicht mehr, nur noch inhaltlich geändert oder für einen zeitlich beschränkten Übergangszeitraum verwendet werden darf, insbesondere, falls IBA als Administrator nicht bis zum 31. Dezember 2023 wieder im Register eingetragen ist.

Eine inhaltliche Änderung oder der Wegfall des Goldpreisfixings nach den Regeln der The London Bullion Market Association (oder einer Nachfolgeorganisation, die Marktteilnehmer im Londoner Markt für den Handel mit Gold repräsentiert)) als Referenzwert kann (in Übereinstimmung mit den Bestimmungen des BGB) zu einer Anpassung der Bedingungen der Schuldverschreibungen oder einer außerordentlichen Kündigung führen. Jedes dieser Ereignisse kann wesentliche negative Auswirkungen für den Marktwert der Schuldverschreibungen und den (vorzeitigen) Rückzahlungsbetrag unter den Schuldverschreibungen haben.

Außerdem tragen Anleger im Falle einer Kündigung ein entsprechendes Rendite- und Wiederanlagerisiko (siehe hierzu auch in dem Abschnitt "2.2.2 Spezifische Risiken, die sich aus den Bedingungen der Schuldverschreibungen ergeben: "a) Risiken im Falle einer vorzeitigen Rückzahlung / Kündigung der Schuldverschreibungen" und "b) Wiederanlagerisiko im Falle einer vorzeitigen Rückzahlung / Kündigung der Schuldverschreibungen" in diesem Prospekt).

d) Währungswechselkursrisiko im Zusammenhang mit der Rückzahlung

Potenzielle Anleger sollten sich darüber im Klaren sein, dass eine Anlage in die Schuldverschreibungen mit Wechselkursrisiken verbunden sein kann. Anleger sollten sich insbesondere darüber im Klaren sein, dass, falls die Schuldverschreibungen durch Zahlung des maßgeblichen Rückzahlungsbetrags in bar getilgt werden, ein solcher Rückzahlungsbetrag in Euro gezahlt werden wird. Der für die Bestimmung dieses Rückzahlungsbetrags maßgebliche Goldkurs wird jedoch in US-Dollar festgestellt und dann im Rahmen dieser Bestimmung in Euro umgerechnet. Folglich kann sich der Rückzahlungsbetrag durch Schwankungen des Wechselkurses zwischen dem US-Dollar und dem Euro verringern. Falls ein Anleger in der Währung seiner Heimatjurisdiktion in die Schuldverschreibungen investiert hat und diese Währung nicht der Euro ist, kann sich der Rückzahlungsbetrag (wenn er in die Währung der Heimatjurisdiktion des Anlegers umgerechnet wird) darüber hinaus durch Schwankungen des Wechselkurses zwischen der Währung der Heimatjurisdiktion des Anlegers und dem Euro verringern. Der Anleger in die Schuldverschreibungen trägt also das Risiko, dass der Umtausch zu einem für ihn ungünstigen Wechselkurs erfolgt.

Wechselkurse zwischen Währungen werden durch verschiedene Faktoren von Angebot und Nachfrage an den internationalen Devisenmärkten bestimmt, die durch volkswirtschaftliche Faktoren, Spekulationen und Eingriffe durch Zentralbanken und Regierungsstellen oder andere politische Faktoren (einschließlich Devisenkontrollen und -beschränkungen) beeinflusst werden. Wechselkursschwankungen können nachteilige Auswirkungen auf den Wert der Schuldverschreibungen haben und die mögliche Rendite der Gläubiger aus den Schuldverschreibungen mindern oder sogar einen Verlust aus den Schuldverschreibungen erhöhen.

e) Risiken im Zusammenhang mit einer Marktstörung

Ist die Emittentin oder sind von ihr beauftragte Personen an dem jeweiligen Liefertag aufgrund einer Marktstörung zur Lieferung von Gold nicht in der Lage, ist die Emittentin erst am zehnten Liefertag nach dem Tag, an dem diese Marktstörung nach Feststellung der Berechnungsstelle nicht mehr besteht, zur Lieferung von Gold verpflichtet. Eine Marktstörung liegt vor, wenn für die Emittentin oder für eine durch sie beauftragte Person ein Lieferhindernis besteht, das durch unvorhersehbare oder mit zumutbaren Anstrengungen nicht abwendbare Ereignisse eingetreten und von keiner der vorgenannten Personen verschuldet ist. Ein Lieferhindernis liegt auch dann vor, wenn die Emittentin einen versicherten Transport der zu liefernden Goldmenge zu der Lieferstelle mit zumutbaren Anstrengungen nicht bewirken kann.

Eine Marktstörung kann daher die Erfüllung von Lieferverpflichtungen durch die Emittentin gegenüber den Gläubigern der Schuldverschreibungen verzögern.

f) Besondere Risiken im Zusammenhang mit erhöhten Depotentgelten

Für die Zentralverwahrung der Schuldverschreibungen durch die Clearstream Banking AG als Clearing System fallen im Verhältnis zwischen der Clearstream Banking AG und dem betreffenden Verwahrer Depotentgelte an, die höher sein werden als die Depotentgelte, die die Clearstream Banking AG in Bezug auf andere Wertpapiere berechnet. Durch diese erhöhten Depotentgelte wird unter anderem den Kosten Rechnung getragen, die der Clearstream Banking AG als Verwahrstelle aus der Lagerung des Goldes entstehen, das durch die Verwahrstelle in physischer Form für die Emittentin verwahrt wird.

Die Clearstream Banking AG berechnet bis auf weiteres ein Depotentgelt pro Kalendermonat in Höhe von 0,025 Prozent des monatlichen Bestands der Schuldverschreibungen. Es ist möglich, dass die Clearstream Banking AG das Depotentgelt im Rahmen ihrer Allgemeinen Geschäftsbedingungen erhöht. Bezogen auf einen Kalendermonat ist der monatliche Bestand der Schuldverschreibungen das Produkt aus dem Xetra[®]-Schlusskurs der Schuldverschreibungen am letzten Handelstag dieses Kalendermonats (Ultimo) und dem arithmetischen Mittel der Anzahl von valuierten Stücken der Schuldverschreibungen an jedem Tag dieses Kalendermonats. Die Berechnung des monatlichen Bestands der Schuldverschreibungen erfolgt in der Regel bis zum dritten Bankarbeitstag des jeweiligen Folgemonats. Das daraus für jede einzelne Schuldverschreibung errechnete Depotentgelt (zuzüglich anfallender Umsatzsteuer) wird dem betreffenden Verwahrer in Rechnung gestellt. Ist dieser Verwahrer die Depotbank des Erwerbers einer Schuldverschreibung, ist zu erwarten, dass die Depotbank dem Erwerber einer Schuldverschreibung dieses Depotentgelt (zuzüglich anfallender Umsatzsteuer) weiterbelastet. Findet dies in voller Höhe statt, trägt somit im wirtschaftlichen Ergebnis ein Erwerber einer Schuldverschreibung das durch die Clearstream Banking AG erhobene Depotentgelt (zuzüglich anfallender Umsatzsteuer).

Das gleiche Ergebnis ist zu erwarten, wenn die Schuldverschreibungen zunächst durch einen oder mehrere Zwischenverwahrer und erst dann durch die Depotbank für den Erwerber einer Schuldverschreibung verwahrt werden. In diesem Fall ist zu erwarten, dass jeder Zwischenverwahrer das durch die Clearstream Banking AG erhobene Depotentgelt weiterbelastet und die Depotbank des Erwerbers einer Schuldverschreibung am Ende der Verwahrkette diesem Erwerber das Depotentgelt weiterbelastet (jeweils zuzüglich anfallender Umsatzsteuer).

Das erhöhte Depotentgelt mindert daher die mögliche Rendite der Gläubiger der Schuldverschreibungen aus den Schuldverschreibungen stärker, als dies durch ein übliches Depotentgelt im Zusammenhang mit dem Halten anderer Wertpapiere der Fall wäre.

g) Abwicklungsentgelt bei Rückzahlung der Schuldverschreibung zum Rückzahlungsbetrag

Anleger, die aus rechtlichen Gründen keine Lieferung von Gold erhalten dürfen (wie etwa Kapitalanlagegesellschaften, die Schuldverschreibungen für Rechnung von richtlinienkonformen Sondervermögen erwerben), und dementsprechend die Rückzahlung der Schuldverschreibung zum Rückzahlungsbetrag in Euro verlangen, erhalten als Rückzahlungsbetrag einen Betrag, der dem maßgeblichen Goldkurs entspricht, vermindert um ein Abwicklungsentgelt von 0,02 Euro pro Schuldverschreibung. Die Höhe des Abwicklungsentgelts wird entsprechend einem Anstieg des durch das Statistische Bundesamt oder eine Nachfolgebehörde veröffentlichten Verbraucherpreisindexes für Deutschland (VPI) (oder eines Nachfolgeindex) durch die Berechnungsstelle von Zeit zu Zeit neu berechnet und gegebenenfalls angepasst.

Das Abwicklungsentgelt mindert daher die mögliche Rendite der Gläubiger der Schuldverschreibungen aus den Schuldverschreibungen oder kann sogar einen Verlust aus den Schuldverschreibungen erhöhen.

2.2.3 Besondere Risiken im Zusammenhang mit der Lieferung von Gold

In dieser Risikofaktorkategorie werden die besonderen Risiken im Zusammenhang mit der Lieferung von Gold dargestellt. Die wesentlichsten Risiken dieser Kategorie werden an erster Stelle dargestellt. Dies sind "a) Echtheit oder Feingehalt des Goldes", "b) Kursrisiken im Zusammenhang mit der Einreichung und Ausführung des Lieferungsverlangens" und "c) Kostenrisiken bei Lieferung von Goldbarren".

a) Echtheit oder Feingehalt des Goldes

Weder die Emittentin noch die Verwahrstelle noch irgendeine andere von der Emittentin beauftragte Stelle überprüfen die Echtheit oder den Feingehalt des Goldes in physischer Form, das durch die Clearstream Banking AG als Verwahrstelle für die Emittentin verwahrt wird. Das Gold in physischer Form, das durch die Clearstream Banking AG als Verwahrstelle für die Emittentin verwahrt wird, besteht ausschließlich aus Standardbarren, das heißt, solchen Goldbarren, die hinsichtlich ihres Gewichts, ihres Feingehalts und ihrer sonstigen Merkmale und Eigenschaften den Anforderungen entsprechen, die in dem jeweils gültigen Regelwerk der The London Bullion Market Association (oder einer Nachfolgeorganisation, die Marktteilnehmer im Londoner Markt für den Handel mit Gold repräsentiert) für die Lieferung von Goldbarren aufgestellt werden. Nur bestimmte von der The London Bullion Market Association akzeptierte Goldraffinerien und Hersteller von Goldbarren sind berechtigt, derartige Standardbarren herzustellen. Diese Goldraffinerien und Hersteller von Goldbarren unterliegen bestimmten Kontrollverfahren seitens der The London Bullion Market Association, die sicherstellen sollen, dass die durch sie hergestellten Goldbarren den Anforderungen an Standardbarren genügen, und die bewirken sollen, dass Marktteilnehmer im Handel mit Gold auf die Echtheit und den Feingehalt von Gold in Form von Standardbarren vertrauen.

Für die Echtheit und den Feingehalt des Goldes in physischer Form, das die Emittentin mit den Mitteln der Emissionserlöse erwirbt, haftet die Umicore AG & Co. KG als Verantwortliche für alle physischen Lieferprozesse der Emittentin bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit in vollem Umfang und bei einfacher Fahrlässigkeit begrenzt auf einen Betrag in Höhe von 500.000 Euro pro Jahr.

Es besteht daher das Risiko, dass sowohl die Echtheit als auch der Feingehalt des zu liefernden Goldes nicht den Anforderungen entspricht, die in dem jeweils gültigen Regelwerk der The London Bullion Market Association (oder einer Nachfolgeorganisation, die Marktteilnehmer im Londoner Markt für den Handel mit Gold repräsentiert) für die Lieferung von Goldbarren aufgestellt werden. Ist das Gold in physischer Form, welches durch die Clearstream Banking AG als Verwahrstelle für die Emittentin verwahrt wird, unecht oder entspricht sein Feingehalt nicht mindestens den Anforderungen, die in dem jeweils gültigen Regelwerk der The London Bullion Market Association (oder einer Nachfolgeorganisation, die Marktteilnehmer im Londoner Markt für den Handel mit Gold repräsentiert) für die Lieferung von Goldbarren aufgestellt werden, sind die Schuldverschreibungen unter Umständen nur noch durch die Haftungsansprüche gegen die Umicore AG & Co. KG als Verantwortliche für alle physischen Lieferprozesse gedeckt. Im schlechtesten Fall können Anleger in die Schuldverschreibungen den Kapitalbetrag, den sie für den Kauf der Schuldverschreibungen bezahlt haben, ganz oder teilweise verlieren.

b) Kursrisiken im Zusammenhang mit der Einreichung und Ausführung des Lieferungsverlangens

Falls ein Anleger seinen Anspruch auf Lieferung der verbrieften Menge Gold geltend machen will, kann eine depotführende Bank unter Umständen die Annahme des Lieferungsverlangens und die Einreichung des Lieferungsverlangens bei der Rücknahmestelle verweigern. In diesem Fall müsste der Anleger die Schuldverschreibungen in ein Depot bei einer anderen Depotbank übertragen, die bereit ist, das Lieferungsverlangen anzunehmen und bei der Rücknahmestelle einzureichen.

Zudem kann unter Umständen eine depotführende Bank, die bereit ist, das Lieferungsverlangen bei der Rücknahmestelle einzureichen, nicht als Lieferstelle fungieren. In diesem Fall müsste der Anleger in seinem Lieferungsverlangen eine andere Bank als Lieferstelle benennen, die zur Entgegennahme des Goldes für den Anleger bereit ist.

Falls ein Anleger seinen Anspruch auf Lieferung der verbrieften Menge Gold gegen die Emittentin geltend macht, besteht ein Anspruch auf Lieferung von Gold erst am zehnten Liefertag nach dem Bankarbeitstag, an dem die Schuldverschreibungen, bezüglich derer das Lieferungsverlangen geltend gemacht wird, durch die depotführende Bank bei der Rücknahmestelle eingereicht worden sind und die Rücknahmestelle bis 10.00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) das Original des Lieferungsverlangens des Anlegers, das hierfür erforderlichen Angaben enthält, empfängt; empfängt die Rücknahmestelle ein solches Original des Lieferungsverlangens des Anlegers an einem Bankarbeitstag nach 10.00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main), ist der unmittelbar folgende Bankarbeitstag maßgeblich.

Liefertag ist dabei nur ein solcher Tag (außer einem Samstag oder Sonntag), an dem Geschäftsbanken (i) in Frankfurt am Main und London und (ii) am Geschäftsort der Lieferstelle allgemein zum Geschäftsbetrieb geöffnet sind; Bankarbeitstag ist dabei nur ein solcher Tag (außer einem Samstag oder Sonntag), an dem Geschäftsbanken in Frankfurt am Main allgemein zum Geschäftsbetrieb geöffnet sind. Durch diese Regelungen kann ein Anspruch auf Lieferung von Gold unter Umständen erheblich später als zehn Kalendertage nach dem betreffenden Lieferungsverlangen des Anlegers fällig sein.

Zudem ist das Entstehen des Anspruchs auf Lieferung von Gold zeitlich an den Empfang des Originals des Lieferungsverlangens des Anlegers durch die Rücknahmestelle geknüpft. Das Lieferungsverlangen eines Anlegers wird dabei durch die depotführende Bank dieses Anlegers an die Rücknahmestelle gesandt. Erst nach der Einreichung der Schuldverschreibungen, bezüglich derer das Lieferungsverlangen geltend gemacht wird, bei der Rücknahmestelle und dem Empfang des Originals des Lieferungsverlangens bei der Rücknahmestelle zu der oben genannten Zeit an einem Bankarbeitstag beginnt die Frist von zehn Liefertagen, nach der die Emittentin zur Lieferung von Gold verpflichtet ist.

Gläubiger der Schuldverschreibungen sollten sich in diesem Zusammenhang bewusst sein, dass sämtliche ungünstigen Schwankungen des Goldpreises nach dem maßgeblichen Ausübungstag bis zum jeweiligen Liefertag zu ihren Lasten gehen und somit die mögliche Rendite der Schuldverschreibungen mindern können.

c) Kostenrisiken bei Lieferung von Goldbarren

Falls ein Anleger seinen Anspruch auf Lieferung der verbrieften Menge Gold gegen die Emittentin geltend macht, wird seine depotführende Bank ihm Kosten für die Formung des Goldes, dessen Verpackung und dessen versicherte Lieferung an die betreffende Lieferstelle und die darauf jeweils anfallende Umsatzsteuer belasten, die mindestens denjenigen Kosten entsprechen werden, die dieser depotführenden Bank ihrerseits durch eine Zwischenverwahrerin oder durch die Clearstream Banking AG belastet worden sind. Diese Kosten, die ein Anleger zu tragen hat, können höher sein als bei einem Kauf von Gold am Schalter. Bei der Lieferung einer kleinen Menge Goldes kann die Kostentragung durch einen Anleger dazu führen, dass die Kosten einen erheblichen Anteil des Wertes des zu liefernden Goldes betragen oder diesen sogar übersteigen.

Falls ein Anleger seinen Anspruch auf Lieferung der verbrieften Menge Gold gegen die Emittentin geltend macht und eine Lieferstelle außerhalb der Bundesrepublik Deutschland bezeichnet, muss der Anleger zudem sämtliche Zölle, Steuern und sonstigen Abgaben tragen, die nach dem Recht des Staates, in dem sich die Lieferstelle befindet, für oder im Zusammenhang mit einer solchen Lieferung von Gold erhoben werden.

Sämtliche Kosten bzw. Zölle, Steuern und sonstigen Abgaben mindern die mögliche Rendite der Gläubiger der Schuldverschreibungen aus den Schuldverschreibungen oder können sogar einen Verlust aus den

Schuldverschreibungen erhöhen.

d) Risiken im Zusammenhang mit einem möglichen Verlust der zu liefernden Goldbarren

Die Emittentin wird durch die Lieferung des Goldes an die Lieferstelle von ihrer Leistungspflicht aufgrund der Schuldverschreibungen befreit. Das Risiko des Verlustes des der Lieferstelle angelieferten Goldes trägt der Anleger.

Gehen die zu liefernden Goldbarren bei der Lieferstelle beispielsweise verloren oder kommen sie dort anderweitig abhanden, hat der Gläubiger der Schuldverschreibungen unter Umständen einen Schadensersatzanspruch gegen die Lieferstelle. Im schlechtesten Fall erhält der Gläubiger der Schuldverschreibungen keinen Ersatz und erleidet damit einen vollständigen Verlust des Kapitalbetrags, den sie beim Kauf der Schuldverschreibungen bezahlt haben.

e) Risiko im Zusammenhang mit Rundungsdifferenzen bei Lieferung von Standardbarren

Falls das Lieferungsverlangen des Anlegers auf Lieferung von einem oder mehreren Standardbarren gerichtet ist, wird, sofern das Gewicht sämtlicher zur Lieferung vorgesehener Standardbarren oder, im Fall der Lieferung eines einzelnen Standardbarrens, das Gewicht dieses zur Lieferung vorgesehenen Standardbarrens nicht auf eine volle Grammzahl lautet, das betreffende Gewicht zu Lasten des Anlegers auf die nächste volle Grammzahl aufgerundet und das Lieferungsverlangen gilt in Höhe dieser aufgerundeten Grammzahl als durch die Lieferung des oder der betreffenden Standardbarren erfüllt. Ein Anleger ist nicht berechtigt, in Bezug auf die zu seinen Lasten aufgerundete Menge Goldes Lieferung von Gold, Zahlung oder einen sonstigen Ausgleich zu verlangen.

Rundungen zu Lasten des Anlegers mindern die mögliche Rendite der Gläubiger der Schuldverschreibungen aus den Schuldverschreibungen oder können sogar einen Verlust aus den Schuldverschreibungen erhöhen.

3. Verantwortung für die in diesem Prospekt gemachten Angaben

3.1 Verantwortlichkeitserklärung

Die Deutsche Börse Commodities GmbH mit Sitz in Eschborn, die B. Metzler seel. Sohn & Co. AG mit Sitz in Frankfurt am Main, die Commerzbank Aktiengesellschaft mit Sitz in Frankfurt am Main, die Deutsche Bank AG mit Sitz in Frankfurt am Main und die DZ BANK AG Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank, Frankfurt am Main mit Sitz in Frankfurt am Main übernehmen gemäß Artikel 11 Absatz 1 Satz 2 der Prospekt-Verordnung und § 8 des Wertpapierprospektgesetzes die Verantwortung für die in diesem Prospekt gemachten Angaben.

Die Deutsche Börse Commodities GmbH, die B. Metzler seel. Sohn & Co. AG, die Commerzbank Aktiengesellschaft, die Deutsche Bank AG und die DZ BANK AG Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank, Frankfurt am Main erklären jeweils, dass die Angaben in diesem Prospekt ihres Wissens nach richtig sind und der Prospekt keine Auslassungen enthält, die die Aussage des Prospekts verzerren könnten.

3.2 Erklärungen von Seiten Sachverständiger

Es werden keine Erklärungen oder Berichte von Person in diesen Prospekt aufgenommen, die als Sachverständiger handeln.

3.3 Informationen von Seiten Dritter

Es werden keine Angaben von Seiten Dritter in diesen Prospekt aufgenommen.

3.4 Angaben auf der Website der Emittentin

Angaben auf der Webseite der Emittentin www.xetra-gold.com, auf die in diesem Prospekt Bezug genommen wird, sind nicht Teil dieses Prospekt, sofern diese Angaben nicht mittels Verweis in den Prospekt aufgenommen sind (siehe Abschnitt "6.3 Durch Verweis einbezogene Informationen" in diesem Prospekt). Die BaFin hat Angaben auf dieser Website (www.xetra-gold.com) weder geprüft noch gebilligt.

4. Wichtige Hinweise

Die Emittentin hat keiner Person gestattet, in Bezug auf die Emittentin oder die Schuldverschreibungen Auskünfte zu erteilen oder Zusicherungen zu machen, die nicht in diesem Prospekt oder in öffentlich zugänglichen Informationen enthalten sind oder nicht mit deren Inhalt übereinstimmen. Sofern solche Auskünfte erteilt oder Zusicherungen gemacht wurden, sind sie nicht von der Emittentin oder den Plazeuren als genehmigt anzusehen.

Weder die Emittentin, die Plazeure noch mit ihnen verbundene Unternehmen übernehmen Verantwortung dafür, ob die Schuldverschreibungen durch einen künftigen Anleger rechtmäßig erworben werden dürfen (sei es nach dem Recht des Staates, in dem er seinen Sitz hat, oder sei es nach dem Recht des Staates, in dem er seine Tätigkeit ausübt) oder ob der Erwerb von Schuldverschreibungen mit Bestimmungen gesetzlicher oder aufsichtsrechtlicher Natur in Einklang steht, die auf ihn anwendbar sind. Künftige Anleger dürfen sich hinsichtlich ihrer Feststellung, ob die Schuldverschreibungen durch sie rechtmäßig erworben werden dürfen, weder auf die Emittentin, die Plazeure noch auf mit ihnen verbundene Unternehmen verlassen.

Die in dem Prospekt enthaltenen Informationen beziehen sich auf das Datum dieses Prospekts und können aufgrund später eingetretener Veränderungen unrichtig und/oder unvollständig geworden sein. Wichtige neue Umstände, wesentliche Unrichtigkeiten oder wesentliche Ungenauigkeiten in Bezug auf die im Prospekt enthaltenen Angaben wird die Emittentin gemäß Artikel 23 der Europäischen Verordnung (EU) 2017/1129 des Europäischen Parlaments und des Rats vom 14. Juni 2017 über den Prospekt, der beim öffentlichen Angebot von Schuldverschreibungen oder bei deren Zulassung zum Handel an einem geregelten Markt zu veröffentlichen ist und zur Aufhebung der Richtlinie 2003/71/EG in der jeweils geltenden Fassung (die "**Prospekt-Verordnung**") in einem Nachtrag zum Prospekt veröffentlichen.

Der Vertrieb dieses Prospekts sowie das Angebot, der Verkauf und die Lieferung von Schuldverschreibungen können in bestimmten Ländern gesetzlich beschränkt sein. Die Emittentin und die Plazeure geben keine Zusicherung über die Rechtmäßigkeit der Verbreitung dieses Prospekts oder des Angebots der Schuldverschreibungen in irgendeinem Land nach den dort geltenden Registrierungs- und sonstigen Bestimmungen oder geltenden Ausnahmeregelungen und übernehmen keine Verantwortung dafür, dass eine Verbreitung des Prospekts oder ein Angebot ermöglicht werden. In keinem Land dürfen demgemäß die Schuldverschreibungen direkt oder indirekt angeboten oder verkauft oder der Prospekt, irgendwelche Werbung oder sonstige Verkaufsunterlagen verbreitet oder veröffentlicht werden, es sei denn in Übereinstimmung mit den jeweils geltenden rechtlichen Vorschriften. Personen, die in den Besitz dieses Prospekts gelangen, sind von der Emittentin und den Plazeuren aufgefordert, sich selbst über solche Beschränkungen zu informieren und diese zu beachten. Ergänzend wird auf die im Abschnitt "8. Allgemeine Informationen zu Verkaufsbeschränkungen" enthaltenen Informationen verwiesen.

Händler, Vertriebspersonal oder andere Personen sind nicht befugt, im Zusammenhang mit dem Angebot oder Verkauf der Schuldverschreibungen andere als die in dem Prospekt enthaltenen Angaben zu machen oder Zusicherungen abzugeben. Falls solche Angaben gemacht oder Zusicherungen abgegeben wurden, können sie nicht als von der Emittentin und/oder den Plazeuren genehmigt angesehen werden. Weder der Prospekt noch etwaige sonstige Angaben über die Schuldverschreibungen sind als Grundlage einer Bonitätsprüfung oder sonstigen Bewertung gedacht und sollten nicht als Empfehlung der Emittentin und/oder der Plazeure an den jeweiligen Empfänger angesehen werden, die angebotenen Schuldverschreibungen zu erwerben. Anleger, die den Kauf der Schuldverschreibungen beabsichtigen, sollten eine eigene unabhängige Prüfung der mit einer Anlage in die Schuldverschreibungen verbundenen Risiken vornehmen. Weder der Prospekt noch andere Angaben über die Schuldverschreibungen stellen ein Angebot (im zivilrechtlichen Sinne) seitens oder im Namen der Emittentin, der Plazeure oder anderer Personen zur Zeichnung oder zum Kauf der Schuldverschreibungen dar, d. h. ein Zeichnungs- oder Kaufvertrag über die Schuldverschreibungen wird nicht durch eine einseitige Erklärung seitens oder im Namen des Zeichnenden

oder Käufers wirksam abgeschlossen.

Dieser Prospekt darf nicht zum Zweck eines Angebots an oder einer Werbung gegenüber irgendeiner Person(en) in einem Land verwendet werden, in dem ein solches Angebot oder eine solche Werbung nicht erlaubt ist, oder gegenüber einer Person, gegenüber welcher es unzulässig ist, ein derartiges Angebot oder eine derartige Werbung zu machen.

5. Deutsche Börse Commodities GmbH

5.1 Angaben über die Emittentin

Mit ihrem eingetragenen Sitz Mergenthalerallee 61, 65760 Eschborn, Telefonnummer 069-2110, ist die Deutsche Börse Commodities GmbH unter dem Recht der Bundesrepublik Deutschland als Gesellschaft mit beschränkter Haftung für unbestimmte Zeit tätig und im Handelsregister des Amtsgerichts Frankfurt am Main unter der Nummer HRB 80375 eingetragen. Die juristische und kommerzielle Bezeichnung der Emittentin lautet Deutsche Börse Commodities GmbH.

Die Emittentin ist am 16. Mai 2007 als Vorratsgesellschaft mit dem Namen "Blitz F 07-einhundert-dreißig-acht GmbH" gegründet worden. Die Änderung ihres Namens in "Deutsche Börse Commodities GmbH" wurde am 24. August 2007 in das Handelsregister des Amtsgerichts Frankfurt am Main eingetragen.

Die Rechtsträgerkennung der Emittentin (*Legal Entity Identifier*, LEI) lautet: 529900NOE80ZSJXIXI20.

Die Webseite der Emittentin lautet: www.xetra-gold.com. Angaben auf der Internetseite der Emittentin sind nicht Teil des Prospekts, sofern diese Angaben nicht mittels Verweis in den Prospekt aufgenommen sind (siehe Abschnitt "6.3 Durch Verweis einbezogene Informationen" in diesem Prospekt).

Ereignisse aus jüngster Zeit in der Geschäftstätigkeit der Emittentin, die in erheblichem Maße für die Bewertung der Solvenz der Emittentin relevant sind, liegen nicht vor.

Es gab seit dem 31. Dezember 2021 keine wesentlichen Veränderungen in der Schulden- und Finanzierungsstruktur der Emittentin.

Die Finanzierung der Tätigkeiten der Emittentin erfolgt hauptsächlich aus der Vereinnahmung eines Teils der Beträge von der Clearstream Banking AG, die die Clearstream Banking AG von den betreffenden Verwahrern der Schuldverschreibungen als erhöhte Depotentgelte vereinnahmt (siehe Abschnitt "2.2.2 Spezifischen Risiken, die sich aus den Bedingungen der Schuldverschreibungen ergeben: f) Besondere Risiken im Zusammenhang mit erhöhten Depotentgelten").

5.2 Geschäftsüberblick - Haupttätigkeitsbereiche und wichtigste Märkte

Der Geschäftszweck der Emittentin besteht in der Emission von Inhaberschuldverschreibungen, die jeweils Lieferansprüche auf Gold, andere Edelmetalle oder andere Rohstoffe verbrieft. Erlöse aus diesen Emissionen werden jeweils zum Erwerb von Rohstoffen der betreffenden Art und zum Erwerb von Lieferansprüchen auf diese Rohstoffe verwendet. Hiermit soll je nach Marktlage der Nachfrage von Anlegern im Markt für Anlageprodukte nach handelbaren Wertpapieren Rechnung getragen werden, mit denen wirtschaftlich eine Anlage in Rohstoffen der betreffenden Art erzielt wird.

Die Inhaberschuldverschreibungen werden in der Bundesrepublik Deutschland und verschiedenen anderen europäischen Ländern, unter anderem in Dänemark, Finnland, Luxemburg, den Niederlanden, Norwegen, Österreich und Schweden vertrieben. Die Schuldverschreibungen werden in der Schweiz nur unter Anwendung einer Ausnahme gemäß Art. 36 Abs. 1 des schweizerischen Finanzdienstleistungsgesetzes angeboten.

Außer der laufenden Emission der Schuldverschreibungen, die Gegenstand dieses Prospekts sind, und Geschäften, die mit dieser Emission und der Gründung der Emittentin in Zusammenhang stehen, hat die Emittentin noch keine weiteren Geschäftsaktivitäten aufgenommen.

5.3 Organisationsstruktur

Die Emittentin ist ein Gemeinschaftsunternehmen der B. Metzler seel. Sohn & Co. AG, der Commerzbank Aktiengesellschaft, der Deutsche Bank AG, der Deutsche Börse AG, der DZ BANK AG Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank, Frankfurt am Main, der Umicore AG & Co. KG und der Vontobel Beteiligungen AG. Die Emittentin ist kein Konzernunternehmen und hat keine Tochtergesellschaften. Die Emittentin ist nicht Teil einer Gruppe und damit nicht von anderen Einheiten einer Gruppe abhängig.

5.4 Trendinformationen

5.4.1 Keine wesentliche Verschlechterung der Aussichten der Emittentin

Es gab seit dem 31. Dezember 2021 keine wesentliche Verschlechterung der Aussichten der Emittentin.

5.4.2 Keine wesentliche Änderung der Finanz- und Ertragslage der Emittentin

Es gab seit dem 31. Dezember 2021 keine wesentliche Änderung der Finanz- und Ertragslage der Emittentin.

5.4.3 Weitere Trendinformationen

Es gibt keine bekannten Trends, Unsicherheiten, Anfragen, Verpflichtungen oder Vorfälle, die die Aussichten der Emittentin nach vernünftigem Ermessen zumindest im laufenden Geschäftsjahr wesentlich beeinflussen werden.

5.5 Verwaltungs-, Geschäftsführungs- und Aufsichtsorgane

5.5.1 Geschäftsführer und Verwaltungsrat

Die Emittentin wird durch die Geschäftsführer vertreten. Gegenwärtig sind zwei Geschäftsführer bestellt. Die Geschäftsführer sind gemeinschaftlich mit einem anderen Geschäftsführer oder einer von ihnen gemeinschaftlich mit einem Prokuristen zur Vertretung der Gesellschaft gegenüber dritten Personen befugt. Ein Verwaltungsrat berät und überwacht die Geschäftsführung.

Die gegenwärtigen Geschäftsführer und Mitglieder des Verwaltungsrats sind:

Geschäftsführer:

<u>Name</u>	<u>Geschäftsadresse</u>	<u>Andere Haupttätigkeiten</u>
Dr. Michael König	Mergenthalerallee 61, 65760 Eschborn	Chief Operating Officer der Deutsche Börse Commodities GmbH und Head of Section, Client Relations Germany der Clearstream Banking AG
Steffen Orben	Mergenthalerallee 61, 65760 Eschborn	Chief Operating Officer der Deutsche Börse Commodities GmbH

Verwaltungsrat:

<u>Name</u>	<u>Geschäftsadresse</u>	<u>Andere Haupttätigkeiten</u>
-------------	-------------------------	--------------------------------

Martina Gruber (Vorsitzende)	Mergenthalerallee 61, 65760 Eschborn	Member of the Executive Board der Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main
Paul Hinrich	Mainzer Landstraße 153, 60327 Frankfurt am Main	Global Head of Financial Markets der Commerzbank Aktiengesellschaft, Frankfurt am Main
Dr. Bernhard Fuchs	Rodenbacher Chaussee 4, 63403 Hanau-Wolfgang	Vorstandsvorsitzender der Umicore AG & Co. KG, Hanau
Jean-Luc Jacob	Platz der Republik, 60265 Frankfurt am Main	Abteilungsleiter Kapitalmarkthandel Derivate Rohstoffprodukte, DZ BANK AG Deutsche Zentral- Genossenschaftsbank, Frankfurt am Main
Sebastian Luther	Untermainanlage 1, 60329 Frankfurt am Main	Head of Fixed Income, Direktor, Certified International Investment Analyst der B. Metzler seel. Sohn & Co. AG, Frankfurt am Main
Bernd Mahler	Mainzer Landstraße 11-17, 60329 Frankfurt am Main	Director, FX & Commodity Derivatives Trader der Deutsche Bank AG, Frankfurt am Main
Roger Studer	Gotthardstrasse 43, CH-8022 Zürich	Chairman of the Board of Directors der Studer Family Office AG, Pfäffikon, Schweiz
Sandra Vogt-Sasse	Weitzesweg 16e, 61118 Bad Vilbel	Steuerberaterin und Wirtschaftsprüferin, Geschäftsführerin der SAVOSA GmbH Steuerberatungs- gesellschaft, Karben

5.5.2 Interessenkonflikte

Geschäftsführer

Sofern die Deutsche Bank AG oder die Deutsche Börse AG oder ein mit diesen Unternehmen jeweils verbundenes Unternehmen (mit Ausnahme der Emittentin) selbst Inhaberschuldverschreibungen begibt, die jeweils Lieferansprüche auf Rohstoffe verbriefen und bei denen die Erträge aus diesen Emissionen jeweils zum Erwerb von Rohstoffen der betreffenden Art und zum Erwerb von Lieferansprüchen auf diese Rohstoffe verwendet werden oder sich jeweils an anderen Unternehmen beteiligt, deren Geschäftstätigkeit die vorbezeichneten Aktivitäten einschließt, bestehen potenzielle Interessenkonflikte zwischen den Verpflichtungen der Mitglieder der Geschäftsführung gegenüber der Emittentin und den sonstigen Verpflichtungen der Mitglieder der Geschäftsführung gegenüber der Deutsche Bank AG oder der Clearstream Banking AG als einem mit der Deutsche Börse AG verbundenen Unternehmen.

Im Übrigen bestehen bezüglich der Mitglieder der Geschäftsführung keine potenziellen Interessenkonflikte zwischen ihren jeweiligen Verpflichtungen als Mitglieder der Geschäftsführung gegenüber der Emittentin und ihren jeweiligen privaten Interessen oder sonstigen Verpflichtungen.

Verwaltungsrat

Sofern die B. Metzler seel. Sohn & Co. AG, die Commerzbank Aktiengesellschaft, die Deutsche Bank AG, die Deutsche Börse AG, die DZ BANK AG Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank, Frankfurt am Main, die Umicore AG & Co. KG oder die Vontobel Beteiligungen AG oder ein mit diesen Unternehmen jeweils verbundenes Unternehmen (mit Ausnahme der Emittentin) (a) Inhaberschuldverschreibungen begibt, die jeweils Lieferansprüche auf Rohstoffe verbrieft und bei denen die Erträge aus diesen Emissionen jeweils zum Erwerb von Rohstoffen der betreffenden Art und zum Erwerb von Lieferansprüchen auf diese Rohstoffe verwendet werden oder (b) sich jeweils an anderen Unternehmen beteiligt, deren Geschäftstätigkeit die vorbezeichneten Aktivitäten einschließt, bestehen potenzielle Interessenkonflikte zwischen den jeweiligen Verpflichtungen der Mitglieder des Verwaltungsrats gegenüber der Emittentin und den sonstigen Verpflichtungen der Mitglieder des Verwaltungsrats gegenüber derjenigen vorgenannten Gesellschaft, für die sie für den Verwaltungsrat bestimmt worden sind.

Im Übrigen bestehen bezüglich der Mitglieder des Verwaltungsrats keine potenziellen Interessenkonflikte zwischen ihren jeweiligen Verpflichtungen als Mitglieder des Verwaltungsrats gegenüber der Emittentin und ihren jeweiligen privaten Interessen oder sonstigen Verpflichtungen.

5.6 Praktiken der Geschäftsführung

Die Emittentin hat keinen Audit-Ausschuss eingerichtet.

Die Emittentin wendet die Empfehlungen der "Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex" nicht an. Die Empfehlungen betreffen die Leitung und Überwachung deutscher börsennotierter Gesellschaften. Die Emittentin ist keine börsennotierte Gesellschaft.

5.7 Hauptanteilseigner

Die Emittentin hat folgende Anteilseigner, die jeweils die in der nachstehenden Tabelle bezeichnete Kapital- und Stimmrechtsbeteiligung haben:

Name	Kapitalbeteiligung	Stimmrechtsbeteiligung
B. Metzler seel. Sohn & Co. AG	16,2%	14,48%
Commerzbank Aktiengesellschaft	16,2%	14,48%
Deutsche Bank AG	16,2%	14,48%
Deutsche Börse AG	16,2%	25,10%
DZ BANK AG Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank, Frankfurt am Main	16,2%	14,48%
Umicore AG & Co. KG	2,8%	2,50%
Vontobel Beteiligungen AG	16,2%	14,48%
Gesamt	100%	100%

5.8 Finanzinformationen über die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin

5.8.1 Historische Finanzinformationen/ Jahresabschluss

Die historischen Finanzinformationen, die in dem Jahresabschluss (HGB) der Deutsche Börse Commodities GmbH (geprüft) für das zum 31. Dezember 2020 endende Geschäftsjahr (einschließlich des Bestätigungsvermerks des Abschlussprüfers), auf den Seiten 1 bis 13 (einschließlich) bzw. den Seiten 25 bis 33 (einschließlich) in dem Dokument "Jahresabschluss und Lagebericht zum 31. Dezember 2020", sowie in dem Jahresabschluss (HGB) der Deutsche Börse Commodities GmbH (geprüft) für das zum 31. Dezember 2021 endende Geschäftsjahr (einschließlich des Bestätigungsvermerks des Abschlussprüfers), auf den Seiten 1 bis 14 (einschließlich) bzw. den Seiten 27 bis 34 (einschließlich) in dem Dokument "Jahresabschluss und Lagebericht zum 31. Dezember 2021", enthalten sind, werden in dem nachfolgend angegebenen Umfang an dieser Stelle des Prospekts durch Verweis einbezogen:

Dokument:	Informationen:	
<p>Jahresabschluss und Lagebericht zum 31. Dezember 2020</p>	<p>Jahresabschluss (HGB) der Deutsche Börse Commodities GmbH (geprüft) für das zum 31. Dezember 2020 endende Geschäftsjahr, einschließlich des Bestätigungsvermerks des Abschlussprüfers, bestehend aus:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Bilanz auf Seite 1, • Gewinn- und Verlustrechnung auf Seite 2, • Kapitalflussrechnung auf Seite 3, • Eigenkapitalspiegel auf Seite 4, • Anhang auf den Seiten 5 bis 13 (einschließlich), sowie • Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers auf den Seiten 25 bis 33 (einschließlich), <p>jeweils in dem Jahresabschluss und Lagebericht zum 31. Dezember 2020.</p>	<p>Der Jahresabschluss und Lagebericht zum 31. Dezember 2020 wurde gemäß § 114 Abs. 1 WpHG am 30. April 2021 der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt und mit entsprechender Bekanntmachung der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) mitgeteilt.</p> <p>Veröffentlichung im Unternehmensregister sowie auf https://www.xetra-gold.com/fileadmin/user_upload/Downloads_Deutsch/Berichte/DBCo_Jahresabschluss_2020.pdf</p>
<p>Jahresabschluss und Lagebericht zum 31. Dezember 2021</p>	<p>Jahresabschluss (HGB) der Deutsche Börse Commodities GmbH (geprüft) für das zum 31. Dezember 2021 endende Geschäftsjahr, einschließlich des Bestätigungsvermerks des Abschlussprüfers, bestehend aus:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Bilanz auf Seite 1, • Gewinn- und Verlustrechnung auf Seite 2, • Kapitalflussrechnung auf Seite 3, • Eigenkapitalspiegel auf Seite 4, • Anhang auf den Seiten 5 bis 14 (einschließlich), sowie • Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers auf den Seiten 27 bis 34 (einschließlich), <p>jeweils in dem Jahresabschluss und Lagebericht</p>	<p>Der Jahresabschluss und Lagebericht zum 31. Dezember 2021 wurde gemäß § 114 Abs. 1 WpHG am 29. April 2022 der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt und mit entsprechender Bekanntmachung der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) mitgeteilt.</p> <p>Veröffentlichung im Unternehmensregister sowie auf https://www.xetra-gold.com/fileadmin/user_upload/Downloads_Deutsch/Berichte/2021_DBCo_Jahresabschluss_DE.pdf</p>

Siehe auch Abschnitt "6.3 Durch Verweis einbezogene Informationen" in diesem Prospekt.

5.8.2 Prüfung der historischen jährlichen Finanzinformationen

Die Abschlussprüfer haben die Jahresabschlüsse der Emittentin für die Geschäftsjahre 2020 und 2021 geprüft und jeweils einen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.

5.8.3 Zwischenfinanzinformationen und sonstige Finanzinformationen

Die Emittentin veröffentlicht halbjährliche Finanzinformationen.

Halbjährliche Finanzinformationen seit dem Abschluss des Geschäftsjahres 2021 liegen zum Datum des Prospekts nicht vor.

5.8.4 Gerichtsverfahren und Schiedsgerichtsverfahren

Es gibt keine staatliche Interventionen, Gerichts- oder Schiedsgerichtsverfahren (einschließlich derjenigen Verfahren, die nach Kenntnis der Emittentin noch anhängig sind oder eingeleitet werden könnten), die im Zeitraum der mindestens zwölf letzten Monate stattfanden und die sich in jüngster Zeit erheblich auf die Finanzlage oder die Rentabilität der Emittentin ausgewirkt haben oder sich in Zukunft auswirken könnten.

5.8.5 Wesentliche Veränderungen in der Finanzlage der Emittentin

Es gab seit dem 31. Dezember 2021 keine wesentliche Veränderung in der Finanzlage der Emittentin.

5.8.6 Stammkapital

Das Stammkapital der Emittentin beträgt eine Million Euro.

Auf die Kapitalanteile der einzelnen Gesellschafter der Emittentin entfallen nach dem Gesellschaftsvertrag der Emittentin unterschiedliche Stimmrechtsanteile, wie sie im Abschnitt 5.7 aufgeführt sind.

5.9 Abschlussprüfer

KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, THE SQUIRE, Am Flughafen, 60549 Frankfurt am Main, war der Abschlussprüfer der Emittentin für die Geschäftsjahre bis einschließlich 2020. KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft ist Mitglied der Wirtschaftsprüferkammer und des Public Company Accounting Oversight Board.

Die Emittentin hat für das Geschäftsjahr 2021 PricewaterhouseCoopers GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Frankfurt am Main, (PwC) als neuen Abschlussprüfer bestellt. PwC ist Mitglied der Wirtschaftsprüferkammer, Rauchstraße 26, 10787, Berlin, Germany.

5.10 Gesellschaftsvertrag der Emittentin

Gemäß § 1 Nr. 3 des Gesellschaftsvertrages der Emittentin ist der Gegenstand des Unternehmens die Förderung des Rohstoffhandels in Europa durch Emission von Inhaberschuldverschreibungen auf physisch hinterlegte Rohstoffe. Die Gesellschaft kann darüber hinaus alle Geschäfte tätigen, die dem Gesellschaftszweck zu dienen geeignet sind, und die Emittentin darf hierzu auch Zweigniederlassungen und Tochtergesellschaften errichten.

5.11 Wesentliche Verträge

Die Emittentin hat folgende Verträge abgeschlossen, die für die Fähigkeit der Emittentin, ihren Verpflichtungen gegenüber den Gläubigern der Schuldverschreibungen in Bezug auf die Schuldverschreibungen nachzukommen, von wesentlicher Bedeutung sind:

- Vertrag über die Ausgabe und Rücknahme von Wertpapieren sowie verbundene Dienstleistungen betreffend Xetra-Gold[®] (Physical Handling Agreement) vom 27. November 2007 mit der Clearstream Banking AG, der Deutsche Bank AG und der Umicore AG & Co. KG, der im Wesentlichen Geschäftsbesorgungen zum Gegenstand hat, die im Zusammenhang stehen mit der Schaffung und dem Rückkauf von Schuldverschreibungen, der Erfüllung der Schuldverschreibungen sowie der Verwaltung des Bestandes an Gold in physischer Form, der zur Deckung der Schuldverschreibungen dient;
- Rahmen-Vertriebsvereinbarungen vom 27. November 2007 mit der B. Metzler seel. Sohn & Co. AG, der Commerzbank Aktiengesellschaft, der Deutsche Bank AG, der DZ BANK AG Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank, Frankfurt am Main und der Vontobel Beteiligungen AG, die jeweils im Wesentlichen den Vertrieb der Schuldverschreibungen zum Gegenstand haben;
- Verwahr- und Dienstleistungsvertrag (Verwahrvertrag) vom 27. November 2007 mit der Clearstream Banking AG, der im Wesentlichen die Verwahrung und bestimmte Aspekte der Verwaltung des Bestandes an Gold in physischer Form, der zur Deckung der Schuldverschreibungen dient, und in Form von Buchgold, der zur Deckung der Schuldverschreibungen dient, sowie der Sicherstellung der Deckung der Schuldverschreibungen mit Gold seitens der Emittentin, zum Gegenstand hat;
- Geschäftsbesorgungsvertrag über Zentralfunktionen vom 27. November 2007 mit der Deutsche Börse AG, der im Wesentlichen die Erbringung bestimmter Zentralfunktionsleistungen (wie unter anderem in Bezug auf Personal, Bereitstellung von Büroraum, Buchhaltung, Controlling, Einkauf und Strategische Planung) durch die Deutsche Börse AG für die Emittentin zum Gegenstand hat;
- Geschäftsbesorgungsvertrag über Zentralfunktionen vom 27. November 2007 mit der Deutsche Bank AG, der im Wesentlichen die Erbringung bestimmter juristischer Dienstleistungen durch die Deutsche Bank AG für die Emittentin zum Gegenstand hat;
- Zahl- und Berechnungsstellenvertrag vom 27. November 2007 mit der Deutsche Bank AG, der im Wesentlichen die Erbringung bestimmter Dienstleistungen durch die Deutsche Bank AG als Zahl-, Berechnungs- und Rücknahmestelle in Bezug auf die Schuldverschreibungen zum Gegenstand hat; und
- Market-Making-Vertrag für den Xetra[®]-Handel vom 27. November 2007, geändert durch eine Änderungsvereinbarung vom 31. März 2021, mit der Deutsche Bank AG, der im Wesentlichen die Erbringung bestimmter Dienstleistungen durch die Deutsche Bank AG als Designated Sponsor im elektronischen Handelssystem Xetra[®] zum Gegenstand hat.

5.12 Relevante Versicherungspolicen

Die Emittentin hat keine Versicherungspolicen bezüglich des Goldes in physischer Form, welches sie durch die Verwahrstelle verwahren lässt, und der Lieferansprüche auf Gold gegen die Buchgoldschuldnerin abgeschlossen.

5.13 Einsehbare Dokumente

Die Jahresabschlüsse (HGB) der Deutsche Börse Commodities GmbH für das zum 31. Dezember 2020 und das zum 31. Dezember 2021 endende Geschäftsjahr (geprüft) sowie der Gesellschaftsvertrag der Deutsche Börse Commodities GmbH können auf der frei zugänglichen Webseite der Emittentin (www.xetra-gold.com) eingesehen werden.

6. Allgemeine Informationen zum Prospekt

6.1 Form des Prospekts und Veröffentlichungen

Dieses Dokument ist ein Prospekt (der "**Prospekt**") im Sinne von Artikel 6 der Europäischen Verordnung (EU) 2017/1129 des Europäischen Parlaments und des Rats vom 14. Juni 2017 über den Prospekt, der beim öffentlichen Angebot von Schuldverschreibungen oder bei deren Zulassung zum Handel an einem geregelten Markt zu veröffentlichen ist und zur Aufhebung der Richtlinie 2003/71/EG in der jeweils geltenden Fassung (die "**Prospekt-Verordnung**"). Die Prospekt-Verordnung regelt den Inhalt eines Prospekts, der beim öffentlichen Angebot von Wertpapieren oder bei deren Zulassung zum Handel an einem geregelten Markt zu veröffentlichen ist.

Der Prospekt und gegebenenfalls dessen Nachträge werden auf der frei zugänglichen Webseite der Emittentin (www.xetra-gold.com) veröffentlicht.

6.2 Hinweise zur Billigung des Prospekts und Notifizierung

Die Emittentin weist darauf hin, dass

- a) dieser Prospekt durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht ("**BaFin**") als zuständige Behörde im Sinne der Prospekt-Verordnung gebilligt wurde;
- b) die BaFin diesen Prospekt nur bezüglich der Standards der Vollständigkeit, Verständlichkeit und Kohärenz gemäß der Prospekt-Verordnung billigt;
- c) eine solche Billigung nicht als Bestätigung der Qualität der Wertpapiere, die Gegenstand dieses Prospekts sind, und nicht als Befürwortung der Emittentin, die Gegenstand dieses Prospekts sind, erachtet werden; und
- d) Anleger ihre eigene Bewertung der Eignung der Wertpapiere für die Anlage vornehmen sollten.

Der Prospekt wurde an die jeweils zuständige Behörde der folgenden Mitgliedsstaaten der Europäischen Union oder des Europäischen Wirtschaftsraums notifiziert: Dänemark, Finnland, Luxemburg, die Niederlande, Norwegen, Österreich und Schweden.

Der Prospekt verliert am 19. Mai 2023 seine Gültigkeit. Eine Pflicht zur Erstellung eines Nachtrags im Falle wichtiger neuer Umstände, wesentlicher Unrichtigkeiten oder wesentlicher Ungenauigkeiten besteht nach diesem Datum nicht.

6.3 Durch Verweis einbezogene Informationen

Die Informationen in den folgenden Dokumenten werden durch Verweis in diesen Prospekt einbezogen und bilden einen Bestandteil desselben:

- Der Jahresabschluss (HGB) der Deutsche Börse Commodities GmbH (geprüft) für das zum 31. Dezember 2020 endende Geschäftsjahr (einschließlich des Bestätigungsvermerks des Abschlussprüfers), auf den Seiten 1 bis 13 (einschließlich) bzw. den Seiten 25 bis 33 (einschließlich) in dem Dokument "Jahresabschluss und Lagebericht zum 31. Dezember 2020", sowie
- der Jahresabschluss (HGB) der Deutsche Börse Commodities GmbH (geprüft) für das zum 31. Dezember 2021 endende Geschäftsjahr (einschließlich des Bestätigungsvermerks des

Abschlussprüfers), auf den Seiten 1 bis 14 (einschließlich) bzw. den Seiten 27 bis 34 (einschließlich) in dem Dokument "Jahresabschluss und Lagebericht zum 31. Dezember 2021".

Nachfolgend wird nur auf bestimmte Teile des Jahresabschlusses und Lageberichts zum 31. Dezember 2020 bzw. des Jahresabschlusses und Lageberichts zum 31. Dezember 2021 verwiesen, und nur diese Teile bilden einen Bestandteil dieses Prospekts; die übrigen darin jeweils enthaltenen Informationen sind für den Anleger nicht relevant oder bereits an anderer Stelle in diesem Prospekt enthalten.

Dokument:	Informationen:		Stelle der Einbeziehung im Prospekt:
Jahresabschluss und Lagebericht zum 31. Dezember 2020	Jahresabschluss (HGB) der Deutsche Börse Commodities GmbH (geprüft) für das zum 31. Dezember 2020 endende Geschäftsjahr , einschließlich des Bestätigungsvermerks des Abschlussprüfers, bestehend aus: <ul style="list-style-type: none"> • Bilanz auf Seite 1, • Gewinn- und Verlustrechnung auf Seite 2, • Kapitalflussrechnung auf Seite 3, • Eigenkapitalspiegel auf Seite 4, • Anhang auf den Seiten 5 bis 13 (einschließlich), sowie • Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers auf den Seiten 25 bis 33 (einschließlich), jeweils in dem Jahresabschluss und Lagebericht zum 31. Dezember 2020.	Der Jahresabschluss und Lagebericht zum 31. Dezember 2020 wurde gemäß § 114 Abs. 1 WpHG am 30. April 2021 der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt und mit entsprechender Bekanntmachung der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) mitgeteilt. Veröffentlichung im Unternehmensregister sowie auf https://www.xetra-gold.com/fileadmin/user_upload/Downloads_Deutsch/Berichte/DBCo_Jahresabschluss_2020.pdf	Abschnitt 5.8.1
Jahresabschluss und Lagebericht zum 31. Dezember 2021	Jahresabschluss (HGB) der Deutsche Börse Commodities GmbH (geprüft) für das zum 31. Dezember 2021 endende Geschäftsjahr , einschließlich des Bestätigungsvermerks des Abschlussprüfers, bestehend aus: <ul style="list-style-type: none"> • Bilanz auf Seite 1, • Gewinn- und Verlustrechnung auf Seite 2, • Kapitalflussrechnung auf Seite 3, • Eigenkapitalspiegel auf Seite 4, • Anhang auf den Seiten 5 bis 14 (einschließlich), sowie • Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers auf den Seiten 27 bis 34 (einschließlich), jeweils in dem Jahresabschluss und Lagebericht zum 31. Dezember 2021.	Der Jahresabschluss und Lagebericht zum 31. Dezember 2021 wurde gemäß § 114 Abs. 1 WpHG am 29. April 2022 der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt und mit entsprechender Bekanntmachung der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) mitgeteilt. Veröffentlichung im Unternehmensregister sowie auf https://www.xetra-gold.com/fileadmin/user_upload/Downloads_Deutsch/Berichte/2021_DBCo_Jahresabschluss_DE.pdf	Abschnitt 5.8.1

Die Jahresabschlüsse (HGB) der Deutsche Börse Commodities GmbH für das zum 31. Dezember 2020 und das zum 31. Dezember 2021 endende Geschäftsjahr (geprüft) sowie der Gesellschaftsvertrag der Deutsche Börse Commodities GmbH sind auf der frei zugänglichen Webseite der Emittentin (www.xetra-gold.com) erhältlich.

6.4 Zustimmung zur Verwendung des Prospekts

Die Emittentin stimmt der Verwendung des Prospekts durch jeden Finanzintermediär während der Dauer seiner Gültigkeit gemäß Artikel 12 (1) der Prospekt-Verordnung zu (generelle Zustimmung) und übernimmt die Haftung für den Inhalt des Prospekts auch hinsichtlich einer späteren Weiterveräußerung oder endgültigen Platzierung von Wertpapieren durch Finanzintermediäre, die die Zustimmung zur Verwendung des Prospekts erhalten haben.

Diese Zustimmung beschränkt sich auf Deutschland und die folgenden Mitgliedsstaaten der Europäischen Union oder des Europäischen Wirtschaftsraums, in die der Prospekt notifiziert wurde: Dänemark, Finnland, Luxemburg, die Niederlande, Norwegen, Österreich und Schweden.

Diese Zustimmung durch die Emittentin erfolgt unter dem Vorbehalt, dass jeder Finanzintermediär sich an die in diesem Prospekt dargelegten Emissionsbedingungen der Schuldverschreibungen sowie alle geltenden Verkaufsbeschränkungen hält. Die Verteilung dieses Prospekts, etwaiger Nachträge zu diesem Prospekt und der Emissionsbedingungen der Schuldverschreibungen sowie das Angebot, der Verkauf und die Lieferung der Schuldverschreibungen können in bestimmten Ländern durch Rechtsvorschriften eingeschränkt sein.

Jeder Finanzintermediär und/oder jede Person, die in den Besitz dieses Prospekts, eines etwaigen Nachtrags zu diesem Prospekt und der Emissionsbedingungen der Schuldverschreibungen gelangt, muss sich über diese Beschränkungen informieren und diese beachten.

Der Prospekt darf potentiellen Investoren nur zusammen mit sämtlichen bis zur Übergabe veröffentlichten Nachträgen übergeben werden. Jeder Nachtrag zum Prospekt kann in elektronischer Form auf der Internetseite der Emittentin (www.xetra-gold.com, dort unter "Downloads/Prospekt") eingesehen werden.

Die Emittentin behält sich das Recht vor, ihre Zustimmung zur Verwendung dieses Prospekts in Bezug auf bestimmte oder alle Finanzintermediäre zurückzunehmen.

Im Fall, dass ein Finanzintermediär ein Angebot macht, unterrichtet dieser Finanzintermediär die Anleger zum Zeitpunkt der Angebotsvorlage über die Angebotsbedingungen. Jeder Finanzintermediär hat auf seiner Website anzugeben, dass er den Prospekt mit Zustimmung und gemäß den Bedingungen verwendet, an die diese Zustimmung gebunden ist.

7. Emissionsbedingungen der Schuldverschreibungen

§ 1

TEILSCHULDVERSCHREIBUNGEN, FORM, EINZELNE DEFINITIONEN

(1) *Teilschuldverschreibungen.* Diese Anleihe der Deutsche Börse Commodities GmbH (die "**Emittentin**") ist in bis zu 10.000.000.000 (in Worten zehn Milliarden) Teilschuldverschreibungen (die "**Schuldverschreibungen**") eingeteilt. Jede einzelne Schuldverschreibung verbrieft das Recht des Gläubigers, von der Emittentin (a) Lieferung von einem Gramm Gold nach Maßgabe dieser Emissionsbedingungen oder (b) unter den in § 4 genannten Voraussetzungen die Zahlung eines nach Maßgabe dieser Bestimmung ermittelten Geldbetrages zu verlangen. "**Gold**" bedeutet Gold, das bezüglich seines Feingehalts mindestens den Anforderungen entspricht, die in dem jeweils gültigen Regelwerk der The London Bullion Market Association (oder einer Nachfolgeorganisation, die Marktteilnehmer im Londoner Markt für den Handel mit Gold repräsentiert) für die Lieferung von Goldbarren aufgestellt werden.

(2) *Form.* Die Schuldverschreibungen lauten auf den Inhaber und sind durch eine Globalurkunde verbrieft ("**Globalurkunde**"). Die Globalurkunde trägt die eigenhändigen Unterschriften zweier ordnungsgemäß bevollmächtigter Vertreter der Emittentin. Einzelurkunden werden nicht ausgegeben.

(3) *Clearing System.* Die Globalurkunde wird von einem oder im Namen eines Clearing Systems verwahrt. "**Clearing System**" bezeichnet Clearstream Banking AG, Mergenthalerallee 61, 65760 Eschborn ("**CBF**") sowie jeden Funktionsnachfolger.

(4) *Gläubiger von Schuldverschreibungen.* "**Gläubiger**" bedeutet jeder Inhaber eines Miteigentumsanteils oder anderen Rechts an den Schuldverschreibungen.

§ 2

STATUS; TILGUNG

(1) *Status.* Die Schuldverschreibungen begründen nicht besicherte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander und mit allen anderen nicht besicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin gleichrangig sind, soweit diesen Verbindlichkeiten nicht durch zwingende gesetzliche Bestimmungen ein Vorrang eingeräumt wird.

(2) *Keine Endfälligkeit.* Die Schuldverschreibungen haben keinen Endfälligkeitstag. Eine Rückzahlung der Schuldverschreibungen findet, außer gemäß den Bestimmungen in § 4, § 5 und § 7 (1), nicht statt.

§ 3

LIEFERUNG VON GOLD

(1) *Geltendmachung des Lieferungsanspruchs.* Zur Geltendmachung des Lieferungsanspruchs muss der Gläubiger (a) seiner depotführenden Bank (die "**depotführende Bank**") ein schriftliches Lieferungsverlangen (das "**Lieferungsverlangen**") zur Weiterleitung an die Rücknahmestelle übermitteln, das die in Absatz (3) bezeichneten Angaben enthalten muss, und (b) die Schuldverschreibungen, bezüglich derer das Lieferungsverlangen geltend gemacht wird, durch die depotführende Bank bei der Rücknahmestelle einreichen. Die Emittentin ist erst am zehnten Liefertag (wie nachstehend definiert) nach dem Bankarbeitstag, an dem die Schuldverschreibungen, bezüglich derer das Lieferungsverlangen geltend gemacht wird, durch die depotführende Bank bei der Rücknahmestelle eingereicht worden sind und die Rücknahmestelle bis 10.00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) das Original des Lieferungsverlangens des Gläubigers, das sämtliche der in Absatz 3 bezeichneten Angaben enthält, empfängt, zur Lieferung von Gold verpflichtet; empfängt die Rücknahmestelle ein solches Original des Lieferungsverlangens des Gläubigers an einem Bankarbeitstag nach 10.00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main), ist der unmittelbar folgende Bankarbeitstag

maßgeblich. "**Bankarbeitstag**" bezeichnet einen Tag (außer einem Samstag oder Sonntag), an dem Geschäftsbanken in Frankfurt am Main allgemein zum Geschäftsbetrieb geöffnet sind. "**Liefertag**" bezeichnet einen Tag (außer einem Samstag oder Sonntag), an dem Geschäftsbanken (i) in Frankfurt am Main und London und (ii) am Geschäftsort der Lieferstelle allgemein zum Geschäftsbetrieb geöffnet sind.

(2) *Marktstörung*. Ist die Emittentin oder sind von ihr beauftragte Personen an dem Liefertag, an dem nach vorstehendem Absatz 1 der Gläubiger einen Anspruch auf Lieferung von Gold hat, aufgrund einer Marktstörung zur Lieferung von Gold nicht in der Lage, ist die Emittentin erst am zehnten Liefertag nach dem Tag, an dem diese Marktstörung nach Feststellung der Berechnungsstelle nicht mehr besteht, zur Lieferung von Gold verpflichtet. Eine Marktstörung liegt vor, wenn für die Emittentin oder für eine durch sie beauftragte Person ein Lieferhindernis besteht, das durch unvorhersehbare oder mit zumutbaren Anstrengungen nicht abwendbare Ereignisse eingetreten und von keiner der vorgenannten Personen verschuldet ist. Ein Lieferhindernis liegt auch dann vor, wenn die Emittentin einen versicherten Transport der zu liefernden Goldmenge zu der Lieferstelle (wie nachstehend definiert) mit zumutbaren Anstrengungen nicht bewirken kann.

(3) *Lieferungsverlangen*. Das Lieferungsverlangen des Gläubigers muss folgende Angaben enthalten:

- Name und Anschrift des Gläubigers;
- Angabe der Zahl von Schuldverschreibungen, bezüglich derer der Lieferungsanspruch geltend gemacht wird;
- falls Lieferung von einem oder mehreren Standardbarren (wie nachstehend definiert) gewünscht wird, Angabe, auf welche Weise ein Differenzbestand (wie in Absatz (4) definiert) ausgeglichen werden soll;
- falls ein Differenzbestand durch Rückübertragung von Schuldverschreibungen ausgeglichen werden soll, Angabe des Depotkontos des Gläubigers, auf welches Schuldverschreibungen zurück übertragen werden sollen; und
- Angabe einer Geschäftsstelle einer Bank in oder außerhalb der Bundesrepublik Deutschland, die zur Entgegennahme des Goldes für den Gläubiger bereit ist (die "**Lieferstelle**").

Macht der Gläubiger einen Lieferungsanspruch für mehr als eine Schuldverschreibung geltend, kann das Lieferungsverlangen des Gläubigers Angaben zur gewünschten Formung der zu liefernden Menge Goldes enthalten. Eine Lieferung von Gold erfolgt nur in Form von Kleinbarren oder in Form von Standardbarren.

"**Kleinbarren**" bezeichnet einen Goldbarren, dessen Gewicht 1, 5, 10, 20, 50, 100, 250, 500 oder 1000 Gramm beträgt und dessen Feingehalt mindestens den Anforderungen entspricht, die in dem jeweils gültigen Regelwerk der The London Bullion Market Association (oder einer Nachfolgeorganisation, die Marktteilnehmer im Londoner Markt für den Handel mit Gold repräsentiert) für die Lieferung von Goldbarren aufgestellt sind.

"**Standardbarren**" bezeichnet einen Goldbarren, der hinsichtlich seines Gewichts, seines Feingehalts und seiner sonstigen Merkmale und Eigenschaften den Anforderungen entspricht, die in dem jeweils gültigen Regelwerk der The London Bullion Market Association (oder einer Nachfolgeorganisation, die Marktteilnehmer im Londoner Markt für den Handel mit Gold repräsentiert) für die Lieferung von Goldbarren aufgestellt sind.

Enthält das Lieferungsverlangen des Gläubigers keine Angaben zur gewünschten Formung der zu liefernden Menge Goldes, erfolgt eine Lieferung in Form von Kleinbarren, wobei, falls der Gläubiger einen Lieferungsanspruch für mehr als eine Schuldverschreibung geltend macht, die Kleinbarren so gewählt werden, dass der Gläubiger eine möglichst geringe Anzahl von Kleinbarren erhält.

(4) *Lieferungsverlangen in Bezug auf Standardbarren.*

(a) Der Gläubiger ist nur berechtigt, sein Lieferungsverlangen auf die Lieferung von Standardbarren zu richten, wenn die in seinem Lieferungsverlangen bezeichnete Zahl von Schuldverschreibungen, bezüglich derer der Lieferungsanspruch geltend gemacht wird, mindestens 13.400 (in Worten dreizehntausendvierhundert) beträgt.

(b) Falls das Lieferungsverlangen des Gläubigers auf Lieferung von einem oder mehreren Standardbarren gerichtet ist, wird eine gegebenenfalls bestehende Differenz zwischen der Zahl der Schuldverschreibungen, für die der Gläubiger das Lieferungsverlangen bezüglich dieses oder dieser Standardbarren geltend gemacht hat, und dem (gegebenenfalls nach Absatz (4) (c) dieses § 3 zu Lasten des Gläubigers aufgerundeten) Gewicht des betreffenden oder sämtlicher der zur Lieferung vorgesehenen Standardbarren (der "**Differenzbestand**") ausgeglichen. Der Ausgleich erfolgt nach Wahl des Gläubigers, die in dem Lieferungsverlangen getroffen werden muss, entweder durch Lieferung eines oder mehrerer Kleinbarren, dessen oder deren Gewicht dem in Gramm ausgedrückten Differenzbestand entspricht oder durch Rückübertragung von Schuldverschreibungen an den Gläubiger durch die Rücknahmestelle in einer Anzahl, die dem in Gramm ausgedrückten Differenzbestand entspricht. In Bezug auf die Schuldverschreibungen, die dem Gläubiger durch die Rücknahmestelle zurück übertragen werden, gilt das Lieferungsverlangen des Gläubigers als nicht geltend gemacht.

(c) Falls das Gewicht sämtlicher zur Lieferung vorgesehenen Standardbarren oder, im Fall der Lieferung eines einzelnen Standardbarrens, das Gewicht dieses zur Lieferung vorgesehenen Standardbarrens nicht auf eine volle Grammzahl lautet, wird das betreffende Gewicht zu Lasten des Gläubigers auf die nächste volle Grammzahl aufgerundet und das Lieferungsverlangen gilt in Höhe dieser aufgerundeten Grammzahl als durch die Lieferung des oder der betreffenden Standardbarren erfüllt. Der Gläubiger ist nicht berechtigt, in Bezug auf die zu seinen Lasten aufgerundete Menge Goldes Lieferung von Gold, Zahlung oder einen sonstigen Ausgleich zu verlangen.

(d) Ein Anspruch auf Lieferung von Standardbarren mit einem bestimmten Gewicht besteht nicht.

(5) *Erfüllung.* Die Emittentin wird durch die Lieferung des Goldes an die Lieferstelle von ihrer Leistungspflicht befreit.

§ 4

ERSATZWEISE ZAHLUNG EINES GELDBETRAGES

(1) *Ersatzweise Zahlung eines Geldbetrages.* Ist ein Gläubiger aus rechtlichen Gründen, insbesondere aufgrund für ihn geltender aufsichtsrechtlicher Bestimmungen, daran gehindert, eine Lieferung von Gold zu erhalten, kann ein solcher Gläubiger von der Emittentin verlangen, dass die betreffenden Schuldverschreibungen zu ihrem Rückzahlungsbetrag zurück gezahlt werden. Zur Geltendmachung des Zahlungsanspruchs muss der Gläubiger (a) seiner depotführenden Bank ein schriftliches Rückzahlungsverlangen (das "**Rückzahlungsverlangen**") zur Weiterleitung an die Rücknahmestelle übermitteln, das die in Absatz (2) genannten Angaben enthalten muss, und (b) die Schuldverschreibungen, bezüglich derer das Rückzahlungsverlangen geltend gemacht wird, durch die depotführende Bank bei der Rücknahmestelle einreichen. Die Emittentin ist erst am zweiten Zahltag nach dem Ausübungstag T (wie nachstehend in Absatz 4 definiert) zur Zahlung des Rückzahlungsbetrages verpflichtet.

(2) *Rückzahlungsverlangen.* Das Rückzahlungsverlangen des Gläubigers muss folgende Angaben enthalten:

- Name und Anschrift des Gläubigers;
- Angabe der Zahl von Schuldverschreibungen, bezüglich derer der Zahlungsanspruch geltend ge-

macht wird;

- Angabe eines in Euro geführten Kontos, auf das der Rückzahlungsbetrag überwiesen werden soll.

(3) *Rückzahlungsbetrag*. Der Rückzahlungsbetrag einer Schuldverschreibung bestimmt sich nach dem maßgeblichen Goldkurs (wie nachstehend in Absatz 4 definiert), wie er in U. S. Dollar pro Feinunze ausgedrückt und durch die Berechnungsstelle zum Umrechnungskurs (wie nachstehend in Absatz 5 definiert) in einen Betrag in Euro pro Gramm umgerechnet wird, wobei der resultierende Betrag auf 0,01 Euro abgerundet und um ein Abwicklungsentgelt von 0,02 Euro pro Schuldverschreibung gemindert wird. Die Höhe des Abwicklungsentgelts wird entsprechend einem Anstieg des durch das Statistische Bundesamt oder eine Nachfolgebehörde veröffentlichten Verbraucherpreisindex für Deutschland (VPI) (oder eines Nachfolgeindex) durch die Berechnungsstelle von Zeit zu Zeit neu berechnet und gegebenenfalls angepasst, wobei jede solche Anpassung den Gläubigern gemäß § 12 bekannt zu machen ist.

(4) *Maßgeblicher Goldkurs*. Für die Zwecke der Berechnung des Rückzahlungsbetrags einer Schuldverschreibung wird derjenige Goldkurs (der "**maßgebliche Goldkurs**") zugrunde gelegt, wie er durch das Goldpreisfixing am Nachmittag des Ausübungstages T festgestellt wird.

"**Ausübungstag T**" bezeichnet für diese Zwecke denjenigen Bankarbeitstag, an dem die Schuldverschreibungen, bezüglich derer das Rückzahlungsverlangen geltend gemacht wird, durch die depotführende Bank bei der Rücknahmestelle eingereicht worden sind und die Rücknahmestelle bis 10.00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) das Original des Rückzahlungsverlangens des Gläubigers empfängt; empfängt die Rücknahmestelle das Original des Rückzahlungsverlangens des Gläubigers an einem Bankarbeitstag nach 10.00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main), ist Ausübungstag T der unmittelbar folgende Bankarbeitstag. Zusätzlich verschiebt sich der Ausübungstag T, wenn an dem Tag, der nach der vorstehenden Regelung der Ausübungstag T wäre, ein Goldpreisfixing am Nachmittag nicht stattfindet. In diesem Fall ist Ausübungstag T der erste unmittelbar folgende Tag, an dem ein Goldpreisfixing am Nachmittag stattfindet.

"**Goldpreisfixing am Nachmittag**" bezeichnet für diese Zwecke die an Öffnungstagen des London Bullion Market (oder eines Nachfolgemarktes, an dem Marktteilnehmer im Londoner Markt für den Handel mit Gold in Gold handeln) um 15.00 Uhr (Ortszeit London) nach den Regeln der The London Bullion Market Association (oder einer Nachfolgeorganisation, die Marktteilnehmer im Londoner Markt für den Handel mit Gold repräsentiert) durchgeführte Feststellung des in U. S. Dollar ausgedrückten Preises für eine Feinunze Gold. Falls nach den Regeln der The London Bullion Market Association (oder einer Nachfolgeorganisation, die Marktteilnehmer im Londoner Markt für den Handel mit Gold repräsentiert) die Feststellung des in U. S. Dollar ausgedrückten Preises für eine Feinunze Gold zu einer anderen als der vorstehend angegebenen Uhrzeit durchgeführt wird, gilt diese andere Uhrzeit als Zeitpunkt für das Goldpreisfixing am Nachmittag.

(5) *Umrechnungskurs*.

(a) "**Umrechnungskurs**" für die Zwecke der Berechnung des Rückzahlungsbetrags einer Schuldverschreibung ist der von der Federal Reserve Bank für 10 Uhr Eastern Standard Time des Ausübungstages T auf der Bildschirmseite (wie nachstehend definiert) angezeigte USD/EUR-Umrechnungskurs (Durchschnittskurs). "**Bildschirmseite**" bezeichnet die Seite 1FED im Reuters Monitor Service-System oder jede Nachfolgeseite. Falls zum Zeitpunkt des Goldpreisfixings am Nachmittag des Ausübungstages T die Bildschirmseite nicht zur Verfügung steht oder falls auf der Bildschirmseite der USD/EUR-Umrechnungskurs (Durchschnittskurs) nicht angezeigt wird, wird der Umrechnungskurs durch die Berechnungsstelle dadurch bestimmt, dass die Berechnungsstelle von der Hauptniederlassung jeder der Referenzbanken (wie nachstehend definiert) deren jeweilige Durchschnittskurse für den Kauf von Euro gegen U.S. Dollar bei Geschäften mit führenden Banken am Ausübungstag T anfordert. Falls zwei oder mehr solche Durchschnittskurse genannt werden, ist der Umrechnungskurs für den Ausübungstag T das arithmetische Mittel (falls erforderlich, auf- oder abgerundet auf den nächsten ein Tausendstel Prozentpunkt, wobei 0,0005 aufgerundet wird) dieser Umrechnungskurse. Falls weniger als zwei solcher Durchschnittskurse

genannt werden, ist der Umrechnungskurs für den Ausübungstag T das arithmetische Mittel (falls erforderlich, auf- oder abgerundet auf den nächsten ein Tausendstel Prozentpunkt, wobei 0,0005 aufgerundet wird) der Durchschnittskurse, die von der Berechnungsstelle ausgewählte Großbanken als denjenigen Satz nennen, zu dem sie um den Zeitpunkt des Goldpreisfixings am Nachmittag des Ausübungstages T Devisengeschäfte, die den Kauf von Euro gegen U.S. Dollar zum Gegenstand haben, tätigen. "**Referenzbanken**" bezeichnet vier von der Berechnungsstelle ausgewählte Großbanken im Interbanken-Markt in der Euro-Zone und in New York.

(b) Falls nach den Regeln der The London Bullion Market Association (oder einer Nachfolgeorganisation, die Marktteilnehmer im Londoner Markt für den Handel mit Gold repräsentiert) die Feststellung des in U. S. Dollar ausgedrückten Preises für eine Feinunze Gold zu einer anderen Uhrzeit als um 15.00 Uhr (Ortszeit London) durchgeführt wird, ist die Berechnungsstelle berechtigt, die oben bezeichnete Bildschirmseite durch eine solche Bildschirmseite zu ersetzen, auf der zu oder unmittelbar nach dieser anderen Uhrzeit ein USD/EUR-Umrechnungskurs (Durchschnittskurs) angezeigt wird. Eine solche Ersetzung ist gemäß § 12 bekannt zu machen.

§ 5

VORZEITIGE RÜCKZAHLUNG NACH WAHL DER EMITTENTIN

(1) *Vorzeitige Rückzahlung.* Sind am 31. Dezember eines Jahres weniger als 10.000.000 (in Worten zehn Millionen) Schuldverschreibungen durch die Emittentin ausgegeben, kann die Emittentin, nachdem sie bis zum 31. Januar des jeweils darauf folgenden Jahres (das "**Folgejahr**") (einschließlich) die Schuldverschreibungen gekündigt hat, die Schuldverschreibungen insgesamt am 29. Mai des Folgejahres (der "**vorzeitige Rückzahlungstag**") zum vorzeitigen Rückzahlungsbetrag zurückzahlen. Die Kündigung ist den Gläubigern der Schuldverschreibungen durch die Emittentin gemäß § 12 bekannt zu geben.

(2) *Vorzeitiger Rückzahlungsbetrag.* Der auf jede Schuldverschreibung zahlbare vorzeitige Rückzahlungsbetrag wird durch die Berechnungsstelle am zweiten Handelstag vor dem vorzeitigen Rückzahlungstag (der "**Berechnungstag**") ermittelt und bestimmt sich nach dem Goldkurs, wie er durch das Goldpreisfixing am Nachmittag des Berechnungstages festgestellt, in U. S. Dollar pro Feinunze ausgedrückt und durch die Berechnungsstelle zum Umrechnungskurs in einen Betrag in Euro pro Gramm umgerechnet wird, wobei der resultierende Betrag auf 0,01 Euro abgerundet wird. "**Handelstag**" für die Zwecke dieses § 5 bezeichnet einen Tag (außer einem Samstag oder Sonntag), an dem Geschäftsbanken in Frankfurt am Main für Geschäfte geöffnet sind und an dem ein Goldpreisfixing am Nachmittag stattfindet. "**Umrechnungskurs**" für die Zwecke der Berechnung des vorzeitigen Rückzahlungsbetrags der Schuldverschreibungen hat die in § 4 (5) bezeichnete Bedeutung, mit der Maßgabe, dass jede Bezugnahme in dieser Begriffsbestimmung auf den "Ausübungstag T" durch eine Bezugnahme auf den Berechnungstag zu ersetzen ist.

(3) *Lieferungs- und Rückzahlungsverlangen vor dem vorzeitigen Rückzahlungstag.* Zu jedem Zeitpunkt nach der Kündigung der Schuldverschreibungen durch die Emittentin gemäß Absatz 1 dieses § 5 können Gläubiger ein Lieferungsverlangen nach § 3 oder ein Rückzahlungsverlangen nach § 4 weiter geltend machen, sofern (i) die Schuldverschreibungen, bezüglich derer das Lieferungsverlangen oder Rückzahlungsverlangen geltend gemacht wird, durch die depotführende Bank bis spätestens zum 26. Mai des Folgejahres (einschließlich) bei der Rücknahmestelle eingereicht werden und (ii) die Rücknahmestelle bis zum 26. Mai des Folgejahres, 10.00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) das Original des Lieferungsverlangens oder Rückzahlungsverlangens des Gläubigers empfängt. Macht ein Gläubiger ein Lieferungsverlangen nach § 3 oder ein Rückzahlungsverlangen nach § 4 geltend, ohne dass beide vorgenannten Voraussetzungen an den vorgenannten Zeitpunkten vorliegen, wird die Emittentin ein solches Lieferungsverlangen oder Rückzahlungsverlangen eines Gläubigers nicht mehr berücksichtigen, sondern die betreffenden Schuldverschreibungen durch Zahlung des vorzeitigen Rückzahlungsbetrages am vorzeitigen Rückzahlungstag zurück zahlen.

§ 6 ZÄHLUNGEN

(1) *Zahlungen in Bezug auf die Schuldverschreibungen.* Sofern aufgrund von § 4 oder § 5 Zahlungen in Bezug auf die Schuldverschreibungen erfolgen, erfolgen sie nach Maßgabe des nachstehenden Absatzes 3 an das Clearing System oder dessen Order zur Gutschrift auf den Konten der jeweiligen Kontoinhaber des Clearing Systems.

(2) *Zahlungsweise.* Vorbehaltlich geltender steuerlicher und sonstiger gesetzlicher Regelungen und Vorschriften erfolgen aufgrund von § 4 oder § 5 zu leistende Zahlungen auf die Schuldverschreibungen in Euro.

(3) *Erfüllung.* Sofern aufgrund von § 4 oder § 5 Zahlungen in Bezug auf die Schuldverschreibungen erfolgen, wird die Emittentin durch Leistung der Zahlung an das Clearing System oder dessen Order von ihrer Zahlungspflicht befreit.

(4) *Zahltag.* Fällt der Fälligkeitstag einer Zahlung in Bezug auf eine Schuldverschreibung aufgrund von § 4 oder § 5 auf einen Tag, der kein Zahltag ist, dann hat der Gläubiger keinen Anspruch auf Zahlung vor dem nächsten Zahltag am jeweiligen Geschäftsort. Der Gläubiger ist nicht berechtigt, weitere Zinsen oder sonstige Zahlungen aufgrund dieser Verspätung zu verlangen.

Für diese Zwecke bezeichnet "**Zahltag**" einen Tag (außer einem Samstag oder Sonntag), an dem (i) das Clearing System und (ii) das Trans-European Automated Realtime Gross Settlement Express Transfer System (TARGET) Zahlungen abwickeln.

(5) *Hinterlegung von auf die Schuldverschreibungen geschuldeten Beträgen.* Die Emittentin ist berechtigt, beim Amtsgericht Frankfurt am Main auf die Schuldverschreibungen geschuldete Beträge zu hinterlegen, die von den Gläubigern nicht innerhalb von zwölf Monaten nach dem vorzeitigen Fälligkeitstag beansprucht worden sind, auch wenn die Gläubiger sich nicht in Annahmeverzug befinden. Soweit eine solche Hinterlegung erfolgt, und auf das Recht der Rücknahme verzichtet wird, erlöschen die Ansprüche der Gläubiger gegen die Emittentin.

§ 7 RÜCKKAUF UND ENTWERTUNG

(1) *Rückkauf.* Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit Schuldverschreibungen im Markt oder anderweitig zu jedem beliebigen Preis zu kaufen. Die von der Emittentin erworbenen Schuldverschreibungen können nach Wahl der Emittentin von ihr gehalten, weiterverkauft oder bei dem Fiscal Agent zwecks Entwertung eingereicht werden. Sofern diese Käufe durch öffentliches Angebot erfolgen, muss dieses Angebot allen Gläubigern gemacht werden.

(2) *Entwertung.* Sämtliche durch Erfüllung des verbrieften Lieferanspruchs vollständig getilgten oder vollständig zurückgezahlten Schuldverschreibungen erlöschen und können nicht wiederbegeben oder wiederverkauft werden.

§ 8 DER FISCAL AGENT, DIE BERECHNUNGSSTELLE, DIE RÜCKNAHMESTELLE UND DIE ZÄHLSTELLEN

(1) *Bestellung; bezeichnete Geschäftsstelle.* Der anfänglich bestellte Fiscal Agent, die Berechnungsstelle und die Rücknahmestelle und ihre bezeichneten Geschäftsstellen lauten wie folgt:

Fiscal Agent: Deutsche Bank AG
Große Gallusstrasse 10 - 14
60311 Frankfurt am Main

Berechnungsstelle: Deutsche Bank AG
Große Gallusstrasse 10 - 14
60311 Frankfurt am Main

Rücknahmestelle: Deutsche Bank AG
CIB - Global Banking
Trust&Securities Services
Große Gallusstrasse 10 - 14
60311 Frankfurt am Main

Telefax-Nummer: +49-69-910-34907

Der Fiscal Agent, die Berechnungsstelle und die Rücknahmestelle behalten sich das Recht vor, jederzeit ihre bezeichneten Geschäftsstellen durch eine andere bezeichnete Geschäftsstelle in der Bundesrepublik Deutschland zu ersetzen. Eine solche Ersetzung wird nur wirksam, sofern die Gläubiger hierüber gemäß § 12 vorab unter Einhaltung einer Frist von mindestens 30 und nicht mehr als 45 Tagen informiert wurden.

(2) *Änderung der Bestellung oder Abberufung.* Die Emittentin behält sich das Recht vor, jederzeit die Bestellung des Fiscal Agent oder der Berechnungsstelle oder der Rücknahmestelle zu ändern oder zu beenden und einen anderen Fiscal Agent oder eine andere Berechnungsstelle oder eine andere Rücknahmestelle zu bestellen. Die Emittentin wird zu jedem Zeitpunkt einen Fiscal Agent, eine Berechnungsstelle und eine Rücknahmestelle unterhalten.

Eine Änderung, Abberufung, Bestellung oder ein sonstiger Wechsel wird nur wirksam (außer im Insolvenzfall, in dem eine solche Änderung sofort wirksam wird), sofern die Gläubiger hierüber gemäß § 12 vorab unter Einhaltung einer Frist von mindestens 30 und nicht mehr als 45 Tagen informiert wurden.

(3) *Beauftragte der Emittentin.* Der Fiscal Agent, die Berechnungsstelle und die Rücknahmestelle handeln ausschließlich als Beauftragte der Emittentin und übernehmen keinerlei Verpflichtungen gegenüber den Gläubigern und es wird kein Auftrags- oder Treuhandverhältnis zwischen ihnen und den Gläubigern begründet.

(4) *Verbindlichkeit der Festsetzungen.* Alle Festsetzungen, Berechnungen und Entscheidungen, die von der Berechnungsstelle aufgrund dieser Emissionsbedingungen gemacht oder getroffen werden, sind (sofern nicht ein offensichtlicher Irrtum vorliegt) für die Emittentin, den Fiscal Agent, die Zahlstellen und die Gläubiger bindend.

(5) *Zahlstellen.* Der Fiscal Agent handelt auch als Hauptzahlstelle in Bezug auf die Schuldverschreibungen. Jede Zahlstelle behält sich das Recht vor, jederzeit ihre bezeichnete Geschäftsstelle durch eine andere bezeichnete Geschäftsstelle zu ersetzen. Die Emittentin behält sich das Recht vor, jederzeit die Bestellung einer Zahlstelle zu ändern oder zu beenden und zusätzliche oder andere Zahlstellen zu bestellen. Die Emittentin wird zu jedem Zeitpunkt eine Zahlstelle mit bezeichneter Geschäftsstelle in einer europäischen Stadt unterhalten und, solange die Schuldverschreibungen an einer Börse notiert sind, eine Zahlstelle (die der Fiscal Agent sein kann) mit bezeichneter Geschäftsstelle an dem von den Regeln dieser Börse vorgeschriebenen Ort unterhalten. Eine Änderung, Abberufung, Bestellung oder ein sonstiger Wechsel wird nur wirksam (außer im Insolvenzfall, in dem eine solche Änderung sofort wirksam wird), sofern die Gläubiger hierüber gemäß § 12 vorab unter Einhaltung einer Frist von mindestens 30 und nicht mehr als 45 Tagen informiert wurden. Jede Zahlstelle handelt ausschließlich als Beauftragte der Emittentin und übernimmt keinerlei Verpflichtungen gegenüber den Gläubigern und es wird kein Auftrags- oder Treuhandverhältnis zwischen ihr und den Gläubigern begründet.

§ 9 STEUERN

Sämtliche auf die Schuldverschreibungen zu zahlenden Beträge sind an der Quelle ohne Einbehalt oder Abzug von oder aufgrund von Steuern oder sonstigen Abgaben gleich welcher Art zu leisten, die von oder in der Bundesrepublik Deutschland oder für deren Rechnung oder von oder für Rechnung einer politischen Untergliederung oder Steuerbehörde der oder in der Bundesrepublik Deutschland auferlegt oder erhoben werden.

§ 10 VORLEGUNGSFRIST

Die in § 801 Absatz 1 Satz 1 BGB bestimmte Vorlegungsfrist wird für die Schuldverschreibungen auf zehn Jahre verkürzt.

§ 11 ERSETZUNG

(1) *Ersetzung.* Die Emittentin ist jederzeit berechtigt, sofern sie sich nicht mit der Erfüllung eines verbrieften Lieferanspruchs oder mit einer Zahlung auf die Schuldverschreibungen in Verzug befindet, ohne Zustimmung der Gläubiger ein mit ihr verbundenes Unternehmen (wie unten definiert) an ihrer Stelle als Hauptschuldnerin (die "**Nachfolgeschuldnerin**") für alle Verpflichtungen aus und im Zusammenhang mit dieser Emission einzusetzen, vorausgesetzt, dass:

- (a) die Nachfolgeschuldnerin alle Verpflichtungen der Emittentin in Bezug auf die Schuldverschreibungen übernimmt;
- (b) die Emittentin und die Nachfolgeschuldnerin alle erforderlichen Genehmigungen erhalten haben und berechtigt sind, die in den Schuldverschreibungen verbrieften Lieferansprüche zu erfüllen und an den Fiscal Agent die zur Erfüllung der Zahlungsverpflichtungen aus den Schuldverschreibungen zahlbaren Beträge in der hierin festgelegten Währung zu zahlen, ohne verpflichtet zu sein, jeweils in dem Land, in dem die Nachfolgeschuldnerin oder die Emittentin ihren Sitz oder Steuersitz haben, erhobene Steuern oder andere Abgaben jeder Art abzuziehen oder einzubehalten;
- (c) die Nachfolgeschuldnerin sich verpflichtet hat, jeden Gläubiger hinsichtlich solcher Steuern, Abgaben oder behördlichen Lasten freizustellen, die einem Gläubiger bezüglich der Ersetzung auferlegt werden;
- (d) die Emittentin unwiderruflich und unbedingt gegenüber den Gläubigern die Zahlung aller von der Nachfolgeschuldnerin aus den Schuldverschreibungen geschuldeten Liefer- und Zahlungsverpflichtungen garantiert; und
- (e) dem Fiscal Agent jeweils ein Rechtsgutachten bezüglich der betroffenen Rechtsordnungen von anerkannten Rechtsanwälten vorgelegt werden, die bestätigen, dass die Bestimmungen in den vorstehenden Unterabsätzen (a), (b), (c) und (d) erfüllt wurden.

Für die Zwecke dieses § 11 bedeutet "**verbundenes Unternehmen**" ein verbundenes Unternehmen im Sinne von § 15 Aktiengesetz.

(2) *Bekanntmachung.* Jede Ersetzung ist gemäß § 12 bekannt zu machen.

(3) *Änderung von Bezugnahmen.* Im Falle einer Ersetzung gilt jede Bezugnahme in diesen Emissionsbedingungen auf die Emittentin ab dem Zeitpunkt der Ersetzung als Bezugnahme auf die Nachfolgeschuldnerin und jede Bezugnahme auf das Land, in dem die Emittentin ihren Sitz oder Steuersitz hat, gilt ab

diesem Zeitpunkt als Bezugnahme auf das Land, in dem die Nachfolgeschuldnerin ihren Sitz oder Steuersitz hat. Des Weiteren gilt im Falle einer Ersetzung in § 9 eine alternative Bezugnahme auf die Bundesrepublik Deutschland als aufgenommen (zusätzlich zu der Bezugnahme nach Maßgabe des vorstehenden Satzes auf das Land, in dem die Nachfolgeschuldnerin ihren Sitz oder Steuersitz hat).

§ 12 MITTEILUNGEN

(1) *Bekanntmachung.* Alle die Schuldverschreibungen betreffenden Mitteilungen sind in einer führenden Tageszeitung mit allgemeiner Verbreitung in Deutschland, voraussichtlich der *Börsen-Zeitung*, zu veröffentlichen. Jede derartige Mitteilung gilt mit dem dritten Tag nach dem Tag der Veröffentlichung (oder bei mehreren Veröffentlichungen mit dem dritten Tag nach dem Tag der ersten solchen Veröffentlichung) als wirksam erfolgt.

(2) *Mitteilungen an das Clearing System.* Die Emittentin ist berechtigt, eine Veröffentlichung nach Absatz 1 durch eine Mitteilung an das Clearing System zur Weiterleitung an die Gläubiger zu ersetzen, vorausgesetzt, dass die Regeln der Börse, an der die Schuldverschreibungen notiert sind, diese Form der Mitteilung zulassen. Jede derartige Mitteilung gilt am vierten Tag nach dem Tag der Mitteilung an das Clearing System als den Gläubigern mitgeteilt. Ferner ist die Emittentin berechtigt, zusätzlich zu einer Veröffentlichung nach Absatz 1, Mitteilung an das Clearing System zur Weiterleitung an die Gläubiger zu übermitteln. In diesem Fall gilt eine Mitteilung als wirksam erfolgt, wenn sie nach Absatz 1 als wirksam erfolgt gilt.

§ 13 ANWENDBARES RECHT, GERICHTSSTAND UND GERICHTLICHE GELTENDMACHUNG

(1) *Anwendbares Recht.* Form und Inhalt der Schuldverschreibungen sowie die Rechte und Pflichten der Gläubiger und der Emittentin bestimmen sich in jeder Hinsicht nach deutschem Recht.

(2) *Gerichtsstand.* Nicht ausschließlich zuständig für sämtliche im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen entstehenden Klagen oder sonstige Verfahren ("**Rechtsstreitigkeiten**") ist das Landgericht Frankfurt am Main.

(3) *Gerichtliche Geltendmachung.* Jeder Gläubiger von Schuldverschreibungen ist berechtigt, in jedem Rechtsstreit gegen die Emittentin oder in jedem Rechtsstreit, in dem der Gläubiger und die Emittentin Partei sind, seine Rechte aus diesen Schuldverschreibungen im eigenen Namen auf der folgenden Grundlage zu schützen oder geltend zu machen: (i) er bringt eine Bescheinigung der Depotbank (wie nachstehend definiert) bei, bei der er für die Schuldverschreibungen ein Wertpapierdepot unterhält, welche (a) den vollständigen Namen und die vollständige Adresse des Gläubigers enthält, (b) den Gesamtnennbetrag der Schuldverschreibungen bezeichnet, die unter dem Datum der Bestätigung auf dem Wertpapierdepot verbucht sind und (c) bestätigt, dass die Depotbank gegenüber dem Clearing System eine schriftliche Erklärung abgegeben hat, die die vorstehend unter (a) und (b) bezeichneten Informationen enthält; und (ii) er legt eine Kopie der die betreffenden Schuldverschreibungen verbriefenden Globalurkunde vor, deren Übereinstimmung mit dem Original eine vertretungsberechtigte Person des Clearing Systems oder des Verwahrers des Clearing Systems bestätigt hat, ohne dass eine Vorlage der Originalbelege oder der die Schuldverschreibungen verbriefenden Globalurkunde in einem solchen Verfahren erforderlich wäre. Für die Zwecke des Vorstehenden bezeichnet "**Depotbank**" jede Bank oder ein sonstiges anerkanntes Finanzinstitut, das berechtigt ist, das Wertpapierverwahrungsgeschäft zu betreiben und bei der/dem der Gläubiger ein Wertpapierdepot für die Schuldverschreibungen unterhält, einschließlich des Clearing Systems. Unbeschadet des Vorstehenden kann jeder Gläubiger seine Rechte aus den Schuldverschreibungen auch auf jede andere Weise schützen oder geltend machen, die im Land des Rechtsstreits prozessual zulässig ist.

8. Allgemeine Informationen zu Verkaufsbeschränkungen

8.1 Allgemeine Verkaufs- und Übertragungsbeschränkungen

Jeder Plazeur hat zugesichert und sich verpflichtet, alle gültigen anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen im Hinblick auf Wertpapiere in jedem Land, in oder von dem aus er Schuldverschreibungen erwirbt, anbietet, verkauft oder liefert oder den Prospekt besitzt oder versendet, zu beachten und er wird jede Zustimmung, Genehmigung oder Erlaubnis einholen, die von ihm für den Erwerb, das Angebot, den Verkauf oder den Vertrieb von Schuldverschreibungen unter den gültigen Gesetzen und rechtlichen Bestimmungen des ihn betreffenden Landes oder des Landes, in dem er solche Käufe, Angebote, Verkäufe oder Lieferungen vornimmt, einzuholen sind. Allerdings übernimmt weder die Emittentin noch ein anderer als der betreffende Plazeur für das Vorliegen einer solchen Zustimmung, Genehmigung oder Erlaubnis irgendeine Haftung.

8.2 Vereinigte Staaten von Amerika

Die Schuldverschreibungen wurden nicht und werden nicht unter dem US-amerikanischen Securities Act von 1933 in der geltenden Fassung (der "**Securities Act**") registriert, und der Handel mit den Schuldverschreibungen wurde und wird nicht von der US-amerikanischen Commodity Futures Trading Commission (die "**CFTC**") unter dem US-amerikanischen Commodity Exchange Act (der "**Commodity Exchange Act**") genehmigt. Jedes Angebot bzw. jeder Verkauf der Schuldverschreibungen hat im Rahmen einer von den Registrierungserfordernissen dieses Securities Act gemäß seiner Regulation S befreiten Transaktion zu erfolgen. Die Schuldverschreibungen oder Anteile an diesen Schuldverschreibungen dürfen weder mittelbar noch unmittelbar zu irgendeinem Zeitpunkt in den Vereinigten Staaten oder an bzw. für Rechnung oder zugunsten (oder im Auftrag) von US-Personen oder anderen Personen zum mittelbaren oder unmittelbaren Angebot, Verkauf, Wiederverkauf oder zur mittelbaren oder unmittelbaren Pfändung, Ausübung, Tilgung oder Lieferung in den Vereinigten Staaten oder an bzw. für Rechnung oder zugunsten (oder im Auftrag) von US-Personen angeboten, verkauft, weiterverkauft, verpfändet, ausgeübt, getilgt oder geliefert werden. Schuldverschreibungen dürfen nicht von oder im Auftrag einer US-Person oder einer Person in den Vereinigten Staaten ausgeübt oder zurückgezahlt werden. "**Vereinigte Staaten**" sind die Vereinigten Staaten (die Staaten und District of Columbia), ihre Territorien, Besitzungen und sonstigen Hoheitsgebiete, und "**US-Personen**" sind (i) natürliche Personen mit Wohnsitz in den Vereinigten Staaten, (ii) Körperschaften, Personengesellschaften und sonstige rechtliche Einheiten, die in oder nach dem Recht der Vereinigten Staaten oder deren Gebietskörperschaften errichtet sind bzw. ihre Hauptniederlassung in den Vereinigten Staaten haben, (iii) Nachlässe oder Treuhandvermögen, die unabhängig von ihrer Einkommensquelle der US-Bundeseinkommensteuer unterliegen, (iv) Treuhandvermögen, soweit ein Gericht in den Vereinigten Staaten die oberste Aufsicht über die Verwaltung des Treuhandvermögens ausüben kann und soweit ein oder mehrere US-Treuhandner zur maßgeblichen Gestaltung aller wichtigen Beschlüsse des Treuhandvermögens befugt sind, (v) Pensionspläne für Arbeitnehmer, Geschäftsführer oder Inhaber einer Körperschaft, Personengesellschaft oder sonstigen rechtlichen Einheit im Sinne von (ii), (vi) zum Zweck der Erzielung hauptsächlich passiver Einkünfte existierende Rechtsträger, deren Anteile zu 10% oder mehr von Personen im Sinne von (i) bis (v) gehalten werden, falls der Rechtsträger hauptsächlich zur Anlage durch diese Personen in einen Warenpool errichtet wurde, dessen Betreiber von bestimmten Auflagen nach Teil 4 der Vorschriften der CFTC befreit ist, weil dessen Teilnehmer keine US-Personen sind, oder (vii) sonstige "US-Personen" im Sinne der Regulation S des Securities Act oder Personen, die nicht unter die Definition einer Nicht-United States Person gemäß Rule 4.7 des Commodity Exchange Act in der geltenden Fassung fallen.

Vor der physischen Lieferung des Golds in Bezug auf eine Schuldverschreibung muss dessen Inhaber u. a. durch Abgabe einer Bestätigung nachweisen, dass er keine US-Person ist, der Lieferanspruch aufgrund der Schuldverschreibungen nicht im Auftrag einer US-Person geltend gemacht wird und dass in Verbindung

mit der Tilgung der Schuldverschreibungen kein Barbetrag bzw. im Falle der physischen Lieferung des Golds keine Schuldverschreibung oder andere Vermögensgegenstände in die Vereinigten Staaten oder an bzw. für Rechnung oder zugunsten von US-Personen übertragen wurden.

Erworbene Schuldverschreibungen dürfen zu keinem Zeitpunkt unmittelbar oder mittelbar in den Vereinigten Staaten oder an bzw. für Rechnung oder zugunsten von US-Personen angeboten, verkauft, weiterverkauft oder geliefert oder für Rechnung oder zugunsten von US-Personen erworben werden.

8.3 Europäischer Wirtschaftsraum

In Bezug auf jeden Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraums (jeweils ein "**Mitgliedstaat**") kann ein öffentliches Angebot der Schuldverschreibungen in diesem Mitgliedstaat nur dann erfolgen, wenn die nachstehenden Bedingungen erfüllt sowie jegliche darüber hinaus in einem Mitgliedstaat anwendbaren Vorschriften eingehalten werden:

- (a) *Gebilligter Prospekt*: Das öffentliche Angebot der Schuldverschreibungen beginnt oder erfolgt innerhalb eines Zeitraums von zwölf Monaten nach dem Tag der Billigung dieses Prospekts durch die BaFin und, falls ein öffentliches Angebot der Schuldverschreibungen in einem anderen Mitgliedstaat als Deutschland erfolgt, dieser Prospekt sowie alle etwaigen Nachträge wurden gemäß der Prospekt-Verordnung zusätzlich an die zuständige Behörde dieses Mitgliedstaats notifiziert; oder
- (b) *Qualifizierte Anleger*: die Schuldverschreibungen werden ausschließlich qualifizierten Anlegern im Sinne der Prospekt-Verordnung angeboten; oder
- (c) *Weniger als 150 Angebotsempfänger*: die Schuldverschreibungen werden weniger als 150 natürlichen oder juristischen Personen angeboten, bei denen es sich nicht um qualifizierte Anleger im Sinne der Prospekt-Verordnung handelt; oder
- (d) *Andere befreite Angebote*: die Schuldverschreibungen werden unter anderen Umständen angeboten, unter denen eine Befreiung von der Veröffentlichung eines Prospekts gemäß der Prospekt-Verordnung eintritt;

sofern ein solches Angebot von Schuldverschreibungen gemäß (b) bis (d) die Emittentin oder einen Plazeur nicht dazu zwingt, einen Prospekt gemäß der Prospekt-Verordnung oder einen Nachtrag zum Prospekt gemäß der Prospekt-Verordnung zu veröffentlichen.

Für die Zwecke dieser Bestimmung bezeichnet der Begriff "**öffentliches Angebot von Schuldverschreibungen**" in einem Maßgeblichen Mitgliedstaat eine Mitteilung an das Publikum in jedweder Form und auf jedwede Art und Weise, die ausreichende Informationen über die Angebotsbedingungen und die anzubietenden Schuldverschreibungen enthält, um einem Anleger in die Lage zu versetzen, sich für den Kauf oder die Zeichnung dieser Schuldverschreibungen zu entscheiden. Der Begriff "**Prospekt-Verordnung**" bezeichnet die Europäische Verordnung (EU) 2017/1129 des Europäischen Parlaments und des Rats vom 14. Juni 2017 über den Prospekt, der beim öffentlichen Angebot von Schuldverschreibungen oder bei deren Zulassung zum Handel an einem geregelten Markt zu veröffentlichen ist und zur Aufhebung der Richtlinie 2003/71/EG in der jeweils geltenden Fassung.

8.4 Schweiz

Dieser Prospekt wurde nicht und wird nicht bei einer Prüfstelle zur Genehmigung und Aufnahme auf die Liste der genehmigten Prospekte gemäß Art. 64 Abs. 5 des schweizerischen Finanzdienstleistungsgesetzes ("**FIDLEG**") eingereicht und die Schuldverschreibungen werden nicht an einer Börse oder einem anderen

Handelsplatz in der Schweiz zum Handel zugelassen. Folglich werden die Schuldverschreibungen weder direkt noch indirekt öffentlich in der Schweiz gemäß den Vorgaben von FIDLEG angeboten, außer unter Anwendung der Ausnahmen gemäß Art. 36 Abs. 1 FIDLEG. Weder dieser Prospekt noch Vertriebs- oder Angebotsmaterial im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen stellen einen Prospekt gemäß FIDLEG dar und weder dieser Prospekt noch Vertriebs- oder Angebotsmaterial im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen dürfen in der Schweiz öffentlich angeboten oder zugänglich gemacht werden.

Sofern Schuldverschreibungen, die als Forderungswertpapiere mit „derivativem Charakter“ (im Sinne des FIDLEG) zu qualifizieren sind, in der Schweiz Privatkundinnen oder -kunden im Sinne des FIDLEG angeboten werden, muss für solche Schuldverschreibungen ein Basisinformationsblatt nach Art. 58 FIDLEG oder Art. 59 Abs. 2 FIDLEG erstellt und veröffentlicht werden. Gemäß Art. 58 Abs. 2 FIDLEG ist kein Basisinformationsblatt erforderlich, wenn Schuldverschreibungen für Privatkundinnen oder -kunden im Rahmen eines Vermögensverwaltungsvertrags erworben werden. In diesem Zusammenhang gilt als Privatkundin und -kunde jede Person, die nicht einem (oder mehreren) der folgenden Kundensegmente angehört: (i) Professionelle Kunden im Sinne von Art. 4 Abs. 3 FIDLEG (die nicht gestützt auf Art. 5 Abs. 5 FIDLEG erklärt haben, als Privatkunden gelten zu wollen (Opting-in)); oder (ii) Institutionelle Kunden im Sinne von Art. 4 Abs. 4 FIDLEG; oder (iii) Privatkundinnen oder -kunden mit einem Vermögensverwaltungsvertrag gemäß Art. 58 Abs. 2 FIDLEG. Der Begriff "Angebot" bezieht sich in diesem Zusammenhang auf die Definition des Begriffs in Art. 58 FIDLEG.

Die Schuldverschreibungen qualifizieren nicht als kollektive Kapitalanlage im Sinne des schweizerischen Kollektivanlagengesetzes ("KAG") und unterliegen nicht der Genehmigung oder Aufsicht der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht FINMA ("FINMA"). Anleger in die Schuldverschreibungen genießen weder den Schutz des KAG noch die Aufsicht durch die FINMA oder einer anderen Aufsichtsbehörde in der Schweiz.

8.5 Norwegen

Norwegen ist ein Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraums; Verweise auf die Prospekt-Verordnung in diesem Abschnitt 8.5 beziehen sich auch auf Gesetze zu deren Umsetzung in norwegisches Recht durch das norwegische Wertpapierhandelsgesetz vom 29. Juni 2007 Nr. 75 (in der jeweils geltenden Fassung) (*verdipapirhandelloven*) sowie sonstige geltende Gesetze und Vorschriften norwegischen Rechts (gemeinsam "**Norwegisches Recht**"). Zudem hat jeder Plazeur zugesichert und sich verpflichtet, dass Angebote an die Öffentlichkeit in Norwegen nur in Einklang mit sämtlichen Bestimmungen Norwegischen Rechts erfolgen.

9. Warnhinweis zur Besteuerung der Schuldverschreibungen

Warnhinweis: Interessierte Anleger sollten beachten, dass sich die Steuergesetzgebung des Mitgliedstaats des Anlegers und die Steuergesetzgebung der Bundesrepublik Deutschland, d.h. dem Gründungsstaat der Emittentin, auf die Erträge aus den Schuldverschreibungen auswirken kann.

Die Emittentin übernimmt keine Verantwortung für die Einbehaltung der Steuern an der Quelle.

Interessierten Anleger wird dringend empfohlen, sich von ihrem Steuerberater über die Besteuerung im Einzelfall beraten zu lassen.

10. Allgemeine Informationen zu den Schuldverschreibungen

10.1 Angaben über die Schuldverschreibungen

10.1.1 Typ und Kategorie der Schuldverschreibungen; Wertpapierkennnummern

Bei den Schuldverschreibungen handelt es sich um Inhaberschuldverschreibungen, die durch eine Globalurkunde verbrieft werden. Die Globalurkunde wird von der Clearstream Banking AG, Mergenthalerallee 61, 65760 Eschborn oder einem Funktionsnachfolger verwahrt.

Die Schuldverschreibungen haben folgende Wertpapierkennnummern:

ISIN Code: DE000A0S9GB0

WKN: A0S9GB

10.1.2 Beeinflussung des Wertes der Anlage in Schuldverschreibungen durch den Wert von Gold

Durch den Erwerb von Schuldverschreibungen ist ein Anleger aus wirtschaftlicher Sicht in Gold investiert und trägt die Marktrisiken und –chancen in Bezug auf Gold. Bei einem Sinken des Goldpreises kann es unter sonst gleichbleibenden Bedingungen zu einer teilweisen oder vollständigen Entwertung des investierten Kapitals entsprechend dem veränderten Goldpreis kommen. Bei einem Steigen des Goldpreises wird unter sonst gleichbleibenden Bedingungen das investierte Kapital entsprechend dem veränderten Goldpreis im Wert steigen.

10.1.3 Rechtliche Grundlage der Schuldverschreibungen

Die Schuldverschreibungen werden nach deutschem Recht begeben.

10.1.4 Währung der Schuldverschreibungen

Euro, sofern in Übereinstimmung mit den Emissionsbedingungen eine ersatzweise Zahlung eines Geldbetrags oder eine vorzeitige Rückzahlung der Schuldverschreibungen erfolgt.

10.1.5 Rang der Schuldverschreibungen

Die Schuldverschreibungen begründen nicht besicherte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die den gleichen Rang besitzen, wie alle anderen nicht besicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin.

10.1.6 Rechte aus den Schuldverschreibungen und Verfahren zur Ausübung dieser Rechte

Jede Schuldverschreibung verbrieft den Anspruch auf Lieferung von einem Gramm Gold nach Maßgabe der Emissionsbedingungen. "Gold" bedeutet dabei Gold, das bezüglich seines Feingehalts mindestens den Anforderungen entspricht, die in dem jeweils gültigen Regelwerk der The London Bullion Market Association (oder einer Nachfolgeorganisation, die Marktteilnehmer im Londoner Markt für den Handel mit Gold repräsentiert) für die Lieferung von Goldbarren aufgestellt werden. Zum Datum dieses Prospekts liegen diese Anforderungen bei einem Feingehalt von mindestens 995 Tausendstel Gold.

Gläubiger können ihren Lieferanspruch auf Gold bei ihrer depotführenden Bank geltend machen. Hierzu muss ein Gläubiger seiner depotführenden Bank ein schriftliches Lieferungsverlangen zur Weiterleitung an die Rücknahmestelle übermitteln, das bestimmte in den Emissionsbedingungen näher bezeichnete Angaben

enthalten muss, und die Schuldverschreibungen, bezüglich derer das Lieferungsverlangen geltend gemacht wird, durch die depotführende Bank bei der Rücknahmestelle einreichen. Die Emittentin ist erst am zehnten Liefertag nach der Einreichung der Schuldverschreibungen und nach dem Bankarbeitstag, an dem die Rücknahmestelle bis 10.00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) das Original des Lieferungsverlangens des Gläubigers, das sämtliche der oben bezeichneten Angaben enthält, empfängt, zur Lieferung von Gold verpflichtet; empfängt die Rücknahmestelle ein solches Original des Lieferungsverlangens des Gläubigers an einem Bankarbeitstag nach 10.00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main), ist der unmittelbar folgende Bankarbeitstag maßgeblich.

Macht der Gläubiger einen Lieferungsanspruch für mehr als eine Schuldverschreibung geltend, kann er die Formung der zu liefernden Menge Goldes frei bestimmen, unter dem Vorbehalt, dass eine Lieferung von Gold nur in Form von Kleinbarren oder in Form von Standardbarren erfolgt.

"Kleinbarren" bezeichnet einen Goldbarren, dessen Gewicht 1, 5, 10, 20, 50, 100, 250, 500 oder 1000 Gramm beträgt und dessen Feingehalt mindestens den Anforderungen entspricht, die in dem jeweils gültigen Regelwerk der The London Bullion Market Association (oder einer Nachfolgeorganisation, die Marktteilnehmer im Londoner Markt für den Handel mit Gold repräsentiert) für die Lieferung von Goldbarren aufgestellt sind.

Macht der Gläubiger einen Lieferungsanspruch für mindestens 13.400 Schuldverschreibungen geltend, kann er die Lieferung von Standardbarren verlangen, das heißt, Goldbarren, die hinsichtlich ihres Gewichts, ihres Feingehalts und ihrer sonstigen Merkmale und Eigenschaften den Anforderungen entsprechen, die in dem jeweils gültigen Regelwerk der The London Bullion Market Association (oder einer Nachfolgeorganisation, die Marktteilnehmer im Londoner Markt für den Handel mit Gold repräsentiert) für die Lieferung von Goldbarren aufgestellt werden.

Die Kosten der Lieferung von Gold wird die depotführende Bank dem Gläubiger belasten. Die Kosten der Lieferung umfassen die Kosten für (a) Formung, (b) Verpackung und (c) versicherten Transport der betreffenden Goldmenge zu der Lieferstelle, die der depotführenden Bank ihrerseits durch die Verwahrstelle unmittelbar oder mittelbar durch eine Zwischenverwahrerin belastet werden, sowie darauf jeweils anfallende Umsatzsteuer.

Die Auslieferung des Goldes zur Lieferstelle erfolgt auf Risiko der Emittentin.

Gläubiger, die aus rechtlichen Gründen keine Lieferung von Gold erhalten dürfen, können anstelle der Lieferung von Gold die Rückzahlung der Schuldverschreibung zum Rückzahlungsbetrag in Euro nach Maßgabe der Emissionsbedingungen verlangen. Der Rückzahlungsbetrag einer Schuldverschreibung bestimmt sich nach dem maßgeblichen Goldkurs, wie er in U. S. Dollar pro Feinunze ausgedrückt und durch die Berechnungsstelle zum Umrechnungskurs in einen Betrag in Euro pro Gramm umgerechnet wird, wobei der resultierende Betrag auf 0,01 Euro abgerundet und um ein Abwicklungsentgelt von 0,02 Euro pro Schuldverschreibung gemindert wird.

10.1.7 Beschreibung des Basiswerts

Bei dem Basiswert der Schuldverschreibungen handelt es sich um Gold, das bezüglich seines Feingehalts mindestens den Anforderungen entspricht, die in dem jeweils gültigen Regelwerk der The London Bullion Market Association (oder einer Nachfolgeorganisation, die Marktteilnehmer im Londoner Markt für den Handel mit Gold repräsentiert) für die Lieferung von Goldbarren aufgestellt werden. Zum Datum dieses Prospekts liegen diese Anforderungen bei einem Feingehalt von mindestens 995 Tausendstel Gold.

Angaben über die vergangene und künftige Wertentwicklung des Basiswertes und seine Volatilität sind auf der frei zugänglichen Webseite der Emittentin (www.xetra-gold.com) erhältlich.

Das Goldpreisfixing, auf dessen Grundlage im Fall einer ersatzweisen Zahlung eines Geldbetrags auf

Rückzahlungsverlangen eines Gläubigers bzw. im Fall einer vorzeitigen Rückzahlung der Schuldverschreibungen nach Wahl der Emittentin etwaige (vorzeitige) Rückzahlungsbeträge ermittelt und bestimmt werden, ist ein Referenzwert (auch "**Benchmark**") im Sinne der Verordnung (EU) 2016/1011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2016 über Indizes, die bei Finanzinstrumenten und Finanzkontrakten als Referenzwert oder zur Messung der Wertentwicklung eines Investmentfonds verwendet werden, und zur Änderung der Richtlinien 2008/48/EG und 2014/17/EU sowie der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 ("**Benchmark-Verordnung**") und wird von ICE Benchmark Administration Limited (IBA) ("**Administrator**") bereit gestellt.

Zum Datum dieses Prospekts ist ICE Benchmark Administration Limited (IBA) nicht als Administrator in dem von der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde gemäß Artikel 36 der Benchmark-Verordnung erstellten und geführten Register der Administratoren und Benchmarks eingetragen.

10.1.8 Übertragbarkeit der Schuldverschreibungen

Die Schuldverschreibungen sind frei übertragbar.

10.2 Genehmigung

Die Emission der Schuldverschreibungen wurde durch einen Beschluss der Geschäftsführer der Emittentin vom 27. November 2007 genehmigt.

10.3 Interessen von Seiten natürlicher und juristischer Personen, die an der Emission/dem Angebot beteiligt sind und potentielle Interessenkonflikte

Mit Ausnahme der Bank Vontobel AG sind die Plazeure Gesellschafter der Emittentin. Für verschiedene Geschäftsbesorgungen, die die Verwahrstelle, die Buchgoldschuldnerin und einzelne Plazeure im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen für die Emittentin erbringen, erhalten die Verwahrstelle, die Buchgoldschuldnerin und einzelne Plazeure von der Emittentin jeweils ein Entgelt, dessen Höhe sich nach der Zahl der ausgegebenen Schuldverschreibungen bemisst. Die Vontobel Beteiligungen AG als ein mit der Bank Vontobel AG, dem Plazeur für die Schweiz, verbundenes Unternehmen ist Gesellschafter der Emittentin. Für verschiedene Geschäftsbesorgungen, die die Bank Vontobel AG als Plazeur für die Schweiz im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen für die Emittentin erbringt, erhält die Bank Vontobel AG als Plazeur für die Schweiz von der Emittentin ein Entgelt, dessen Höhe sich nach der Zahl der ausgegebenen Schuldverschreibungen bemisst.

Da die Verwahrstelle, die Buchgoldschuldnerin und einzelne Plazeure ein Entgelt, dessen Höhe sich nach der Zahl der ausgegebenen Schuldverschreibungen bemisst, für ihre Dienstleistungen erhalten, haben sie ein Interesse an der Emission und dem Angebot der Schuldverschreibungen.

Im Zusammenhang mit der allgemeinen Geschäftstätigkeit einzelner Plazeure und ihrer Tätigkeit für die Emittentin im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen können Interessenkonflikte entstehen:

Die Deutsche Bank AG, die in Bezug auf die Schuldverschreibungen unter anderem emissionsbegleitendes Institut, Designated Sponsor und Berechnungsstelle ist, ist im Handel mit Gold tätig und erwirbt und veräußert für eigene und fremde Rechnung auf Gold bezogene Finanzinstrumente, wie etwa Terminkontrakte, Optionen und andere auf Gold bezogene Derivate. Ferner erwirbt und veräußert die Deutsche Bank AG im Rahmen der Verwaltung fremder Vermögen Gold und auf Gold bezogene Finanzinstrumente. Die Deutsche Bank AG kann daher im Rahmen ihrer Tätigkeit Transaktionen in Gold bzw. in auf Gold bezogenen Finanzinstrumenten tätigen oder in Bezug auf Gold bzw. auf Gold bezogene Finanzinstrumente Entscheidungen treffen und Maßnahmen durchführen, die einen negativen Einfluss auf die Wertentwicklung des Goldpreises haben. Die Deutsche Bank AG ist im Rahmen ihrer Geschäftsaktivität nicht verpflichtet, die jeweiligen Interessen der Anleger in die Schuldverschreibungen zu berücksichtigen. Vielmehr wird die Deutsche Bank AG bei ihrer Tätigkeit als emissionsbegleitendes Institut, Designated Sponsor und Berechnungsstelle und bei ihrer Tätigkeit aufgrund jedweder

anderen Funktion, die sie im Zusammenhang mit der Ausgabe der Schuldverschreibungen übernommen hat, nur diejenigen Pflichten und Aufgaben haben, die sie in der jeweiligen Eigenschaft ausdrücklich übernommen hat. Die Deutsche Bank AG ist in keiner Weise verpflichtet, die Interessen der Anleger zu wahren. Sinkt der Goldpreis aufgrund derartiger Transaktionen, Entscheidungen oder Maßnahmen der Deutsche Bank AG, sinkt auch der Wert der Schuldverschreibungen.

Ebenso sind die anderen Plazeure, das heißt die B. Metzler seel. Sohn & Co. AG, die Commerzbank Aktiengesellschaft, die DZ BANK AG Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank, Frankfurt am Main, und die Bank Vontobel AG, im Handel mit Gold tätig und erwerben und veräußern für eigene und fremde Rechnung auf Gold bezogene Finanzinstrumente, wie etwa Terminkontrakte, Optionen und andere auf Gold bezogene Derivate. Ferner erwerben und veräußern diese Plazeure im Rahmen der Verwaltung fremder Vermögen Gold und auf Gold bezogene Finanzinstrumente. Die Plazeure können daher im Rahmen ihrer Tätigkeiten Transaktionen in Gold bzw. in auf Gold bezogenen Finanzinstrumenten tätigen oder in Bezug auf Gold bzw. auf Gold bezogene Finanzinstrumente Entscheidungen treffen und Maßnahmen durchführen, die einen negativen Einfluss auf die Wertentwicklung des Goldpreises und damit auch den Wert der Schuldverschreibungen haben.

10.4 Gründe für das Angebot und Verwendung der Erträge

Mit der Emission der Schuldverschreibungen verfolgt die Emittentin eine Gewinnerzielungsabsicht. Die Emittentin erzielt Gewinne, indem sie von der Clearstream Banking AG einen Teil der Beträge erhält, die die Clearstream Banking AG von den betreffenden Verwahrern der Schuldverschreibungen als erhöhte Depotentgelte vereinnahmt (siehe Abschnitt "2.2.2 Spezifischen Risiken, die sich aus den Bedingungen der Schuldverschreibungen ergeben: f) Besondere Risiken im Zusammenhang mit erhöhten Depotentgelten").

Mit dem Erlös aus der Emission von Schuldverschreibungen erwirbt die Emittentin (a) Gold in physischer Form, welches sie durch die Verwahrstelle verwahren lässt und (b), bis zur Buchgold-Obergrenze, Lieferansprüche auf Gold gegen die Umicore AG & Co. KG, Hanau als Buchgoldschuldnerin, eine Konzerntochter der Umicore s.a., Brüssel, die weltweit mehrere Goldraffinerien betreibt und Goldbarren herstellt. Die Summe aus der Menge an Gold in physischer Form und der Menge an Gold, für das Lieferansprüche auf Gold gegen die Buchgoldschuldnerin bestehen, ergibt eine Menge Gold, dessen Grammzahl der Zahl der jeweils ausgegebenen Schuldverschreibungen entspricht. Clearstream Banking AG als Verwahrstelle hat sich gegenüber der Emittentin vertraglich verpflichtet, zu überwachen und sicherzustellen, dass die Schuldverschreibungen zu jedem Zeitpunkt in der vorbezeichneten Weise durch Gold in physischer Form und Lieferansprüche auf Gold gegen die Buchgoldschuldnerin gedeckt sind.

Die "Buchgold-Obergrenze" wird als Menge von Gold ausgedrückt und bezeichnet die Grenze, bis zu der die Emittentin während der Laufzeit der Schuldverschreibungen Lieferungsansprüche auf Gold gegen die Buchgoldschuldnerin erwerben wird. Die Buchgold-Obergrenze beträgt:

- solange die Zahl der ausstehenden Schuldverschreibungen zehn Millionen nicht übersteigt, 500 Kilogramm;
- solange die Zahl der ausstehenden Schuldverschreibungen zehn Millionen übersteigt und 100 Millionen *nicht* übersteigt, eine Menge Gold, die fünf Prozent der Summe der durch diese Schuldverschreibungen verbrieften Lieferansprüche entspricht; und
- solange die Zahl der ausstehenden Schuldverschreibungen 100 Millionen übersteigt, 5.000 Kilogramm.

Sobald Buchgoldansprüche durch die Emittentin oder eine von ihr beauftragte Person gegenüber der Buchgoldschuldnerin geltend gemacht werden, werden diese Ansprüche ab dem Tag der Geltendmachung in der geltend gemachten Höhe für die Dauer von zehn Bankarbeitstagen bei der Berechnung der Buchgold-

Obergrenze nicht berücksichtigt. Clearstream Banking AG als Verwahrstelle hat sich gegenüber der Emittentin vertraglich verpflichtet, die Einhaltung der Buchgold-Obergrenze zu überwachen.

10.5 Zulassung zum Handel und Handelsregeln

Die Schuldverschreibungen sind am regulierten Markt (General Standard) an der Frankfurter Wertpapierbörse zugelassen.

Bezüglich des Handels der Schuldverschreibungen an der Frankfurter Wertpapierbörse wird ein Designated Sponsoring durchgeführt. Die Deutsche Bank AG (Taunusanlage 12, 60325 Frankfurt am Main) ist als Designated Sponsor im elektronischen Handelssystem Xetra[®] zugelassen und stellt Preise für den An- und den Verkauf von Schuldverschreibungen und tätigt zu diesen Preisen Geschäftsabschlüsse. Grundlage für diese Tätigkeit der Deutsche Bank AG ist ein Market-Making-Vertrag für den Xetra[®]-Handel vom 27. November 2007 mit der Emittentin, der im Wesentlichen die Erbringung bestimmter Dienstleistungen durch die Deutsche Bank AG als Designated Sponsor im elektronischen Handelssystem Xetra[®] zum Gegenstand hat.

10.6 Veröffentlichung von Informationen nach erfolgter Emission

Sofern nicht in den Emissionsbedingungen der Schuldverschreibungen vorgesehen, beabsichtigt die Emittentin nicht, nach erfolgter Emission Informationen betreffend die Schuldverschreibungen zu veröffentlichen.

Wichtige neue Umstände, wesentliche Unrichtigkeiten oder wesentliche Ungenauigkeiten in Bezug auf die im Prospekt enthaltenen Angaben wird die Emittentin jedoch gemäß Artikel 23 der Prospekt-Verordnung in einem Nachtrag zum Prospekt veröffentlichen.

11. Bedingungen und Voraussetzungen für das Angebot

11.1 Bedingungen des Angebots

Die Emittentin, die B. Metzler seel. Sohn & Co. AG, die Commerzbank Aktiengesellschaft, die Deutsche Bank AG und die DZ BANK AG Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank, Frankfurt am Main beabsichtigen, ab dem 10. Juni 2022, 00.00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) Schuldverschreibungen anzubieten, die zusammen mit den bis zum 9. Juni 2022, 24.00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) angebotenen Schuldverschreibungen ein Gesamtvolumen von bis zu zehn Milliarden Schuldverschreibungen bilden.

Das Angebot unterliegt keinen Bedingungen und ist nicht befristet. Eine Möglichkeit zur Reduzierung von Zeichnungen besteht nicht. Ein Mindest- oder Höchstbetrag einer Zeichnung ist nicht vorgesehen. Die Ausgabe von Schuldverschreibungen erfolgt nach der Reihenfolge der bei der Zahlstelle eingehenden Kaufaufträge.

Die Schuldverschreibungen werden nach dem jeweils anwendbaren Recht und gegebenenfalls den jeweils geltenden Vorschriften und Verfahren der Clearingstelle, in deren Unterlagen die Übertragung vermerkt wird, gegen Zahlung des Ausgabepreises geliefert. Anleger, die Schuldverschreibungen erwerben, erhalten deren Lieferung am Valutatag über ein Konto bei einem Finanzinstitut, das Mitglied einer der entsprechenden Clearingstellen ist. Neben der Einbuchung der Schuldverschreibungen erfolgt keine separate Meldung gegenüber den Zeichnern über den zugeteilten Betrag. Das heißt, Anleger werden über die Zuteilung nicht ausdrücklich unterrichtet. Eine Aufnahme des Handels mit den Schuldverschreibungen vor der Mitteilung über die Zuteilung ist möglich.

11.2 Kategorien von Anlegern

Die Schuldverschreibungen werden professionellen Anlegern und privaten Anlegern angeboten.

11.3 Preisfestsetzung

Der Preis, zu dem Schuldverschreibungen angeboten werden, ergibt sich aus Angebot und Nachfrage nach den Schuldverschreibungen selbst und nicht aus dem Verhältnis von Angebot und Nachfrage nach Gold. Dabei bestimmt sich der Preis der Schuldverschreibungen im Wesentlichen nach dem Einkaufspreis, zu dem nach der Zeichnung der betreffenden Schuldverschreibungen ein von der Emittentin beauftragter Kommissionär eine entsprechende Menge Feinunzen Gold entweder für Rechnung der Emittentin im Markt in U. S. Dollar erwirbt oder im Falle eines Selbsteintritts selbst als Verkäufer an die Emittentin liefert, umgerechnet in einen Betrag in Euro pro Gramm. Im Falle eines Selbsteintritts des Kommissionärs muss der zur Zeit der Ausführung der Kommission bestehende Marktpreis in U. S. Dollar für Gold in entsprechender Menge eingehalten sein. Neben dem Goldpreis können dabei auch weitere Faktoren (z.B. die Bonität der Emittentin, die Beurteilung der Risikofaktoren oder die Liquidität der Schuldverschreibungen) preisbildend sein. Der Wert einer Schuldverschreibung muss deshalb nicht zu jedem Zeitpunkt exakt dem Wert eines Gramms Gold entsprechen.

Die Emittentin wird ab dem Emissionstag, dem 29. November 2007, bis zu zehn Milliarden Schuldverschreibungen fortlaufend ausgeben. Der Ausgabepreis wurde erstmals am Emissionstag und sodann fortlaufend festgelegt und ist bei den Anbietern erfragbar.

Außer dem Ausgabepreis werden Anlegern, die Schuldverschreibungen erwerben, von der Emittentin keine weiteren Kosten und Steuern in Rechnung gestellt; ein Ausgabeaufschlag wird nicht erhoben. Neben dem Depotentgelt (zuzüglich anfallender Umsatzsteuern), welches dem Gläubiger der Schuldverschreibung möglicherweise von seiner Depotbank belastet wird, werden dem Anleger gegebenenfalls von seiner Depotbank oder seinem Finanzdienstleister weitere Kosten bzw. Provisionen und Steuern in Rechnung

gestellt. Deren Höhe ist dort zu erfragen.

11.4 Platzierung und Übernahme

Die Schuldverschreibungen können sowohl unmittelbar gegenüber Anlegern als auch gegenüber den Plazeuren begeben werden.

Die Plazeure erhalten von der Emittentin eine Platzierungsprovision, die pro Kalendermonat 0,00833 Prozent des monatlichen Bestands der Schuldverschreibungen betragen wird. Bezogen auf einen Kalendermonat ist der monatliche Bestand der Schuldverschreibungen das Produkt aus dem Xetra[®]-Schlusskurs der Schuldverschreibungen am letzten Handelstag dieses Kalendermonats (Ultimo) und dem arithmetischen Mittel der Anzahl von valuierten Stücken der Schuldverschreibungen an jedem Tag dieses Kalendermonats.

11.5 Hinweise im Hinblick auf das Angebot der Schuldverschreibungen in der Schweiz

Angebot der Schuldverschreibungen: Die Schuldverschreibungen werden in der Schweiz nur unter Anwendung einer Ausnahme gemäß Art. 36 Abs. 1 des schweizerischen Finanzdienstleistungsgesetzes angeboten.

Steuerliche Behandlung in der Schweiz: Die Schuldverschreibungen oder die Lieferung von Gold unterliegen weder der Emissions- oder der Umsatzabgabe noch der Verrechnungssteuer.

Gewinne oder Verluste von Privatanlegern mit Wohnsitz in der Schweiz sollten nicht der Einkommenssteuer unterliegen, respektive sind nicht abzugsfähig.

Gewinne oder Verluste von Anlegern, welche Schuldverschreibungen als Teil eines schweizerischen Geschäftsvermögens halten, unterliegen der Einkommens- oder der Gewinnsteuer bzw. sind vom übrigen Einkommen oder Gewinn abzugsfähig, sofern gewisse Voraussetzungen erfüllt sind.

Keine Notierung in der Schweiz: Die Schuldverschreibungen sind nicht in der Schweiz notiert.

Bezug des Prospektes in der Schweiz: Professionelle Anleger können diesen Prospekt in der Schweiz bei der Bank Vontobel AG, dem Plazeur für die Schweiz, beziehen.

Keine kollektive Kapitalanlage und keine Genehmigungspflicht in der Schweiz: Die Schuldverschreibungen sind weder eine kollektive Kapitalanlage im Sinne des schweizerischen Kollektivanlagengesetzes noch unterliegen sie der Bewilligung der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht FINMA.

12. Namen und Anschriften

EMITTENTIN

Deutsche Börse Commodities GmbH

Mergenthalerallee 61
65760 Eschborn

Rechtsträgerkennung (LEI)
529900NOE80ZSJXIXI20

EMISSIONSBEGLEITENDE INSTITUTE UND PLAZEURE

B. Metzler seel. Sohn & Co. AG

Untermainanlage 1
60329 Frankfurt am Main

Rechtsträgerkennung (LEI)
529900IOG1ENLW4SUU53

Deutsche Bank AG

Taunusanlage 12
60325 Frankfurt am Main

Rechtsträgerkennung (LEI)
7LTWFZYICNSX8D621K86

Commerzbank Aktiengesellschaft

Kaiserstraße 16 (Kaiserplatz)
60311 Frankfurt am Main

Rechtsträgerkennung (LEI)
851WYGNLUQLFZBSYGB56

DZ BANK AG Deutsche Zentral- Genossenschaftsbank, Frankfurt am Main

Platz der Republik
60265 Frankfurt am Main

Rechtsträgerkennung (LEI)
529900HNOAA1KXQJUQ27

PLAZEUR FÜR DIE SCHWEIZ

Bank Vontobel AG

Gotthardstrasse 43
CH-8022 Zürich
Schweiz

Rechtsträgerkennung (LEI)
549300L7V4MGECYRM576

FISCAL AGENT, BERECHNUNGSSTELLE UND RÜCKNAHMESTELLE

Deutsche Bank AG

Mainzer Landstraße 11-17
60329 Frankfurt am Main

VERWAHRSTELLE

Clearstream Banking AG

Mergenthalerallee 61
65760 Eschborn